

I. Hauptstück.

Von den allgemeinen Obliegenheiten der bey den Truppen und Branchen angestellten Generalität.

§. 1.

Diese hat bey den unter ihrer Division oder Brigade stehenden Truppen stets für das Beste des Dienstes und des Aerariums besorgt zu seyn.

Zweck der bey den Truppen oder Branchen angestellten Generalität.

§. 2.

Dieselbe soll daher darauf sehen und halten, daß jedes zu ihrer Truppe gehörige Individuum Alles, was ihm systemmäßig an den verschiedenen Bedürfnissen ausgemessen ist, in der bestimmten Qualität, Quantität und Zeit von demjenigen erhalte, von welchem es dasselbe nach dem Systeme zu fordern hat.

Worauf die Generalität vorzüglich sehen muß.

§. 3.

Wenn jedoch mit dem Ausmaße das Auslangen durchaus nicht zu finden wäre, so soll der Brigadier mit dem ihm zur Seite stehenden Feldkriegs-Commissär bey eintretenden außerordentlichen Umständen nur auf eine Aushülfe für den unumgänglichen Bedarf bey dem General-Commando einrathen.

Was zu aesehen hat, wenn mit dem Ausmaße das Auslangen nicht zu erreichen ist.

§. 4.

Die Generalität hat auch allen Schaden des Aerariums, des Dienstes und des einzelnen Kriegers abzuwenden oder zu verhüten, und im Gegentheile dem Aerarium und dem Soldaten allen Vortheil zu verschaffen, der ohne Nachtheil des Dienstes oder eines Dritten auf die Art erreicht werden kann, daß

Die Generalität hat sich stets das Beste des Aerariums und des Mannes angelegen seyn zu lassen.

dieser nicht unbillig gekränkt, und über die Schuldigkeit belastet werde.

§. 5.

Die Generalität hat die feldkriegscommissariatische Behörde bey Ausübung ihrer Pflichten nachdrücklichst zu unterstützen.

Dieselbe soll auch auf die zweckmäßige Gebahrung mit allem ärarischen Eigenthume ernstlich halten, und die feldkriegscommissariatische Behörde bey Ausübung ihrer schweren Pflicht mit Nachdruck unterstützen, weil sonst der schuldtragende Divisionär oder Brigadier dafür, und auch für die daraus entstehenden weiteren Folgen, das Aerarium zu entschädigen hätte.

§. 6.

Auf die genaue Befolgung der bestehenden u. ergehenden Vorschriften hat die Generalität sorgfältig zu wachen.

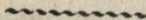
Auch auf die genaue Befolgung der bestehenden und ergehenden Vorschriften hat die Generalität sorgfältigst zu wachen, und überhaupt in solchen Fällen thätigst mitzuwirken, wo es sich darum handelt, dem Aerarium, dem Dienste und der Truppe einen Nutzen zu verschaffen, oder einen Schaden abzuwenden.

§. 7.

Wie aus den allgemeinen Obliegenheiten noch besondere für die Generalität entspringen.

Aus diesen allgemeinen Obliegenheiten entspringen für die Generalität mannigfaltige Handlungen, und bey jeder derselben besondere Verpflichtungen, welche dieselbe theils allein, theils im Einverständnisse mit dem derselben zur Seite stehenden Feldkriegs-Commissär, oder mittelst ihrer Unterstützung zu erfüllen hat.

Diese Handlungen und die dabey eintretenden Beobachtungen sind nach den mannigfaltigen Gelegenheiten, in welche der Soldat kommt, und nach den Bedürfnissen der Truppen auch verschieden.



II. Hauptstück.

Von dem Zuwachse an Mann und Pferden.

§. 8.

Die Handlungen der Generalität fangen gleich mit dem Eintritte eines Individuums in die Militär-Dienste an, und bestehen darin, daß sie sich bey den Visitirungen der Truppen die Recruten, die Reengagirten, die wieder eingebrachten Deserteure und die Remonten vorstellen lassen.

Womit die Handlungen der Generalität beginnen.

§. 9.

Bey den Recruten hat dieselbe vor allem auf dessen Fähigkeit zum Recruten zu sehen, da deren Stellung erst mit dem 18ten Lebensjahre zu beginnen hat, und sich in einem Alter von 40 Jahren endiget.

Die Generalität hat auf die Stellungsfähigkeit des Recruten zu sehen.

§. 10.

Auch auf ihre vollkommene Diensttauglichkeit muß ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, weil die gestellten Leute eine solche feste Gesundheit haben sollen, daß sie mit dem Feueergewehre zu manövriren, und alle Strapazen auszuhalten im Stande sind.

Was die Generalität hinsichtlich der Diensttauglichkeit des Recruten beobachten muß.

§. 11.

Selbst die Erhebung des Umstandes, ob der Recrut von einem guten Schlage sey, und das für die betreffende Truppengattung vorgeschriebene Maß habe, ist ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Generalität, die in Fällen, wenn sich unter den Recruten Recrutirungs-Flüchtlinge befänden, so Unterstand bey wem immer gefunden hätten, das General-Commando von solchen Unterschleifen in die Kenntniß zu setzen hat, damit solche Unterschleifgeber der

Ein gleicher Gegenstand der Aufmerksamkeit der Generalität ist es darauf zu sehen, ob der Mann das vorgeschriebene Maß habe.

Recrutirungs-Flüchtlinge bey Tauglichkeit selbst an das Militär abgegeben, oder wenn sie dazu nicht geeignet wären, mit einer Leibesstrafe belegt werden.

§. 12.

Welche Frage die Generalität außer den gewöhnlichen noch an die Recruten zu stellen hat.

Unter die Fragen, welche die Generalität an die Recruten zu stellen hat, gehört auch jene: ob der Mann gut behandelt wird, und sein Hand- oder Werbgeld richtig und bar auf die Hand erhalten habe, damit allen Mißhandlungen und Verkürzungen, die oft den Recruten gleich bey dem Eintritte unmuthig machen, in Zeiten vorgebeugt wird.

§. 13.

Was die Generalität zu thun hat, wenn Klagen gegen die Assentirungs-Commission vorkommen.

Sollte aus den Antworten der Recruten hervor gehen, daß irgend ein Handel, ein Tausch mit Recruten, oder eine Bestechung in den Werb- und Assentirungs-Geschäften Statt gefunden hätte, so muß gleich dem General-Commando die Anzeige erstattet werden, damit der schuldtragende Werber, Werb-Officier und Militär-Arzt nach den Militär-Gesetzen streng bestraft, und auch die von Seite des Civilen dabey Einfluß genommenen Personen durch ihre vorgesetzte Civil-Behörde zur Strafe gezogen werden.

§. 14.

Worüber sich die Generalität in Ansehung der Reengagirten zu überzeugen hat.

Rücksichtlich der Reengagirten hat sich dieselbe wohl zu überzeugen: ob alle Mittel, einen Mann zur Reengagirung zu bewegen, angewendet wurden, ob an dieselben das vorgeschriebene Reengagirungs-Geld ausbezahlt, oder etwas unter was immer für einem Vorwande zurück behalten worden sey, und ob nur solche Unter-Officiere und Gemeine reengagirt worden seyen, die eine gute Conduite haben; so wie auch die physische und moralische Beschaffenheit des Mannes beurtheilt werden soll, damit keine solchen Capitulanten reengagirt werden, die in kurzer Zeit in

die Halb-, oder wohl gar Real-Invalidität übergehen, und dem Staate durch ihre Versorgung zur Last fallen.

§. 15.

Von den zurück gelangten Deserteuren ist nebst der Ursache der Desertion auch der weitere Umstand zu erheben, wo sie sich während ihrer Entweichung aufgehalten haben.

Beobachtung für die Generalität in Ansehung der zurück gelangten Deserteure.

Gibt der Mann zur Ursache seiner Entfernung eine Mißhandlung, eine Verkürzung an der Gebühr, an Geld oder Montur, oder einen Abzug auf Reparationen oder sonstige Anschaffungen an, so hat die Generalität immer gleich die strengste Untersuchung einzuleiten, und die Schuldtragenden nach Maß ihres Vergehens bestrafen zu lassen.

Ergäbe sich aber aus dessen Aufenthalt eine Deserteurs-Verhehlung, so müßte ein solcher Verhehler zur Bestrafung durch die politische Behörde dem General-Commando angezeigt werden.

§. 16.

Was nun die Remonten betrifft, so hat die Generalität darauf zu sehen, ob sie fehlerfrey, zu allen Militär-Diensten und Strapazen tauglich sind, das fest gesetzte Alter und Maß haben, und mit dem vorgeschriebenen Brande bezeichnet sind, um immer in Zeiten jeden Schaden von dem Aerarium zu entfernen, der dasselbe wegen dem einen oder anderen Gebrechen in der Folge treffen könnte. Sollte der untersuchende General bey einem Remonten-Transporte finden, daß ein oder das andere Remonte- oder Fuhrwesenspferd mit dem gehörigen Brande nicht bezeichnet wäre, oder in Entgeghaltung mit dem Zuwachsdokumente sich in dem darin angefügten Alter, Geschlecht, der Farbe, der Zeichen ein anstößiger Unterschied ergäbe, so hätte derselbe gleich zur Erhebung der dießfalligen Ursache das Nöthige zu veranlassen,

Worauf die Generalität bey der Uebernahme der Remonten zu sehen hat.

oder auch nach Umständen zur weiteren Untersuchungs-Einleitung die umständliche Anzeige an das vorgesezte General-Commando zu erstatten.

§. 17.

Aufstellung einer Superarbitrirungs-Commission und Obliegenheiten derselben.

Weil jedoch bey Uebernahmen und Assentirungen der Remonten die Assentirenden, und ins Besondere das Arerarium mehreren Nachtheilen ausgesetzt werden, so werden immer in jenem Lande, wo ein Remonten-Ankauf angeordnet wird, ein oder mehrere Superarbitrirungs-Commissionen aufgestellt.

Dieser Commission wird von dem commandirenden Generale auch immer ein Cavallerie-Brigadier an die Spitze gestellt.

Die Pflicht dieser Superarbitrirungs-Commission ist: alle erkaufte oder gelieferte Pferde entweder gleich bey der Assentirung, oder längstens 8 Tage darnach in Gegenwart des assentirenden Officiers mit aller Genauigkeit zu untersuchen, weil von dem Augenblicke der Untersuchung bey den sich vorfindenden, vor der Assentirung aufgehabten Gebrechen der Pferde alle Verantwortlichkeit auf die Superarbitrirungs-Commission fällt.

III. Hauptstück.

Von der Bequartirung.

§. 18.

Die Generalität hat sich bey der Visitirung der Truppen zu überzeugen, ob für selbe die erforderliche und zweckmäßige Unterkunft vorhanden sey, und diese eine gesunde Lage habe.

Die Generalität hat sich von der guten Bequartirung der Truppen zu überzeugen.

§. 19.

Auf die Reinhaltung der Gebäude, Höfe, Gänge, Stiegen und Zimmer, und auf ein gutes, genußbares Wasser hat dieselbe alle Aufmerksamkeit zu wenden, und sollte zur Verbesserung des Wassers Steinsalz nothwendig werden, so sind die Truppen anzuweisen, unter Zulegung des ärztlichen Zeugnisses, die Bedeckung zum Ankauf des erforderlichen Steinsalzes bey dem General-Commando nachzusuchen.

Worauf die Generalität alle Aufmerksamkeit zu wenden hat.

§. 20.

Auch müssen alle muthwilligen Beschädigungen, wenn sie an Thüren, Fußböden, Fenstern, Herden und Defen gefunden, mit Strenge durch Schadenersatz, und nach Umständen auch durch Bestrafung hindan gehalten werden.

Muthwillige Beschädigungen an Thüren, Fenstern u. dgl. sind hindan zu halten und zu bestrafen.

§. 21.

Eben so soll dieselbe auch darauf sehen, daß die Bettstätte regelmäßig zwey Schuh weit von einander stehen, und theils wegen der schädlichen Wirkung auf die Gesundheit der Mannschaft, theils wegen Feuersgefahr nicht zu nahe an den Ofen gestellt werden.

Wie die Bettstätten in den Casernen zu stellen sind.

§. 22.

Wegen Hindanhaltung von Feuersbrünsten ist alle mögliche Vorsorge zu treffen.

So muß dieselbe auch fest darauf halten, daß alle mögliche Vorsorge gegen Feuersbrünste, zur Vermeidung eines Nachtheiles für das Ararium, getroffen und fortan beobachtet werde.

§. 23.

Die Magazine und Depositorien müßentrocken u. feuerfrey seyn, auch die Montur und Rüstung stets bey der Hand seyn.

Ob die Magazine und Depositorien trocken und feuerfrey seyn, und die Montur und Rüstung so bey der Hand sey, daß sie zu allen Zeiten, bey Tag und Nacht gleich ergriffen werden kann; dann: ob die Betten rein gehalten werden, alle Tage frisch aufgebettet werde, und die Sommer- und Winterdecken beyhm Kopfbrette der Bettstätte zusammen gerollt werden; darauf soll die Generalität gleichfalls, so wie auch weiter darauf mit Ernst dringen, daß

§. 24.

Zur Schonung des Casern = Gebäudes ist alle mögliche Aufsicht zu tragen.

zur Schonung des Gebäudes die Wäsche nur im Hofe gewaschen und getrocknet werde, die Fenster in den Zimmern und Stallungen im Sommer und Winter geöffnet werden, und der Unrath längstens alle 8 Tage aus dem Casern = Gebäude geschafft werde.

§. 25.

Worauf die Generalität in Betreff der Beleuchtung der Casernen hin zu wirken hat.

Wenn eine Caserne mit Truppen belegt ist, so müssen die Communications = Gänge und Stiegen zur Nachtzeit beleuchtet seyn, um im Falle eines entstehenden Alarms die Truppe auf der Stelle versammeln zu können, auch müssen die Abtritte und die Zugänge zu denselben zur Verhütung der Unfallsereignissen und sonstigen Unfälle beleuchtet seyn.

Wie viele Lampen nun zu diesem Behufe im Ganzen erforderlich werden, wie viele, und welche davon die ganze Nacht oder nur einen Theil derselben, und wie lange sie zu brennen haben, dieses muß durch den Brigadier mit Zuziehung der Kriegs-

commissariatischen Behörde untersucht, und nur auf das unvermeidliche Erforderniß bey dem General-Commando angetragen, dagegen alle überflüssige Beleuchtung beseitiget werden.

§. 26.

Steht aber dem Marquetender die Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte nach dem Contracts-Inhalte zu, so muß die Generalität ebenfalls auf die pünctliche Erfüllung des Contractes dringen, wenn eine verwahrlosete Beleuchtung getroffen würde.

Was zu geschehen hat, wenn eine verwahrlosete Beleuchtung der Caserngänge, Stiegen und Abtritte von Seite des Marquetenders, wahrgenommen wird.

§. 27.

Sollte die Mannschaft gemeinschaftlich bequartiert seyn, so würde dieselbe darauf zu sehen haben, daß der Mann, nebst Dach und Fach, auch das Bett, so wie Holz und Licht, gemeinschaftlich mit dem Wirthe genieße.

Auf was die Generalität b. der gemeinschaftlichen Bequartierung zu sehen hat.

§. 28.

Wo der Mann die Kost vom Hauswirthe nicht erhält, sondern die Menage eingeführt ist, hat die Generalität bey Anständen darauf zu dringen, daß die Ortsgemeinden die nöthigen Lebensmittel zum Verkaufe herbey schaffen, und dem Soldaten um einen billigen Preis überlassen.

Wenn bey der gemeinschaftlich. Bequartierung die Menage eingeführt ist, hat die Generalität darauf zu dringen, daß von Seite der Ortsgemeinden die nöthigen Lebensmittel zum Verkaufe herbey geschafft werden.

Damit aber diese Vortheile für das Militär desto sicherer erreicht werden, hat dieselbe auf die Erhaltung des nöthigen guten Einvernehmens und einer von allen Neckereyen entfernten Harmonie zwischen dem Militär und Civil hin zu wirken; denn nur dadurch kann der so wichtige Zweck der besseren Unterkunft und Existenz des Soldaten erlangt werden, welchen wechselseitige Mißverständnisse immer mehr entfernen.

Worüber die Generalität noch ferners strenge zu wachen hat.

§. 29.

Ob das Verboth des Jagens und Fischens gehalten, und sich allen Verkehrs und Handels, so wie überhaupt aller bürgerlichen Nahrung und allem Gewerbe von der Truppe enthalten werde, darüber zu wachen, gehört auch zu den Obliegenheiten der Generalität.

Beobachtungen für die Generalität wegen des bewohnbaren Zustandes der Casern-Gebäude.

§. 30.

Die Casernen sollen ununterbrochen in einem bewohnbaren Zustande unterhalten werden, es ist daher über jeden kaufälligen Zustand des Gebäudes, so wie über unaufschiebliche Herstellungen, wenn sie die Generalität bemerkt, und die sogleiche Abhülfe durch die Casern-Verwaltung nicht thunlich wäre, das Gutachten dem General-Commando zur Herstellungsveranlassung zu erstatten.

§. 31.

Ben den Casern-Bisitationen haben die Generale die Unterkünfte der Marquetender und Tracteurs, so wie ihre Kost, Lebensmittel und Getränke, zu untersuchen.

Ben den Casern-Bisitationen sollen auch die Unterkünfte der Marquetender und Tracteurs, so wie ihre Kost, Lebensmittel und Getränke öfters untersucht werden, da diese contractmäßig verpflichtet werden, dieselben, wo nicht unter den currenten Marktpreisen, doch wenigstens niemahls theurer, in ganz genußbarer Qualität und in gewissenhaft genauem Maße und Gewichte hindan zu geben.

Hauptstück.

Von der Verpflegung.

§. 32.

Die Generalität hat darauf zu halten, daß der Krieger seine Geldgebühr zur rechten Zeit, in der cursirenden Münze und ohne Abzug erhalte, welche die Officiere dem Manne selbst, zur Vermeidung aller Verkürzungen, auf die Hand zu geben haben. Wie der Mann in der Menage lebt, davon hat sich dieselbe auch öfters zu überzeugen.

Die Generalität hat darauf zu sehen, daß der Mann seine Geld-Gebühr richtig und in rechter Zeit erhalte.

§. 33.

Ob die gebührenden Naturalien immer in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität, und daher in dem gehörigen Maße und Gewichte abgefaßt, und an die Truppen zur bestimmten Zeit hinaus gegeben werden, darüber hat dieselbe auch öftere Nachforschungen anzustellen, und allen Gebrechen gleich mit Ernst zu begegnen.

Die gebührenden Naturalien müssen in der vorgeschriebenen Quantität u. Qualität, dann in dem gehörigen Maße und Gewichte an die Truppen abgegeben werden.

§. 34.

Wenn bey einem Regimente oder Corps das Brot verdirbt, so muß es sogleich zusammen gebracht, und vom Commandanten dem Brigadier ein Aufsatß übergeben werden, der sodann mit dem Kriegs-Commissariate die Anzahl und die Ursache untersucht, wornach sofort das Brot, wenn niemanden dabey etwas zur Last fällt, nach eingeholter Passirung entweder zu verkaufen oder nöthigen Falles zu vertilgen ist.

Was bey dem eingetretenen Verderbnisse des Brotes zu beobachten ist.

§. 35.

Pferd-Portionen dürfen weder verkauft noch nachträglich gefaßt werden.

Jeder Verkauf, so wie jede Nachtragsfassung von Pferd-Portionen muß mit Strenge hintan gehalten werden.

§. 36.

Wie der vor dem Feinde oder auf sonstige Art eingetretene Verlust v. Naturalien zu erheben kommt.

Sollten Naturalien vor dem Feinde oder auf eine sonstige Art in Verlust gerathen, so muß dieser Verlust zuerst gerichtlich, dann aber auch durch Ausfragen der Mannschaft von dem Brigadier und Kriegscommissariatischen Beamten, erhoben werden.

Diese fertigen dann die Passierungs-Consignation mit Bemerkung des erhobenen Resultates, wo sodann die Nachsicht darüber einzuholen ist.

§. 37.

Worauf bey der bewilligten Schlachtviehfassung zu sehen ist.

Sobald Schlachtvieh zu fassen bewilliget wird, muß darauf gesehen werden, daß der zehntägige Vorrath immer unterhalten, ein gesundes Schlachtvieh abgefaßt, und das Fleisch in vollem Gewichte ausgehauen werde.

Auf die Conservation des Schlachtviehes, sowohl wegen der gesunden Nahrung des Mannes, als auch um den Schaden des Arariums an den schon quitirten und zu verrechnenden kostspieligen Viehvorra-
the zu vermeiden, hat die Generalität strenge Aufsicht halten zu lassen.

V. Hauptstück.

Von dem Service.

§. 38.

Auf die Abfassung der Quantität und Qualität der Service-Gebühr, so weit sie nöthig ist, muß eben so, wie auf die gute und zweckmäßige Gebahrung des Services unablässig von der Generalität gehalten werden, damit die Menagen zur bestimmten Zeit abgekocht, und die Zimmer in den Wintermonathen gehörig warm erhalten werden.

Die Generalität hat auf eine gute und zweckmäßige Gebahrung des Services unablässig zu halten.

§. 39.

Jeder Verkauf, und jede andere unrechtmäßige Verwendung an Holz muß so viel möglich verhindert werden, damit der gemeine Mann hieran keinen Mangel leide.

Der Verkauf und jede unrechtmäßige Verwendung von Holz muß so viel als möglich verhindert werden.

§. 40.

Sollte jedoch der Commandant einer Truppe sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß mit der Service-Gebühr das Auslangen bey aller Wirthschaft nicht zu finden wäre, so hat dann der Brigadier mit dem ihm zur Seite stehenden Kriegs-Commissär in besonders rücksichtswürdigen Fällen die genaueste Untersuchung vorzunehmen, und sodann mit Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, dann der Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, nach dem Resultat des Befundes auf einen mäßigen Zuschuß an Holz anzutragen, worüber die Bedeckung des General-Commando einzuholen ist.

Was zu geschehen hat, wenn mit der Service-Gebühr das Auslangen nicht zu finden wäre.

§. 41.

Wie sich mit der Bestimmung der Services-Gebühr in Fällen zu nehmen ist, wenn neue Gebäude mit Truppen belegt werden.

In Fällen, wo neue Gebäude mit Truppen belegt werden, für welche eine höhere Gebühr nothwendig wird, hat der Brigadier mit der kriegscommissariatischen Behörde solche nach den verschiedenen Gattungen der Zimmer, Säle, und sonstigen Verhältnissen zu bestimmen, und sich dabei die möglichste Wirthschaft, jedoch immer ohne Nachtheil für die Truppe, gegenwärtig zu halten.

§. 42.

Wieder Brigadier bey der Beleuchtung vorzugehen hat, und von der Classification der Wachtstuben.

Nach gleichen Grundsätzen hat der Brigadier auch bey der Beleuchtung vorzugehen, und dort, wo es sich um die Classification der Wachtstuben handelt, hat derselbe alle Jahre für die Einziehung der entbehrlichen Wachen unter eigener Haftung besorgt zu bleiben, und bey der Classification der Wachtstuben nach dem richtigen Verhältnisse der doppelten, großen, mittleren und kleinen mit Strenge vorzugehen, um jede unnöthige Auslage vom Aerarium entfernt zu halten.

§. 43.

In welchen Fällen der Brigadier gleich unmittelbar die Entschädigung des Aerariums einzuleiten hat.

Wenn übrigens die Generalität einen durch Unwirthschaft, durch unrechtmäßige Verwendung oder Verschleppung herbey geführten Uebergenuß entdecken sollte, so hätte dieselbe gleich, ohne einen höheren Befehl abzuwarten, die Entschädigung des Aerars einzuleiten.

VI. Hauptstück.

Von dem Tobakwesen.

§. 44.

Es gehöret mit zur Obliegenheit der Generalität, daß sie öfters die Ueberzeugung theile, daß der Tobak wirklich nur für die darauf Anspruch habende Mannschaft und nur nach dem wirklichen Bedarfe gefaßt werde.

Welche Ueberzeugung sich die Generalität hinsichtlich der Tobakfaßung zu verschaffen hat.

§. 45.

Dieselbe darf sich daher auch keinesweges auf die Classification der Compagnie-Commandanten verlassen, sondern sie muß sich die Mannschaft, welche als starke, schwache, oder gar keine Raucher classificirt ist, wenigstens alle Monathe einige Male vorstellen lassen, um durch Ausfragen derselben sich die persönliche Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie unter die Zahl der starken oder schwachen Raucher zu setzen seye.

Der Brigadier muß sich die, als starke, schwache, oder gar keine Raucher classificirten Leute öfters i. Monathe vorstellen lassen, um sich von der Richtigkeit der Classification zu überzeugen.

§. 46.

Uebrigens muß durch stete Wachsamkeit und erforderliche Strenge jeder Mißbrauch hintan gehalten werden, und im Betretungsfalle desselben ist der Schuldtragende zu bestrafen.

Jeder mit dem Limito-Tobak gehende Unfug ist strenge z. ahnden.

VII. Hauptstück.

Von dem Monturs = Wesen.

§. 47.

Obliegenheit des Monturs = Inspecteurs.

Dem Monturs = Inspecteur ist die Aufsicht über das Monturs- und Ausrüstungs-, dann Bettengeschäft der Armee, und über die dasselbe besorgende Monturs = Oekonomie = Commissionen und Depots, ohne daß derselbe jedoch für die Vorräthe und Rechnungen zu haften hat, vom Staate übertragen.

§. 48.

Der Monturs = Inspecteur hat nach den Befehlen des Hofkriegsrathes vorzugeben, und auch dahin Bericht zu erstatten.

Derselbe hat in allen Angelegenheiten nach den Anordnungen und Befehlen des Hofkriegsrathes vorzugehen, und an denselben seine Berichte zu erstatten.

§. 49.

Wie der Monturs = Inspecteur die Anträge zu den neuen Bestellungen auszuweisen hat.

Der Monturs = Inspecteur muß vorzüglich die Uebersicht des Erfordernisses an den verschiedenen Gegenständen sich verschaffen, und solche in der Ordnung ein Mahl, nämlich längstens bis halben December, mit der Entgegenhaltung der Vorräthe der Hofstelle vorlegen, und so die Anträge zu den neuen Bestellungen ausweisen.

§. 50.

Der Monturs = Inspecteur hat das Beschaffungs = Geschäft im Ganzen zu leiten.

Die Contrahirung und Einkäufe der verschiedenen Materialien, Bestandtheile und Sorten zur Montur, Rüstung und zum Bettzeuge werden zwar von den Monturs = Commissionen mit den Parteyen und Zünften unmittelbar commissionaliter, und mit Intervenirung der kriegscommissariatischen Controлле

verabredet, und mit Vorbehalt der Genehmigung des Hofkriegsrathes geschlossen, der Monturs-Inspecteur hat aber dieses Beyschaffungsgeschäft im Ganzen zu leiten, damit auf gute Waare angetragen, ein richtiges Ellenmaß in den Ablieferungen beobachtet, und das Erforderniß nicht dadurch, und auch nicht durch Handeinkäufe, willkürlich überschritten werde.

§. 51.

Ein vorzügliches Augenmerk hat der Monturs-Inspecteur auf die bald möglichste Herstellung und fortwährende Erhaltung einer durchgängig guten und mustermäßigen Qualität bey der Montur und Rüstung zu richten, zu dem Ende muß er bey Visitation der Commissionen, so viel es nur immer die Zeit und die sonst vorkommenden Geschäfte gestatten, durch eigene Untersuchung der vorhandenen Material- und Sortenvorräthe sich von ihrer Güte und Dauerhaftigkeit, so wie auch, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt, von dem richtigen oder fehlerhaften Benehmen des Commissions- Personales bey der Material- Uebernahme selbst zu überzeugen suchen.

Der Monturs-Inspecteur muß auf eine durchgängig gute und mustermäßige Qualität bey der Montur und Rüstung sehen.

§. 52.

Da es jedoch, ohne seinen Aufenthalt bey einer Commission allzu sehr zu verlängern, nicht möglich ist, von allem daselbst Vorräthigen genau Einsicht zu nehmen, so hat der Monturs-Inspecteur auf seinen Reisen nicht nur bey den Truppen selbst, wo er dazu Gelegenheit findet, sondern auch bey den betreffenden General-Commanden, denen die Aufsicht und Controlle des gesammten Monturs-Wesens in ihrem Bezirke obnehin obliegt, vorzüglich aber bey den Truppen-Inspecteuren, die zur Aufmerksamkeit auf die gute Bekleidung des Mannes ins Besondere verpflichtet sind, sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, ob die

Wie sich der Monturs-Inspecteur während seinen Bereisungen von dem Zustande der Montur und Rüstung bey der Mannschaft am Leibe zu überzeugen hat.

Truppen mit guter, vorschriftmäßiger, und ihrer Dauerzeit angemessenen Montur und Rüstung zu rechter Zeit versehen werden, oder in wie fern darüber gegründete Klagen vorkommen.

§. 53.

Benachmen des Monturs-Inspecteurs, wenn sich hierin Gebrechen zeigen.

Zeigen sich hierin Gebrechen, so muß ihrer Ursache gehörig nachgeforscht, und solche müssen, wo möglich, sogleich gehoben, sonst aber dem Hofkriegsrathe die Anzeige davon erstattet, und zweckmäßige Mittel zur Abhülfe vorgeschlagen werden.

§. 54.

Der Monturs-Inspector muß sich auf seinen Reisen um die Preise der Landes-Producte, dann um den Gang des Commerzes unter der Hand erkundigen.

Die Qualität des Materials muß der Bestimmung und der Dauer der daraus erzeugten Sorten angemessen seyn, der Preis desselben aber mit dem cursirenden Werthe der rohen Stoffe, des Arbeits- und Fuhrlohnes, dann der übrigen Kosten im Verhältnisse stehen, daher es auch nothwendig seyn wird, daß der Monturs-Inspector auf seinen Reisen sich unter der Hand um die jederzeit geläufigen Preise der Landes-Producte, wie überhaupt um den Gang des Commerzes wohl erkundige, seine Bemerkungen hierüber dem Hofkriegsrathe mittheile, oder bey den Oekonomie-Commissionen gleich selbst davon die Anwendung mache, und gründliche Vorschläge zur Herabsetzung der Material- und Arbeitspreise, mit Rücksicht auf die Zeitumstände und den Geld-Cours, erstatte.

§. 55.

Der Monturs-Inspector hat sich über alle mit der Monturs-Branche in Verbindung stehenden Lieferant. genaue Kenntnisse zu verschaffen.

Der Monturs-Inspector hat sich auch genaue Notizen über alle mit der Monturs-Branche in Verbindung stehenden Lieferanten zu verschaffen, und von diesen Notizen bey sich ergebender Gelegenheit gehörigen Gebrauch zu machen.

§. 56.

Die Contracts-Exemplarien müssen richtig abgefaßt und ausgefertigt werden.

Derselbe hat auch darauf zu sehen, daß die Contracts-Exemplarien richtig abgefaßt und ausgefertigt werden.

§. 57.

Einen besondern Gegenstand der Aufmerksamkeit des Monturs-Inspecteurs macht die Manipulation aus; bey dieser ist nicht nur auf die Gleichförmigkeit in der Art des Vorganges und in den Mustern, sondern auch auf die Beobachtung der möglichsten Wirthschaft durch Hintanhaltung jeder Veruntreuung und durch Anwendung aller Geschicklichkeit im Zuschnitte, endlich auch durch Handhabung des Material- und Macherlohns Ausmaßes und einer guten dauerhaften Arbeit zu halten, sofort diese Sorgfalt bis auf die Benützung der alten unbrauchbaren Sorten auszu-
dehnen.

Auf die Monturs-Manipulation hat der Monturs-Inspecteur eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 58.

Nicht minder wichtig ist die gute Aufbewahrung der Vorräthe und die Sorgfalt für ihre Erhaltung durch angemessene Auswahl der Magazine, und Hintertlegung der Sorten, dann durch die gehörige Reinigung und Auslüftung derselben. Diese muß von dem Monturs-Inspecteur mit allem Nachdrucke gehandhabt werden.

Die gute Aufbewahrung u. Conservation der Montur ist gleichfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Monturs-Inspecteurs.

§. 59.

Die jährliche Inventur der Vorräthe darf auf keine Art außer Acht gelassen werden; sie gereicht nicht nur zur Beruhigung der Mithafter, sondern auch zur Sicherheit des Aerariums. Der Monturs-Inspecteur muß sowohl von dem Erfolge durch die Einsicht der aufgenommenen Inventarien sich bey seiner Anwesenheit die Ueberzeugung verschaffen, als auch untersuchen, ob die etwa vorgekommenen Differenzen berichtet worden sind.

Die Monturs-Vorräthe müssen jährlich inventirt werden.

§. 60.

Im Falle bey den Vorrathsabgaben zwischen den Truppen und den Oekonomie-Commissionen sich Streitigkeiten ergeben, hat der Monturs-Inspe-

Wie die bey den Vorrathsabgaben zwischen den Truppen u. Oekonomie-Commissionen sich etwa ergebenden Streitigkeiten bezuzuleg. sind.

teur solche, wenn er nicht zu weit entfernt ist, so gleich persönlich zu untersuchen, und nach den bestehenden Grundsätzen zu schlichten, oder nach Umständen auch darüber Bericht mit seiner Wohlmeinung dem Hofkriegsrathe zu erstatten.

§. 61.

Neuerungen in der Adjustirung vorzunehmen ist verbotnen, u. wie sich der Monturs-Inspecteur bey derley Vorschlägen zur Abänderung d. Montur und Rüstungs-Sorten zu benehmen hat.

Neuerungen in der Adjustirung, und auch die mindesten Abänderungen einzelner Sorten und Bestandtheile müssen zwar sorgfältigst vermieden werden, weil sie immer mit einem empfindlichen Schaden für das Aerarium verbunden sind; wenn aber dem Monturs-Inspecteur Vorschläge zu Abänderungen mitgetheilt, oder solche von ihm verlangt werden, so müssen sie in Absicht auf ihre Anwendbarkeit und ihre Wirkung auf den Geldaufwand sorgfältig geprüft, und die vollständigen Ausweise darüber dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden.

§. 62.

Benehmen des Monturs-Inspecteurs b. vorschriftwidrigen Abänderungen der Monturs-Sorten von Seiten der Truppen-Commandanten.

So wenig es den Monturs-Commissionen gestattet ist, in der Verfertigung der Montur und Rüstung von den genehmigten Mustern abzuweichen, eben so wenig sind den Truppen Abweichungen von der Vorschrift nachzusehen. Sollte der Monturs-Inspecteur über dergleichen Willkürlichkeiten Notizen erhalten, so hat er solche mit seiner Wohlmeinung dem Hofkriegsrathe mitzutheilen.

§. 63.

In wie fern das Monturs-Commissions-Personale d. General-Commando untergeordnet ist.

Das Monturs-Commissions-Personale bleibt zwar, so weit Bequartierungen außer dem Commissions-Hause, und andere mit dem Lande zu verhandelnde Gegenstände, dann sonst politische und Disciplin-Sachen, oder abzuhalten nöthige Kriegsrrechte vorkommen, immer auch an die General-Commanden angewiesen, der Monturs-Inspecteur hat aber von allem, was das Personal betrifft, die

Einsicht zu nehmen und die Oberleitung über dasselbe zu führen.

§. 64.

Dem Monturs-Inspecteur liegt es ob, sich von den Eigenschaften der einzelnen Individuen die Ueberzeugung zu verschaffen, auf das Nachziehen wichtiger Mithafter, Stabs-Officiere und Commandanten zu denken, und in Beförderungsfällen nur die tauglichsten Subjecte, ohne Rücksicht auf Rang, in Vorschlag zu bringen. Eben so hat der Monturs-Inspecteur dafür zu sorgen, daß die erledigten Officiers-Stellen mit tüchtigen Individuen aus der Armee ersetzt, diese aber vorher gehörig geprüft werden. Zu diesem Ende hat derselbe von Zeit zu Zeit dem Hofkriegsrathe seine Vorschläge einzureichen, gleich wie ihm auch der Hofkriegsrath in vorkommenden Fällen die diese Verwendung ansuchenden Officiere bekannt machen wird.

§. 65.

Findet der Monturs-Inspecteur die Transferrung einiger Officiere oder Rechnungs-Individuen nothwendig, so ist die motivirte Anzeige dem Hofkriegsrathe zu erstatten, und die Verwechslung der Commissions-Commandanten, Stabs-Officiere, dann übrigen Mithafter, die immer nach einigen Jahren, und zwar um ihre Territorial- und Local-Kenntnisse für den Dienst zu benützen, und überflüssige Reiseunkosten zu vermeiden, ohne einen besondern Fall erst im vierten Jahre geschehen soll, ebenfalls mit der Rücksicht vorzuschlagen, daß nicht mehrere zugleich bey einer und der nämlichen Commission verändert werden.

§. 66.

Auf eine ähnliche periodische Verwechslung ist auch mit dem bey jeder Commission zur Controлле

Der Monturs-Inspecteur muß sich von den Eigenschaften der einzelnen Individuen die Ueberzeugung verschaffen.

Was den Monturs-Inspecteur b. nothwendiger Erkennung der Transferrung einiger Officiere od. Rechnungs-Individuen zu beobachten hat.

Die bey den Monturs-Commissionen zur Controлле angestellte kriegscommissariatischen Beamten u. Departements-Officiere sind periodisch zu verwechseln.

angestellten Feldkriegs-Commissären anzutragen. Die jährliche Verwechslung der Officiere in der inneren Geschäftsverwaltung bey einer und der nächstlichen Commission ist in mehreren Rücksichten, besonders aber zu ihrer Bildung im Ganzen des Oekonomie-Besens, unerläßlich. Der Monturs-Inspecteur hat strenge darüber zu wachen, daß diese Verwechslung bey der jährlichen Inventur vor sich gehe, und muß auch allen schädlichen Verkehr zwischen dem Commissions- Personale und dem Lieferanten zu verhindern trachten.

§. 67.

Von der Verfassung u. Einsetzung der Conduit-Listen.

Die Conduit-Listen des Monturs-Oekonomie- Personales werden durch den Monturs-Inspecteur mit Ausnahme der Mannschaft vom Adjutanten abwärts, über die solche der Monturs-Inspecteur nur für sich verlangen kann, dem Hofkriegsrathe eingereicht.

Ueber die Commandanten und Stabs-Officiere werden sie von dem Monturs-Inspecteur selbst verfaßt.

§. 68.

Welche Transferirungen i. Commissions- Personale der Monturs-Inspecteur s. sich veranlassen, u. an wen er die Heirathserlaubnis ertheilen kann.

Transferirungen vom Feldwebel und Obermeister abwärts, dann Heiraths-Lizenzen für die Mannschaft, sind dem Monturs-Inspecteur eingeräumt, er kann beydes für sich selbst veranlassen und rücksichtlich bewilligen.

§. 69.

Wie d. Monturs-Commission. ihren Bedarf an Unter-Officieren, Handlangern und Milithern zu bedecken haben.

Daß die erforderliche Anzahl von Unter-Officieren, Handlangern und Milithern immer vorhanden sey, ist die Sorge des Monturs-Inspecteurs. Die Monturs-Commissionen haben um beyde erstere bey dem General-Commanden nachzusuchen, und letztere durch die Anwerbung selbst zu bedecken.

§. 70.

Der Monturs = Inspecteur hat sich aber zu überzeugen, ob nicht einiges Personale in dem Status der Monturs = Branche erspart werden könne, und sobald die Möglichkeit dazu sich ergibt, es ungesäumt dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

Wenn eine Ersparung an Monturs = Commissions = Personale Statt finden kann, muß der Monturs = Inspecteur solches dem Hofkriegsrathe anzeigen.

§. 71.

Findet hingegen der Monturs = Inspecteur, daß mit dem ausgemessenen Stande, welcher im Allgemeinen nicht überschritten werden darf, nicht auszulangen ist, und besonders, daß die Civil = Professionisten nach Erforderniß des Dienstes entweder gar nicht, oder nur um übertriebene Bezahlung zu erhalten sind, so hat er darüber dem Hofkriegsrathe seine Anträge vorzulegen.

Was der Monturs = Inspecteur z. beobachten hat, wenn mit dem für die Monturs = Branche ausgemessenen Stande nicht auslangt werden kann.

§. 72.

Auf den Unterricht der Kinder des Commissions = Personales in der Religions = Lehre und sonst nöthigen Kenntnissen muß der Monturs = Inspecteur ernstlich halten, und jenen Commandanten, wo dieses vernachlässiget würde, strenge dafür angehen.

Daß die Kinder des Commissions = Personales den gehörigen Unterricht erhalten, darauf muß d. Monturs = Inspecteur seine vorzügliche Sorgfalt richten.

§. 73.

Zur Erfüllung aller dieser Obliegenheiten ist es nothwendig, daß der Monturs = Inspecteur die Oekonomie = Commissionen von Zeit zu Zeit bereise, und durch einen angemessenen Aufenthalt bey denselben von der Geschäftsverwaltung gründliche Einsicht nehme.

Der Monturs = Inspecteur hat die Oekonomie = Commissionen von Zeit zu Zeit zu bereisen.

§. 74.

Bey diesen Visitations = Reisen ist nebst dem schon Gesagten auch noch auf den inneren Dienst der Oekonomie = Commissionen, nämlich auf Ordnung und Reinlichkeit in den Magazinen und Manipulationen, dann in den Cassen und Kanzelleien, auf die vorgeschriebene Departements = Eintheilung, auf Feuerlösch =

Bey diesen Bereisungen ist von dem Monturs = Inspecteur auch auf den inneren Dienst der Oekonomie = Commissionen zu sehen.

und andere Sicherheitsanstalten, auf die Disciplin unter dem Personale, und auf dessen gehörige Adjustirung zu sehen und zu halten.

§. 75.

Wenn der Monturs-Inspecteur d. Oekonomie Commissionen zu bereisen hat.

Die näheren Oekonomie-Commissionen sind alle Jahre, die entfernteren aber alle zwey oder drey Jahre zu visitiren. Der Monturs-Inspecteur hat immer voraus dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten, zu welcher Commission er sich zu begeben Willens ist.

§. 76.

Nach bewirkter Reise hat der Monturs-Inspecteur seine Relation an den Hofkriegsrath zu erstatten.

Ins Besondere hat der Monturs-Inspecteur dem Hofkriegsrathe eine kurze Relation zu erstatten, und seine gemachten Beobachtungen anzuzeigen. In jenen Fällen aber, wo Gefahr auf dem Verzuge hasset, oder schleunige Verbesserungsanstalten nothwendig sind, hat der Monturs-Inspecteur gleich in Loco der Commission die Meldung davon zu machen.

§. 77.

Der Monturs-Inspecteur hat b. seinen Reisen die charaktermäßige Anzahl Postpferde und Diäten zu erhalten.

Zu den Dienstreisen sind dem Monturs-Inspecteur die charaktermäßigen Postpferde, und ihm sowohl, als dem Individuum, welches er etwa auf die Reise mitzunehmen für gut findet, die Diäten auf die Zeit ihrer Abwesenheit vom Hause bewilliget, wozu der Monturs-Inspecteur den nöthigen Geldvorschuß von der nächsten Monturs-Commission empfangen kann, und dann sein Reise-Particulare dem Hofkriegsrathe einzureichen hat.

§. 78.

Der Monturs-Inspecteur hat über alle v. den Monturs-Commissionen an den Hofkriegsrath erstatteten Berichte und Eingaben Vormerksungs-Protocolle zu unterhalten.

Damit der Monturs-Inspecteur immer in der Kenntniß des ganzen Monturs- und Oekonomie-Geschäftes stehe, werden demselben alle von den Monturs-Oekonomie-Commissionen und Depots an den Hofkriegsrath gelangende Berichte und Eingaben vorläufig von dem Einreichungs-Protocolle zugeschiekt, und so auch die Concepte der Verordnungen

an die Dekonomie-Commissionen nach ihrer Ausfertigung zur Einsicht mitgetheilt, um sein Vidi beyzurückeln, und darüber sich die Vormerkung zu halten.

§. 79.

Findet der Monturs-Inspecteur über einen Bericht etwas zu erinnern, so steht es ihm nicht nur frey, sondern es liegt ihm vielmehr ob, seine Bemerkungen auf dem Original-Berichte beyzusehen.

Dem Monturs-Inspecteur liegt es ob, auf den Bericht in der Dekonomie-Commissionen die allenfalls nöthig findenden Bemerkungen beyzusehen.

§. 80.

Zur Bestreitung der Schreiberey kann der Monturs-Inspecteur einen Rechnungsführer und zwey Rechnungs-Adjuncten von dem Personale der Monturs-Commissionen sich wählen, die er bey sich im Hause, wo der Monturs-Inspecteur überhaupt seine Geschäfte besorgt, zur Arbeit zu verwenden hat.

Bestimmung des Arbeits-Personals für die Kanzellen des Monturs-Inspecteurs.

§. 81.

Die hofkriegsräthlichen Befehle sowohl als die Brieffschaften der Dekonomie-Commissionen und Pakete an den Monturs-Inspecteur sind mit der Aufschrift: Monturs-Dekonomie-Inspections-Sachen, zu der Commission, wo er sich eben befindet, zu adressiren.

Von der Adressirung d. an den Monturs-Inspecteur einlaufenden Brieffschaften.

Während seiner Anwesenheit zu Wien haben die auswärtigen Zuschriften auf gleiche Art unter der Adresse: an das Wiener-Monturs-Depot einzulangen.

§. 82.

Die monatlichen Eingaben gelangen zwar dadurch, daß sie, wie alle Berichte, vorläufig dem Monturs-Inspecteur zugesandt werden, schon zu seiner Kenntniß, damit er aber davon die zu den jeweiligen Dispositionen und zur Uebersicht des Ganzen nöthigen Piecen fortan an der Hand habe, müs-

Die Monturs-Commissionen haben die Eingaben in duplo an den Monturs-Inspecteur einzusenden.

sen die Vorraths-Reporte und Standes-Tabellen in duplo eingesendet werden, von welchen ein Pare der Monturs-Inspecteur für sich zu behalten, aus der ersteren Piece, nämlich aus den Vorraths-Reporten sämmtlicher Monturs-Commissionen und Depots alle Monathe ein Totale zu verfassen, und dem Hofkriegsrathe vorzulegen hat, damit man auch im Laufe des Jahres, und bis zur Herstellung der künftigen Erfordernißberechnung den Abgang oder Ueberfluß leichter zu übersehen im Stande ist.

§. 83.

Die Uniformirungs- und Adjustirungs-Vorschrift ist strenge handzuhaben.

Was nun die Truppen betrifft, so hat die dabey angestellte Generalität auch auf die pünctlichste Handhabung der Uniformirungs- und Adjustirungs-Vorschrift ununterbrochen zu wachen, wofür dieselbe dem General-Commando und dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleibt.

Für den Fall aber, als sich dieselbe aus eigener Macht die Einführung einer Abweichung hieran erlauben sollte, würde derselben die unnachlässliche Verbindlichkeit auferlegt werden, die entdeckten Abweichungen unverzüglich und auf eigene Kosten vorschriftsmäßig herstellen zu lassen.

§. 84.

Worauf die Generalität hinsichtlich der Monturs-Gebühr und der hierauf etwa bewilligten Zuschüsse zu sehen hat.

Da der Mann und das Pferd immer so ausgerüstet seyn müssen, um dort, wo es immer nothwendig wird, ohne Anstand zum Dienste verwendet zu werden, so hat die Generalität darauf zu sehen, daß für den Mann und das Pferd seine Gebühr, und in so weit diese erweislich nicht zureichen sollte, auch der hiervon von dem Brigadier und dem Kriegs-Commissär vorgeschlagene, und hierauf von der höheren Stelle bewilligte Zuschuß in guter Qualität abgefaßt, und nach Erforderniß ausgetheilt werde.

§. 85.

Der weitere Bedarf an Montur, außer dem Zuwachse, und der Monturs-Stücke, welche die Dauerzeit schon ausgehalten haben, tritt noch ein:

Wenn der weitere Bedarf an Montur eintreten kann.

a) Bey zurück gelangten Deserteuren, welche die mitgenommenen Monturs-Sorten nicht wieder zurück bringen.

b) Bey der aus der Kriegsgefangenschaft zurück gelangten Mannschaft, wenn sie entweder mit abgenützten, oder ohne Monturs-Sorten zurück kommt.

c) Bey Transferirten, welche einen Abgang an Montur auf was immer für eine Art haben.

d) Bey Beurlaubten, wenn sie zur Dienstleistung wieder beygezogen werden.

e) In Fällen, wo dem Manne etwas verloren gehet.

f) In Gelegenheiten, wenn dem Krieger manche Sorten entwendet werden.

g) Auch bey Feuersbrünsten, in so ferne der Mannschaft einige Stücke stark beschädigt wurden.

h) Wenn Monturs-Sorten vor dem Feinde, durch weite Märsche bey schlechter Witterung oder sonst zu Grunde gehen.

§. 86.

Es mag sich nun ein Abgang oder das frühere zu Grundegehen an Montur und Rüstung auf was immer für eine Art ergeben, so hat sich der Brigadier diese Leute immer vorstellen zu lassen. Bey dieser Vorstellung, wozu immer der zur Seite stehende feldkriegscommissariatische Beamte beygezogen werden muß, soll der Mann über alle Umstände vernommen, dann jedes Monturs-Stück genau untersucht, und mit Strenge classificirt werden, was

Beobachtung für die Generalität, wenn sich ein Abgang oder das frühere zu Grundegehen an Montur und Rüstung ergibt.

davon noch brauchbar, vom Compagnien- und Escadrons-Pausch-Quantum zu repariren, oder ganz unbrauchbar seye.

§. 87.

Wie die Passierungs-
Consignationen über die
vor der Zeit zu Grunde
gegangene Monturs- u.
Rüstungsforten auszu-
fertigen sind.

Wenn sich der Verlust, oder das frühere zu Grundegehen an Monturs- und Rüstungsforten vollkommen bestätigt, so hat dann der Brigadier mit dem respicirenden Kriegs-Commissär die Passierungs-Consignation dergestalt zu fertigen, daß, in so weit es in der Befugniß der Brigade liegt, gleich unmittelbar die Passierung zu ertheilen, auch diese Bedeckung mit der Bemerkung in der Bestätigung auszudrücken sey, ob diese Sorten zu verausgaben, oder auf Rechnung der künftigen Kategorie vorzuschreiben sind.

§. 88.

Die Brigadiere haben
darauf zu halten, daß d.
in das Feld ausmarschie-
renden Truppen mit guter
Montur versehen seyn.

Die Brigadiere haben darauf zu halten, daß bey einem Ausmarsche in's Feld die besten Monturs-Sorten an den Mann ausgetheilt werden, daher auch die Gränzhäuser ihren ausmarschierenden Soldaten die besten Monturs-Sorten mitzugeben haben.

§. 89.

In welcher Hinsicht sich
die Generalität von der
Beschaffenheit der von
den Monturs-Commis-
sionen abgefasten Mon-
turs- u. Rüstungsforten
zu überzeugen hat.

Von der Beschaffenheit der von den Monturs-Oekonomie-Commissionen abgefasten Monturs- und Rüstungsforten hat sich die Generalität hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Stoffe, der guten Verarbeitung und des richtigen Verhältnisses der Classen und Gattungen zu überzeugen, und über die dabey sich allenfalls zeigenden Gebrechen ohne den mindesten Aufschub an das General-Commando zur Abhülfe, und nöthigen Falls auch zur Berichterstattung an den Hofkriegsrath die Anzeige zu erstatten, damit der Schuldtragende zur Verantwort-

tung gezogen, und nach Umständen auch zum Schadenersaße verhalten werden kann.

§. 90.

So oft feindliche Monturs-Vorräthe erobert werden, so hat der Brigadier solche jedes Mal auf der Stelle von der betreffenden Truppen-Gattung, von der sie erobert wurden, commissionell inventiren, und in die Rechnung übernehmen zu lassen, über welche ein Inventarium, mit der Bemerkung an den Hofkriegsrath einzusenden ist, wie sie zum Besten des Aerariums allenfalls für die Truppen zu benützen, widrigen Falls aber zu vermanipuliren oder zu verkaufen seyn könnten.

Was die Generalität bey der Uebernahme der erbeuteten feindl. Monturs-Vorräthe zu beobachten hat.

Es kann aber der Brigadier nur in sehr dringenden Fällen den Verkauf sub sperati bewilligen.

§. 91.

Wenn die Truppen aus dem Kriege in den Friedens-Stationen einrücken, so muß durch den Brigadier mit Zuziehung des respicirenden Feldkriegs-Commissärs ihr Monturs- und Rüstungszustand gleich untersucht, und der Untersuchungsbefund angezeigt werden, damit ihre Categorie gehörig berichtet werden kann.

Von der Untersuchung des Monturs- und Rüstungszustandes bey dem Einrücken der Truppen aus dem Kriege in die Friedens-Stationen.

§. 92.

Die Brigadiere haben mit darauf zu halten, daß die auf den complecten Friedensstand erforderlichen Monturs- und Rüstungsforten immer vorräthig erhalten, und daher von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

Auf d. zeitweise Ergänzung des Monturs-Vorrathes auf den complecten Friedensstand muß die Generalität halten.

§. 93.

Die auf eigenen Ankauf gefertigten, und gestämpelten Monturs-Stücke müssen von dem Brigadier mit Beyziehung des kriegscommissariatischen Beamten durchaus untersucht, und ihre Qualität durch sie bestätigt werden.

Die Generalität muß die auf eigenen Ankauf gefertigten Monturs-Stücke durchaus untersuchen und ihre Qualität bestätigen.

§. 94.

Der Brigadier hat darauf zu sehen, daß keine ärarischen Monturs- und Rüstungsforten veräußert werden.

Der Kauf und Verkauf der ärarischen Monturs- und Rüstungsforten, sie mögen alt oder neu seyn, ist sowohl den Civil- als Militär-Personen unter schärfester Ahndung verbotzen, daher auch der Brigadier darauf zu sehen hat, daß keine ärarischen Monturs- und Rüstungsforten veräußert werden.

§. 95.

Auf die gute Conservation der Monturs- und Rüstungsforten sowohl bey der Mannschaft am Leibe als auch in den Regiments- und Compagnie-Magazinen muß der Brigadier eine vorzügliche Sorgfalt tragen.

Die Generalität hat mit ununterbrochener Sorgfalt und Strenge dahin zu wirken, daß die den Truppen anvertraute Monturs- und Rüstungsforten, so wie auch alle jene Sorten, welche in den Regiments-, Compagnie- und Escadrons-Magazinen aufbewahrt werden, in jeder Hinsicht, so viel als möglich, conservirt, die nöthigen Reparaturen immer gleich vorgenommen werden, jede sich hierbey äußern- de Unwirthschaft oder Sorglosigkeit abgestellt und geahndet, und überhaupt das Beste des allerhöchsten Arvariums möglichst befördert werde.

§. 96.

Wenn die nur zum Schutze gegen strenge Kälte bestimmten Monturs-Stücke in Gebrauch genommen werden dürfen.

Dieselbe hat daher auch nicht zu gestatten, daß Monturs-Stücke, welche nur zum Schutze gegen strenge Kälte bestimmt sind, auch im Sommer in Gebrauch genommen, bey aller Arbeit beständig am Leibe getragen, und so vor der Zeit abgenutzt werden.

§. 97.

Auf die Schonung der Roquelors hat die Generalität zu sehen.

Das Tragen des Brotes in den Roquelors ist darum strenge verbotzen, und so muß von der Generalität auch darauf gesehen werden, daß die Mäntel von der Arbeitsmannschaft während der Arbeit abgelegt, und nur dann, wenn es die Bitterung oder die Jahreszeit erheischt, gebraucht, und nicht ohne Noth oder gar muthwillig abgenutzt, sondern

bey jeder Gelegenheit, so viel als möglich, geschonet werden.

§. 98.

Da endlich die Roquelors nur bey großen Paraden zusammen gerollt auf den Tornister aufgebunden werden sollen, so haben die Brigadiere darauf zu halten, daß sie bey den übrigen Ausrückungen und auf Märschen zur besseren Conservirung an Bandoulier getragen werden.

Beobachtung für d. Generalität bey Ausrückungen und Märschen hinsichtlich der Roquelors.

§. 99.

Nicht allein auf die Conservirung der Montur und Rüstung, sondern auch auf die Erhaltung der Seitengewehre in einem guten Zustande hat die Generalität zu halten, damit die beschädigten Stücke immer gleich reparirt werden.

Auf die Erhaltung der Seitengewehre in gutem Zustande hat die Generalität zu halten.

§. 100.

Es gehört weiter auch zur Obliegenheit der Generalität, darüber zu wachen, daß die Mannschaft die im Gebrauche habende Montur und Rüstung jeder Zeit gehörig rein halte, und die in den Regiments-, Compagnie- und Escadrons-Magazinen vorhandenen Sorten öfters ausgelüftet und von dem Staube gereinigt werden.

Die Generalität auf die Reinhaltung der Ausrüstung d. Monturs-Sorten

VIII. Hauptstück.

Von den Feuegewehren und der Munit.

§. 101.

Worauf die Generalität hinsichtlich der Waffen hinzuwirken hat.

Da in Friedenszeiten die Waffen nur auf den complecten Stand zu fassen sind, so liegt der Generalität ob, sowohl auf ihre Vollzähligkeit, deren Schonung im Gebrauche, dann auf ihre Conservation und Reinhaltung zu sehen.

§. 102.

den die Munit. für vorräthigen Stand wohl zu halten und de, darauf get wer ne Vollzeugh. ist eze neralität.

So hat dieselbe auch darauf zu halten, daß die Munit. ebenfalls für den complecten Stand vorräthig gehalten, gut und trocken aufbewahret, und zweckmäßig und wirthschaftlich verwendet werde.

§. 103.

Was bey schlechter Verwahrung und Conserva- tion der Waffen und Munit. zu beobachten ist.

Sollte hinsichtlich der Verwahrung und Conservation der Waffen und Munit. jemanden etwas schuldig gelegt werden können, so müssen die Gebrechen abgestellt, und die Schuldtragenden zum Schaden verurtheilt werden, und über dieß dafür auch noch geurtheilt werden.

IX. Hauptstück.

Von den Feld-Requisiten und von den Pauschgeldern.

§. 104.

Zur Obliegenheit der Generalität gehört auch die Sorgfalt, daß die Feld-Requisiten stets in brauchbarem Zustande erhalten, und in diesem guten Zustande auch von den Regiments- und Corps-Commandanten, oder deren Verlassenschaft bey dem Austritte, bey Beförderung und bey dem Absterben, an den Nachfolger übergeben werden, oder für die Beschädigten und Unbrauchbaren der Ersatz geleistet werde.

Die Generalität hat Sorge zu tragen, daß d. Feld-Requisiten immer in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 105.

Auf die richtige und zweckmäßige Verwendung der Compagnie- und Escadrons-Pauschgelder hat die Generalität gleichfalls hin zu wirken, damit kein Mann, für welchen die Pauschgelder bestimmt sind, auf die betreffende Reparation oder Anschaffungen von seiner Vöhnung, oder von seinem Verdienste unter irgend einem Vorwande etwas beytragen darf.

Auf d. richtige u. zweckmäßige Verwendung der Compagnie- und Escadrons-Pauschgelder hat die Generalität hin zu wirken.

X. Hauptstück.

Von der Remontirung und den Pferden überhaupt.

§. 106.

Wem die Aufsicht über sämmtliche Gestüts- und Beschäl-Anstalten der Monarchie zusteht.

Die Aufsicht über die gesammten Gestüts- und Beschälanstalten der Monarchie, dann über die Remontirung der Armee liegt dem Remontirungs-Inspecteur ob.

§. 107.

Wirkungskreis eines Remontirungs-Inspecteurs.

Der Wirkungskreis eines Remontirungs-Inspecteurs zerfällt in drey Hauptgegenstände, nämlich:

- a) In die Gestüts-Etablissements.
- b) In die Anstalten, welche unmittelbar die Beförderung der inländischen Pferdezuucht zum Zwecke haben, und
- c) in die Remontirung der Armee.

§. 108.

Der General-Remontirungs-Inspecteur hat auf den Nachwuchs der Zuchstuten und der Bey-schaffung, dann der Unterhaltung d. Waterpferde zu sehen.

In den Gestütsanstalten muß nicht allein auf einen guten und zureichenden Nachwuchs von Zuchstuten, sondern auch auf die Bey-schaffung und Unterhaltung vollkommen geeigneter Waterpferde gesehen werden.

In so weit der Nachwuchs von Hengsten diesem Bedarfe nicht entspricht, muß auf alle Art auch getrachtet werden, die vorzüglichsten Waterpferde anzukaufen.

§. 109.

Wie der für die eigenen Gestüte entbehrlich ausfallende Nachwuchs an Zuchstuten zu verwenden ist.

Der für die eigene Gestüte entbehrlich ausfallende Nachwuchs an Stuten, so wie die wegen

minderer Angemessenheit zur edleren Zucht auszumusternden Mutterstuten sind nach den Abstufungen ihrer Angemessenheit entweder zur Verbesserung der Zucht im Lande zu verkaufen, oder als Remonten, oder zum Fuhrwesen abzugeben, da der Grundsatz aufgestellt ist, daß dasjenige, was in den Gestüthen nicht ganz dem Zwecke entspricht, ausgemustert werden muß.

§. 110.

Bey der Veräußerung von Hengsten soll der Inspecteur so viel möglich selbst gegenwärtig seyn, widrigen Falls den Gestüts-Commandanten die Weisung zu geben ist, auf welche Hengste, und bis auf welchen Preis mitlicitiret werden soll, dann wohin die licitando Erstandenen disponiret werden sollen.

Bey der Veräußerung von Hengsten soll der Remontirungs-Inspecteur selbst gegenwärtig seyn.

Uebrigens ist der Schätzungswerth der Hengste jedes Mal dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

§. 111.

Der Ankauf von Pepinier sowohl als von Landes-Beschälern ist dem Inspecteur überlassen, von welchem über das Geschehene die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten ist.

Welcher Ankauf von Hengsten dem Remontirungs-Inspecteur überlassen ist.

Wenn aber Hengste aus dem Auslande beygeschafft werden sollen, ist die Genehmigung der Hofstelle vorher einzuhohlen.

Sollte der Inspecteur den Ankauf der Hengste in den Provinzen einem Commandanten überlassen wollen, so soll vorher die Genehmigung dazu vom Hofkriegsrathe eingehohlet werden.

§. 112.

Die Ausmusterung der Beschäler ist auch mit vollem Vertrauen dem Inspecteur zu überlassen.

Wem die Ausmusterung der Beschäler überlassen ist.

In so weit derselbe nicht persönlich die Ausmusterung der Beschäler vornehmen kann, muß dem-

selben wenigstens immer von den betreffenden Commandanten die vorläufige Anzeige erstattet werden.

Wenn dann der Inspecteur die Ausmusterung zu genehmigen findet, so muß dieses unter Intervenirung des Commandanten, des nächsten Brigadiers, und eines Kriegscommissariatischen Beamten geschehen.

§. 113.

Wohin die ausgemusterten Hengste abgeleitet werden müssen.

Die auf diese Art ausgemusterten Hengste, wenn sie nicht wegen gefährlicher Krankheit zur allgleichen Vertheilung geeignet sind, dürfen so lange nicht verkauft, noch veräußert werden, bis bey der nächsten Vereisung der Inspecteur dieselben besichtigt, und zur Veräußerung derselben seine Bestimmung ertheilt hat, wovon sodann der Inspecteur dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten hat.

§. 114.

Auf die Paarung der Pferde und die Production hat der Remontirungs-Inspecteur aufmerksam zu seyn.

Oft dürfte sich der Fall ergeben, daß Waterpferde in einem Gestüte dem beabsichtigten Zwecke nicht vollkommen entsprechen, ohne daß es deshalb nöthig wäre, dieselben zu veräußern.

Manches Mahl dürfte eine bloße Verwechslung der Hengste in den Gestüten von Nutzen seyn.

Auf die Paarung der Pferde und die Production hat der Inspecteur aufmerksam zu seyn, und in Fällen, wo specielle Gründe eine Verwechslung der Waterpferde fordern sollten, diese einzuleiten.

§. 115.

Wie sich der Remontirungs-Inspecteur von der Bewirthschaftung d. Gestüts-Realitäten zu überzeugen hat.

Rücksichtlich der Bewirthschaftung der Gestüts-Realitäten bieten dem Inspecteur die öfteren Vereisungen hinlängliche Mittel dar, sich in anschauliche Kenntniß zu setzen.

Der Inspecteur hat sich daher an Ort und Stelle die Ausweise über den Cassa-Stand, über die vorhandenen Naturalien, über Aussaat und Fehsungen,

über die Verbesserungen der Mängel der Wirthschaft vorlegen zu lassen, und über die etwaigen Gebrechen den Wirthschaftsbeamten die Verantwortung abzufordern.

§. 116.

Die Wirthschafts-Rapporte haben immer zuerst an die Remontirungs-Inspection, und von dieser ungefümt mit den etwa nöthig erachteten Bemerkungen an den Hofkriegsrath zu gelangen. Jährlich ein Mal hat der Inspecteur über die Wirthschaftsgegenstände eine Haupt-Relation zu erstatten, welche einer Seits die seit einem Jahre gemachten Fortschritte, anderer Seits die wichtigeren Vorschläge für die Zukunft zu enthalten hat.

Von der Einfindung der Wirthschafts-Rapporte und Erstattung einer Wirthschafts-Haupt-Relation an den Hofkriegsrath.

§. 117.

Die Beschäl-Anstalten sind gleichfalls der angestrengtesten Aufmerksamkeit zu unterziehen.

Die Beschäl-Anstalten hat der Remontirungs-Inspecteur d. angestrengtesten Aufmerksamkeit zu unterziehen.

Die erste Sorge muß dahin gehen, die Provinzen mit der erforderlichen Zahl von Beschälern, wie sie die Qualität der Landesstuten erheischt, zu versehen.

Kosten sind dießfalls nicht zu scheuen, da die auf diesen Zweck gemachten Auslagen bey guter Gebahrung durch Erhöhung des National-Vermögens sich schnell herein bringen.

§. 118.

Ueber die Behandlung und Conservation der so kostbaren Beschäler wird der Inspecteur strenge zu wachen und jene Officiere, welche sich dießfalls eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, zur sogleichen Entfernung in Antrag zu bringen haben.

Der Remontirungs-Inspecteur hat über die Behandlung und Conservation der Beschäler strenge zu wachen.

Der Gedanke, die Anstellung in diesem Departement als einen Ruheposten anzusehen, muß durchaus verbannt werden.

§. 119.

Welcher Ausweis dem Remontirungs-Inspecteur über die Beschäler aus allen Ländern jährlich eingereicht werden muß.

Ueber die Verwendung der Beschäler muß von Jahr zu Jahr dem Inspecteur der Ausweis aus sämtlichen Ländern vorgelegt, und von demselben dießfalls jährlich die nöthig erachteten Belehrungen an die Commandanten ertheilt werden.

§. 120

Was hinsichtlich der Verwendung d. Beschäler in den Stationen zu beobachten ist.

Um dießfalls mit voller Sachkenntniß vorzugehen, und nicht auf geradewohl jährlich die nämliche Anzahl Hengste auf die nämlichen Stationen zu schicken, wird der Inspecteur genau darauf zu halten haben, daß die Beschäl-Departements immer durch Einvernehmen mit der Conscriptions-Direction und mit den politischen Behörden von der Zahl der in jedem Kreise vorhandenen Stuten sich genau in die Kenntniß setzen, und das dießfalls Erhobene dem Inspecteur vorlegen.

§. 121.

Wodurch der Remontirungs-Inspecteur in d. Stand gesetzt wird, die jährliche Bestimmung d. Landes-Beschäler mit Sachkenntniß treffen zu können.

Nebst der Zahl muß aber auch die Qualität der Stuten möglichst verlässlich erhoben werden.

Dadurch wird sich dann die Remontirungs-Inspection in den Stand setzen, die jährliche Bestimmung der Landes-Beschäler mit Sachkenntniß treffen zu können.

§. 122.

Worüber sich der Remontirungs-Inspecteur mit den Landes-Behörden einvernehmen muß.

Ueber die der Landespferdezuucht entgegen stehenden Hindernisse, mögen sie nun in der Eigenschaft der Stuten, in der Verwendung ungeeigneter Hengste, in der Behandlung der Mutterpferde und der Fohlen, in fehlerhaften Ställen, oder wo immer liegen, hat der Inspecteur immer die vorläufigen Verhandlungen mit den Landesbehörden einzuleiten.

§. 123.

Wohin sich der Remontirungs-Inspecteur zu wenden hat, wenn die Landesbehörden die nöthigen Abhülfen zu treffen sich weigern.

Sollten Abhülfen nöthig werden, wozu gegen Erwartung die Landesbehörden sich nicht bereit-

willig finden lassen, oder welche die Befugnisse der Landesbehörden übersteigen, so hätte der Inspecteur seine Vorstellung dem Hofkriegsrathe einzureichen.

§. 124.

Vorzüglich hat der Inspecteur den Commandanten nachdrücklich einzuschärfen, darauf aufmerksam zu seyn, und im betreffenden Falle die Anzeige zu erstatten, ob etwa die von ararischen Hengsten erzeugten Fohlen in das Ausland verkauft werden. Sollten die General-Commanden und Gubernien eine Veränderung in den Beschäl-Stationen oder sonst etwas in den dießfalligen Anstalten für zweckmäßig erachten, so hat der Inspecteur solche Anträge immer genau zu prüfen.

Die von ararischen Hengsten erzeugten Fohlen dürfen in das Ausland nicht verkauft werden.

§. 125.

Wenn die Ansichten des Inspecteurs mit jenen der Landesbehörden überein stimmen, und die bezweckte Aenderung mit keinen Auslagen verbunden ist, so ist es dem Inspecteur eingeräumt, dergleichen Veränderungen im Inneren einer Provinz vorzunehmen. Sollten solche Aenderungen mit Auslagen verbunden seyn, so wären solche dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und die Entscheidung von daher einzuholen. Ohne Vorwissen des Inspecteurs soll weder das General-Commando, noch sonst eine Behörde eine auf die Landespferdezucht sich beziehende Veränderung vornehmen.

Eine auf die Landespferdezucht sich beziehende Veränderung darf ohne Vorwissen des Remontirungs-Inspecteurs nicht vorgenommen werden.

§. 126.

Dem Inspecteur bleibt es übrigens überlassen, den Officieren des Departements der nämlichen Provinz ihre Widmung zu geben, auch nach den Erfordernissen des Dienstes ihre Standorte zu verändern, ohne sich höheren Orts anzufragen. Nur die Transferirungen der Officiere von einer Provinz

Beobachtungen für den Remontirungs-Inspecteur bey Transferirung der Departements-Officiere und deren Beförderung zu Commandanten.

in die andere und die Ernennungen zu Commandanten sind dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 127.

Die Bewilligung der Prüfungs-Gesuche der pensionirt. Officiere steht dem Remontrungs-Inspecteur zu.

Wenn Officiere aus dem Pensions-Stande, vom Ober-Lieutenant abwärts, sich bey dem Inspecteur um die Prüfung bey einem Departement melden, so bleibt es dem Inspecteur überlassen, solche Gesuche zu bewilligen, jedoch so, daß der der Prüfung sich Unterziehende bey dem bloßen Pensions-Genusse verbleibe, und so lange auf nichts Anderes Ansprüche zu machen hat, bis er in eine offene Stelle bey einem Departement eingebracht wird.

§. 128.

Dem Antrage eines pensionirten Officiers h. Beschäl-Dienste hat die persönl. Ueberzeugung des Remontrungs-Inspecteurs v. der Angemessenheit desselben voranzugehen.

Der Inspecteur hat jedoch, ehe derselbe einen solchen Pensionirten dem Hofkriegsrathe in Antrag bringet, von seiner Angemessenheit sich persönl. selbst zu überzeugen, und nicht auf die Empfehlungen der einzelnen Departements-Commandanten zu bauen.

§. 129.

Wenn die Beförderung der Unter-Officiers-Chargen dem Remontrungs-Inspecteur zu steht, und von der Beförderung der Ober-Officiers.

Sobald keine überzähligen Unter-Officiere der Cavallerie und des Fuhrwesens, dann keine Adjutanten der letzteren Branche vorhanden sind, bleibt die Beförderung zu Corporals, Wachtmeisters und Adjutanten auf den complecten Stand dem Inspecteur ohne höhere Anfrage überlassen.

Die Beförderung zu Ober-Officieren hingegen, so wie die Avancements der Officiere ist jedes Mal dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 130.

Die Beschäl-Relationen aus den Provinzen haben an d. Remontrungs-Inspecteur zu gelangen.

Die Beschäl-Relationen aus den Provinzen sind dem Inspecteur einzusenden.

Derselbe wird daraus Gelegenheit schöpfen, überall die nöthig erachteten Belehrungen zu erthei-

len, und über das, was die Hülfe des Hofkriegsrathes erheischt, seine Vorschläge zu erstatten.

§. 131.

Die Relationen sind dann jährlich mit ein Mal dem Hofkriegsrathe vorzulegen, mit einer von dem Inspecteur zu bearbeitenden umfassenden Haupt-Relation, und in dieser einen summarischen Ausweis von jedem Lande: a) wie viele Stuten von ärarischen Hengsten belegt wurden; b) wie viele von ärarischen Hengsten erzeugte Fohlen von jedem Jahrgange vorhanden seyn; c) wie sich die Zahl der vorhandenen Stuten gegen das verstossene Jahr verhält.

Wann die Beschäl-Relationen von der Remontirungs-Inspection dem Hofkriegsrathe zu unterlegen sind.

§. 132.

In dieser Haupt-Relation ist immer auch anzuzeigen, auf welchem Grade der Vollkommenheit sich die Pferdezucht in jedem Lande befinde, ob seit dem letzten Jahre vor- oder rückwärts geschritten worden sey; worin dießfalls die Wünsche des Landes bestehen; was für Mittel anzuwenden, und was für Hindernisse zu beseitigen seyen.

Was in der Beschäl-Haupt-Relation anzuzeigen ist.

§. 133.

Außer der Sorgfalt für die Landes-Beschälanstalten im Allgemeinen hat es sich der Inspecteur ins Besondere angelegen seyn zu lassen, die Privat-Besitzer von Gestüten, und überhaupt die Pferdezüchte nach dem Maße, als die Kräfte der ärarischen Gestüts-Etablissements es erlauben, und nach dem Grade der Vorzüglichkeit der Stuten bey solchen Privaten mit ärarischen Hengsten zu unterstützen.

Von der Unterstützung der Privat-Besitzer von Gestüten mit ärarischen Hengsten.

Es ist zu hoffen, daß nach einigen Friedensjahren die ärarischen Gestüte eine reichere Ausbeute an Vaterpferden liefern, und derley Unterstützungen möglich machen werden.

§. 134.

Wie die natürlichste Controlle für die Pferdekaufenden Officiere zu bilden wäre.

Es wäre allerdings zu wünschen, daß die Regimenter selbst in der Möglichkeit sich befänden, ihre Remonten in billigen Preisen anzuschaffen, weil auf diesem Wege die Regiments-Commandanten, welchen daran gelegen ist, ihre Regimenter gut beritten zu sehen, die natürlichste Controlle für die Kaufenden Officiere bilden würden.

§. 135.

Der Remontirungs-Inspecteur muß sich von dem Schlage u. der Angemessenheit der Mehrzahl v. Landespferden genaue Ueberzeugung verschaffen.

Zu diesem Zwecke hat der Inspecteur nicht nur in jedem Lande über den Schlag und die Angemessenheit der Mehrzahl der Pferde sich die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, sondern auch, so viel es nur immer thunlich ist, sich in die Kenntniß zu setzen, welche Officiere der verschiedenen Cavallerie-Regimenter zu dem Remonten-Einkaufe vorzüglich zu widmen wären.

§. 136.

Was zu geschehen hat, wenn die Truppen-Dislocation selbst manchen Regimentern den Remonten-Ankauf unmöglich macht.

Ganz kann man sich jedoch auf diesem Wege der Beyschaffung allein nicht verlassen, da schon nebst andern Hindernissen die Truppen-Dislocation selbst manchen Regimentern den Remonten-Ankauf oft unmöglich machen wird.

§. 137.

Von dem Handeinkaufe der Remonten.

Man muß daher immer vordenken, von Seite des Staates Remonten anzuschaffen. Auch da wäre der stille Handeinkauf vorzuziehen, weil jede größere Contrahirung schon an sich Aufsehen erregt, und dadurch zur Preissteigerung Anlaß gibt.

Der Inspecteur hat es sich daher besonders angelegen seyn zu lassen, diejenigen Officiere der Geßtüts- und Beschäl-Departements genau kennen zu lernen, welchen ein solcher Handeinkauf mit Vertrauen übertragen werden könnte.

§. 138.

In Friedenszeiten dürfen leichte Remonten nur mit 14 Faust 3 Zoll angenommen werden, und bloß dann, wenn bey bedeutenderen Contracten auf Remonten, auch gewisse Procenten von 4jährigen Pferden anzunehmen gestattet wird, dürfen einige 4jährige, welche übrigens vollkommen fehlerfrey, und von vorzüglichen Eigenschaften sind, auch noch zur weiteren physischen Ausbildung Hoffnung geben, mit 14 Faust 2 Zoll übernommen werden.

Maßbestimmung der leichten Remonten in Friedenszeiten.

§. 139.

Um nun theils für Fälle, in welchen der Handeinkauf für den Militär-Bedarf nicht ergiebig genug wäre, durch Contracte das Nöthige beschaffen zu können, theils aber auch für den Handeinkauf sowohl den Regimentern, als den Officieren der Departements ein Preis-Maximum mit umfassender Kenntniß von Zeit zu Zeit bestimmen zu können, wird der Inspecteur dem Departements-Commandanten aufzutragen haben, periodisch anzuzeigen:

Was zum Behufe eines Ankaufspreis-Maximums der Remonten einzuleiten ist.

- a) um welchen Preis sie unter der Hand Pferde im Inlande anzukaufen sich getrauen, und in welcher Zahl;
- b) um welchen Preis im Auslande auf Märkten, oder bey einzelnen Gestütsbesitzern Pferde erkaufte werden könnten;
- c) um welchen Preis Lieferanten sich zu einem Contracte herbey zu lassen geneigt wären, sowohl für den Fall, daß durchaus Remonten von 5 und 7 Jahren gefordert würden, als auch für den Fall, daß 10 Procent bloß 4jähriger Pferde mit übernommen werden wollen.

Diese Eingaben sollen halbjährig durch den Inspecteur, oder Falls zur betreffenden Zeit der In-

specteur im Dienste abwesend wäre, durch den ad Latus dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden, um darauf rücksichtlich der Remontirung die nöthigen Dispositionen gründen zu können.

§. 140.

Was zu geschehen hat, wenn es in Kriegszeiten zu bedeutenden Pferde- lieferungs- Contracten kommen sollte.

Sollte es zu bedeutenden Contracten, vorzüglich in Kriegszeiten, kommen, so wird der Hofkriegsrath stets im Einvernehmen mit dem Inspecteur zu Werke gehen, dann wird der Hofkriegsrath auch jedes Mal von dem Inspecteur die Vorschläge geeigneter Officiere zur Uebernahme und zur Superarbitrirung der contrahirten Remonten gewärtigen.

§. 141.

Worüber sich der Remontirungs- Inspecteur den Departements- Officieren zu überzeugen hat.

Damit der Inspecteur dem bisher bezeichneten umfassenden Wirkungskreise zu entsprechen im Stande sey, ist die kräftigste Mitwirkung der einzelnen Commandanten und der übrigen Officiere unerlässlich. Der Inspecteur wird sich von den Fähigkeiten dieser Officiere, von ihrem Diensteifer, von ihrem mehr oder minder wirksamen Einflusse auf Untergebene, von ihrem Benehmen gegen das Politicum auf das Genaueste zu unterrichten bemüht seyn.

§. 142.

Wer dem Beschäftigungs- Dienste nicht entspricht, ist außer Thätigkeit zu setzen.

Wer dem Dienste in einer so kostbaren Branche nicht entspricht, muß außer Thätigkeit gesetzt werden, unzeitiges, dem Dienste schädliches Mitleiden darf dießfalls nicht eintreten.

§. 143.

Begünstigung der nach einer langen und guten Dienstleistung für den Beschäftigungs- Dienst untauglich werdenden Officiere.

Wenn nach ungewöhnlich langen und guten Diensten ein Mann durch Altersschwäche für den Dienst untauglich geworden ist, so wird der Hofkriegsrath lieber bey Sr. Majestät um eine Zulage zur Pension einschreiten, als daß ein Mann zum Schaden der Monarchie einen Wirkungskreis behält, dem er nicht mehr gewachsen ist.

§. 144.

Wenn gegen einen Officier bloß Local-Connectionen oder Collisionen sprechen, welcher sonst dem Dienste entspräche, so wird es die Sache des Inspecteurs seyn, dessen Transferirung anzuordnen oder vorzuschlagen.

In welchem Falle der Remontirungs-Inspector die Transferirung eines Officiers vorzuschlagen hat.

§. 145.

Beurlaubungen der Departements-Officiere kann nur der Inspector bewilligen, die des Commandanten, jedoch ohne Vorwissen des Hofkriegsrathes, nicht über 14 Tage.

Beurlaubung der Departements-Officiere, und wer solche zu ertheilen hat.

Auch zur Beurlaubung subalternen Officiere hat der Inspector die Genehmigung des Hofkriegsrathes vorläufig einzuholen, so oft ein Urlaub in das Ausland bewilliget oder im Inlande auf länger als 6 Wochen ertheilt werden soll.

§. 146.

Den General-Commanden bleibt bloß gestattet, den untergeordneten Departements-Officieren, dann wenn ihre Entbehrlichkeit von dem vorgesetzten Commandanten schriftlich bestätigt ist, einen Urlaub auf höchstens 14 Tage innerhalb der Provinzen zu bewilligen, jeder längere Urlaub kann nur von dem Inspector, und auf länger als 6 Wochen nur nach vorheriger Genehmigung des Hofkriegsrathes ertheilt werden.

Wann, und auf wie lange die General-Commanden den Beschäl-Departements-Officieren den Urlaub ertheilen können.

§. 147.

Sollte der Inspector auf seinen Bereisungen wider Vermuthen bey einem Officiere offenbare Malversationen oder zu grobe Vernachlässigungen gewahr werden, so ist es demselben einberaamt, den Schuldigen ohne weiters von seinem Wirkungskreise zu suspendiren, und seine Geschäfte einem anderen aufzutragen, dem Hofkriegsrathe ist jedoch sogleich davon die Eröffnung zu machen.

Benehmen des Remontirungs-Inspecteurs bey entdeckten Malversationen od. groben Vernachlässigungen von Seite eines Officiers.

Jede nöthig erachtete Untersuchung wird der Inspecteur auf seinen Vereisungen entweder selbst einzuleiten, oder darum die General-Commanden anzugehen haben, welche dem Ansuchen des Inspecteurs auch willfahren werden.

§. 148.

Ausmaß der Remunerationen, welche der Remonten-Inspecteur an die Beschäl-Departements-Mannschaft ertheilen kann.

Da, wo der Inspecteur zu vorzüglicher Zufriedenheit Ursache findet, wird derselbe ermächtigt, auf der Stelle Remunerationen zu ertheilen, welche jedoch auf den größten Etablissements für die gesammte Mannschaft für ein Jahr die Summe von 100 fl., auf einem großen 50 fl., und bey den kleineren Departements von 40 fl. nicht übersteigen dürfen.

§. 149.

In welchem Betrage der Remonten-Inspecteur an Departements-Unter-Officiere Remunerationen ertheilen kann.

Wenn ein Unter-Officier durch ganz besonderen Eifer und Erfolg sich ausgezeichnet hätte, so ist der Inspecteur befugt, ihm eine Remuneration bis 15 fl. Wiener Währung zu bewilligen.

Zu höheren Remunerationen muß jedes Mal die hofkriegsräthliche Genehmigung angesucht werden.

Diese Remunerationen sollen übrigens nur die Folge der besonderen Zufriedenheit des Inspecteurs seyn.

§. 150.

Worauf sich die Aufsicht der bey den Truppen und Branchen angestellten Generalität bey dem Gestüt- und Beschälwesen richten soll.

Was nun die bey den Truppen und Branchen angestellte Generalität betrifft, so hat sich ihre Aufsicht bey dem Gestüt- und Beschälwesen bloß auf die rein ökonomischen Gegenstände, nämlich: Stand und Gebühr, zu beschränken, so wie sie auch bey Prämien-Vertheilungen zu interveniren haben.

XI. Hauptstück.

Von dem Fuhr- und Packwesen.

§. 151.

Die Generalität hat auf den guten Zustand des Fuhr- und Packwesens der Regimenter und Corps, auf die Erhaltung der Mannschaft und Dienstpferde, auf die vorschriftmäßige Adjustirung und Reinigung im Allgemeinen, und auf die Unterhaltung der Wagen, Geschirre und Requisiten in brauchbarem Stande fortwährend zu sehen.

Auf den guten Zustand des Fuhr- und Packwesens hat die Generalität zu sehen.

§. 152.

Dieselbe hat sich daher durch Ausfragen der Mannschaft in die Kenntniß zu setzen, ob der Mann seine Gebühr an Geld, Brot, Service und Montur richtig und zur rechter Zeit erhält, wie der Mann lebt, ob den Dienstpferden die ausgemessene Natural-Gebühr ganz verabreicht werde, wie der Fußbeschlagn beschaffen sey, ob sie zur rechten Stunde gefüttert, getränkt, gepuht, und rein gehalten werden, und ob hiernach alles beobachtet werde, was der Dienst und das Beste des Mannes und der Dienstpferde erheischt.

Wovon sich die Generalität durch das Ausfragen der Mannschaft in die Kenntniß zu setzen hat.

§. 153.

Wenn ein General als Fuhrwesens-Inspector aufgestellt ist, so hat sich derselbe auch zu überzeugen, ob die von Depositorien eingelieferten oder angekauften Materialien und Bestandtheile von guter Beschaffenheit, ob die Depot-Arbeiten dauerhaft, und vorschriftmäßig mit Rücksicht auf die möglichste

Wovon sich die Generalität ferners zu überzeugen hat.

Wirthschaft verfertiget worden seyen, ob die Aerial-Güter wohl unterhalten und aufbewahret, und ob keine der Manipulation nachtheilige Gebahrungen wahrgenommen worden sind, die im Entdeckungsfalle entweder gleich abgestellt, oder nach Umständen zur weiteren Verfügung und etwa ermessenden Untersuchung dem General-Commando angezeigt werden müssen.

§. 154.

Die Fuhrwesens-Wägen dürfen zum Privatgebrauche nicht verwendet werden.

So muß der Fuhrwesens-Inspecteur auch darauf sehen, daß die Wägen zum Privatgebrauche nicht verwendet werden, und der Voco-Dienst, so viel wie möglich, zweispännig versehen werde, um dadurch für andere Dienstesverrichtungen eine größere Ersparung zu bezwecken. Was jedoch den auswärtigen Transports-Dienst betrifft, so muß darauf gehalten werden, daß derselbe vierspännig geleistet werde, weil sowohl die stärkere Ladung, als auch die passierenden Straßen in Erwägung gezogen werden müssen, um der Gefahr nicht ausgesetzt zu seyn, mit dem Transporte irgendwo ins Stocken zu gerathen.

§. 155.

Daß das Regiments-Fuhrwesen immer in gutem Stande erhalt. werde, darauf hat die Generalität zu sehen.

Auch auf den guten Zustand des Regiments-Fuhrwesens sollen die Brigadiere mit Aufmerksamkeit hinsehen, damit dieses stets in einem brauchbaren Zustande durch den zur Aufsicht aufgestellten Officier erhalten werde, sohin die Truppen stets ausgerüstet sind, und in keine Verlegenheit kommen.

§. 156.

Was die Generalität zu beobachten hat, wenn die Truppen eine Umtauschung an Regiments-Fuhrwesen nöthig haben.

Sollte die Truppe hieran eine Austauschung nachsuchen, so hat der Brigadier bey besonders rücksichtswürdigen Umständen mit der kriegscommissariatistischen Behörde die Untersuchung einzuleiten, und für den Fall, als die Gebrechen der Wägen vom Pausch-Quantum nicht hergestellt werden konnten, das Gutachten

unter Zulegung der kriegscommissariatisch bestätigten und legal instruirten Berechnung über das verwendete Pauschgeld nach dem Untersuchungsbefund zu erstatten, damit nach Umständen um die Passierung eingeschritten werden könne.

§. 157.

Beym Einrathen des Brigadiers zu einer Passierung über zu Grunde gegangene Proviant-Wägen, Bestandtheile und Requisitionen ist vorzüglich darauf zu sehen, ob die Regimenter und Corps, welche solche ansuchen, ein Pausch-Quantum zu ihrer Unterhaltung haben, und wie lange sie solches bezogen haben, dann ob sie selbes vermög der eingesehenen kriegscommissariatisch gefertigten Berechnung auch richtig verwendet haben, und ob die mehreren Schadhaftheiten lediglich dadurch entstanden seyen, daß diese Wägen schon lange in Gebrauch sind, in welchem Zustande sie übernommen wurden, und ob sie anderswo und anhaltend zu Diensten verwendet worden sind.

Worauf die Brigadiere bey Einrathen zu einer Passierung üb. zu Grunde gegangene Proviant-Wägen, Bestandtheile u. Requisitionen zu sehen haben.

Nur nach einer solchen voraus gegangenen gründlichen Untersuchung kann von dem Brigadiere auf eine Passierung eingerathen werden.

§. 158.

Was das Packwesen bey den Truppen betrifft, so hat die Generalität ununterbrochen darauf zu halten, daß immer mehrere Unter-Officiere und Gemeine im Packen und Herstellung der Reparaturen an den Packpferderüstungen abgerichtet sind, da dieselben zugleich die Aufsicht und die Conservation der Pack-Requisitionen übertragen ist.

Worauf die Generalität bey dem Packwesen der Truppen zu halten hat.

§. 159.

In Absicht auf die Beförderung des Dienstes sollen die Uebungen im Packen, welches in den Monats-Oekonomie-Commissionen zu erlernen ist, bey den Lagern und Musterungen vorgenommen werden,

Der Brigadier hat darauf zu sehen, daß die Mannschaft im Packen öfters geübt werde.

auf welchen Vollzug der Brigadier zu sehen hat. Diese Uebung muß aber nicht nur dahin gehen, daß einem oder dem anderen Packpferde der Packsattel und allenfalls der Pack bloß aufgelegt wird, sondern es müssen mit den Pferden auch Märsche von 5 bis 6 Stunden in ebenen und gebirgichten Gegenden, wo deren in der Nähe sind, gemacht werden, weil es vorzüglich darauf ankommt, daß der Packknecht die Pferde zu führen, und wenn der Pack locker wird, oder auch durch die ungleichen Bewegungen des Pferdes aus dem Gleichgewichte kommt, gleich zu helfen, und den Pack zu richten wisse, damit er unaufgehalten fortkomme, und das Pferd nicht gedrückt werde.

§. 160.

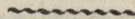
Die Rüffenmacher der Infanterie sind an die Cavallerie abzuschicken, um daselbst die erforderliche Fertigkeit darin, sowohl als im Satteln und Packen zu erhalten.

Der Generalität liegt auch ob, daß die Infanterie-Regimenter ihre Rüffenmacher, wenn sie auch den theoretischen Unterricht im Packwesen erhalten haben, an die nächsten Cavallerie-Regimenter abschicken, um daselbst auch die practische Fertigkeit darin zu erhalten, und sich im Satteln und Packen sowohl, als auch in der übrigen Behandlung der Pferde practisch unterrichten zu lassen, worüber sich ein solcher Mann mit einem Zeugnisse von dem betreffenden Cavallerie-Regimente auszuweisen hat.

§. 161.

In wie weit die Generalität auf die übrigen, beim Fuhr- u. Packwesen vorkommenden ökonomischen Handlungen Einfluß zu nehmen hat.

Was nun die übrigen, beim Fuhr- und Packwesen vorkommenden ökonomischen Handlungen betrifft, so hat die Generalität, wie bey den übrigen Truppen, in so weit den Einfluß zu nehmen, als es die Beförderung des allerhöchsten Dienstes und der Nutzen desselben nothwendig macht.



XII. Hauptstück.

Von der Errichtung der Regimenter und Corps.

§. 162.

Wenn die Errichtung eines Regimentes oder Corps anbefohlen wird, so hat der Brigadier im Einvernehmen mit dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten den Tag zur Errichtung mit Vermeidung der Sonn- und Feiertage mit dem zu bestimmen, daß bis dahin die Errichtungs-Acten in Bereitschaft gesetzt werden.

Von der Bestimmung des Tages zur Errichtung eines Regimentes oder Corps.

§. 163.

An dem Errichtungstage hat sich der Brigadier den Categoric = Aufsatz vorlegen zu lassen, in welchem die Zeit artikelweise bestimmt angegeben werden muß, von welcher die Gebühr der Montur, des Lederwerks und der Rüstung zu rechnen und anzuschreiben ist.

An dem Errichtungstage hat sich der Brigadier den Categoric = Aufsatz vorlegen zu lassen.

Die angegebenen Gründe, welche für diese Gebührsfürschreibung sprechen, sind gehörig zu prüfen und der vollen Aufmerksamkeit zu würdigen.

§. 164.

So hat sich derselbe auch den Borrath an Montur, Lederzeug und Rüstung nach seiner Beschaffenheit mit der Unterscheidung ausweisen zu lassen, was auf den completen Stand, und warum überzählig oder abgängig ausfällt.

Der Brigadier hat sich von der Beschaffenheit des Monturs-, Lederwerkes- und Rüstungsvorrathes zu überzeugen.

Sollten sich am Leibe jener Leute, die von anderen Truppen übersetzt worden sind, unbrauchbare

Stücke vorfinden, so wäre über diese die gründliche Erhebung vorzunehmen.

§. 165.

Was bey den Feld-Requisiten und Feuerge-
wehren zu erheben ist.

Bey den Feld-Requisiten und Fouragier-Zeugen ist zu erheben, in welchem Zustande solche abgefaßt wurden.

§. 166.

Die allenfalligen Monturs-Borräthe hat sich der Brigadier ausweisen zu lassen.

Wenn für die Mannschaft des Fuhr- und Packwesens die erforderlichen Monturs-Sorten schon vorräthig wären, so hätte sich der Brigadier auch diese ausweisen zu lassen.

§. 167.

Die Feld-Capellen-Sorten müssen genau beschrieben werden.

Der Zustand der Feld-Capellen-Sorten muß beschrieben, sofort der vorhandene überzählige oder abgängige Borrath ausgewiesen werden.

§. 168.

Der Brigadier hat sich die Errichtungs-Liste vorlegen zu lassen.

Ueber den mit letztem des Monathes verbliebenen Stand hat sich der Brigadier die Errichtungs-Liste vorlegen zu lassen, in welcher dann der bis zum Tage der Errichtung sich ergebene Zuwachs auch ausgewiesen werden muß.

§. 169.

Wenn die Anwerbung den Ausländern gestattet ist, so muß auf derer Engagirung hingewirkt werden.

Sollte die Anwerbung der Ausländer gestattet seyn, so muß auf ihre Engagirung hingewirkt werden.

Es soll zu erheben getrachtet werden, ob sich nicht Inländer für Ausländer bey der Affentirung ausgegeben haben, und wie viel derley Inländer zu den betreffenden, und welchen Werbbezirks-Regimentern transferirt oder beybehalten wurden. Es soll auch die Nachforschung geschehen, in welcher Zahl die übrige Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und von welchen Regimentern übersezt wurde, dann in wie fern die Chargen ihrer Bestimmung entsprechen, und wie viele zu andern Werbe-

zirks = Regimentern gehörige Individuen zu diesem Regimente oder Corps transferirt wurden.

§. 170.

In Ansehung der Deserteure muß erhoben werden, welche Anzahl von selbst gemeldeten Deserteuren eingebracht worden sey, und was diese für eine Ursache ihrer Desertion angeben.

Was in Ansehung der Deserteure zu erheben ist.

§. 171.

Sollten sich unter den von den Regimentern übersehten Ober = Officieren und Mannschaft Halb = Invaliden befinden, so wären sie zu leichteren Diensten zu classificiren, und ihre Classification zu ihrer anderweitigen Uebersetzung dem General = Commando anzuzeigen.

Wie sich hinsichtlich der Halb = Invaliden zu vernehmen ist.

§. 172.

Die Zahl der Arrestanten am Tage der Errichtung soll aus dem Grunde erhoben werden, damit sie bey dem allenfallsigen Marsche des neu errichteten Regiments oder Corps demselben nachgeschickt werden können.

Aus welcher Ursache die Zahl der Arrestanten am Errichtungstage zu erheben ist.

§. 173.

Wären real invalide Ober = Officiere und Mannschaft von anderen Regimentern und Corps überseht worden, so müssen diese gleich superarbitrirt und zur Versorgung angetragen werden.

Die von andern Regimentern übersehten real invaliden Officiere sind zu superarbitriren und zur Versorgung anzutragen.

§. 174.

Wenn sich unter dem Stande Kranke befinden, so sollen diejenigen Spitäler, in welchen sie krank liegen, angegeben, und genau eruiert werden, um sie nach ihrer Reconvalescierung dem neu errichteten Regimente oder Corps nachzusenden.

Wie sich hinsichtlich der im Stande befindlichen Kranken zu benehmen ist.

§. 175.

Bei der Errichtung eines Cavallerie = Regiments sollen auch die Dienstpferde superarbitrirt und classificirt werden, welche davon zu anderen Regimentern

Bei der Errichtung eines Cavallerie = Regiments müssen die Pferde superarbitrirt und classificirt werden.

wieder zurück zu übersezen, an das Fuhrwesen abzugeben, oder an den Meistbiethenden zu verkaufen sind.

§. 176.

Die Dienst- und Exercier-Reglements sind auszuweisen.

So müssen auch die Dienst- und Exercier-Reglements mit Evident-Machung des Abgängigen oder Ueberzähligen, und wo solches herrührt, ausgewiesen werden.

§. 177.

Die Protocolle des Auditors, Rechnungsführers u. Feld-Capellans müssen abtheilig ausgewiesen werden.

In was die Schriften des Regiments- oder Corps-Auditors, dann die Protocolle und Bücher des Feld-Capellans, die Schriften des Regiments- oder Corps-Adjutanten, die Rechnungs-Acten und Protocolle der Rechnungs-Kanzelley bestehen, darüber hat sich der Brigadier auch die abtheiligen Ausweise vorlegen zu lassen.

§. 178.

Was hinsichtlich des Zustandes der Proviant-Wägen, Stabswägen u. Feldschmieden zu beobachten ist.

Die Zahl, so wie der Zustand der Proviant-Wägen, Stabswägen, Feldschmieden, dann Fuhrwezens- und Packpferdegeschirre müssen auch genau erhoben, sofort der allenfallsige Abgang auch ausgewiesen werden.

§. 179.

Wovon sich die Brigade noch zu überzeugen hat.

Desgleichen hat sich die Brigade auch die tactischen, ärztlichen und andere wissenschaftliche Bücher, dann die Ton-Instrumente, Musikalien, Hautboisten- und Spielleute-Parade Montur, die chirurgischen Instrumenten- und Medicamenten-Kästen mit der Classification vorzeigen zu lassen.

§. 180.

Was in Betreff der Feuergewehre und deren Bestandtheile, dann der Munition zu erheben ist.

Bey den Feuergewehren und deren Bestandtheile ist nebst dem Zustande der überzähligen auch das abgängige, und bey der Munition über dieß zu erheben, ob sie in einem feuerfreyen Orte untergebracht seye.

§. 181.

In welchem Zustande die Spitals = Geräthschaf = ten und Requisiten abgefaßt oder angeschafft wurden, dieses hat der Brigadier gleichfalls zu erheben, so wie sich auch

In welchem Zustande die Spitals = Geräte u. Requisiten abgefaßt und angeschafft wurden, ist zu erheben.

§. 182.

Die vorhandenen Cassa = Truhen, Kanzelley = Geräthschaf = ten, Sigille und die verschiedenen gedruck = ten Pässe, nebst den Tapferkeits = Medaillen ausweisen zu lassen sind.

Die vorhandenen Cassa = Truhen, Kanzellen = Geräte, Stille, Pässe, dann die Tapferkeits = Medaillen sind auszuweisen.

§. 183.

Wie weit das Regiment mit der Rechnungsrichtigkeit gekommen, und wenn schon Rückstände wären, wer daran Schuld sey, kommt ebenfalls zu untersuchen und zu erörtern.

Wie weit das Regiment mit der Rechnungsrichtigkeit gekommen ist, kommt zu untersuchen.

§. 184.

Von der Cassa = Barschaft muß sich durch deren genaue Ueberzählung die Ueberzeugung verschafft werden.

Wodurch sich von der Richtigkeit der Cassa = Barschaft zu überzeugen ist.

§. 185.

Was die Regiments = oder Corps = Unkosten betrifft, so kommt zu erheben, ob wegen den ersten Anschaffungen hiervon eine Ersparung oder Schuld bestehe, und im letzteren Falle, durch welche Auslagen solche entstanden sey.

Was hinsichtlich der Regiments = oder Corps = Unkosten zu erheben ist.

§. 186.

Endlich müssen auch die Schuld = und Forderungsposten nebst der Bemerkung, wie bald solche ihrer Berichtigung zugeführt werden, dem Brigadier ausgewiesen werden.

Die Schuld und Forderungsposten sind der Brigade auszuweisen.

§. 187.

Nach diesen Eingaben hat der Brigadier mit Intervenirung der kriegscommissariatischen Behörde so =

Von Erstattung der Errichtungs = Relation.

XII. Hauptst. B. d. Errichtung d. Regimenten u. Corps.

dann die Errichtung vorzunehmen, einen Gegenstand nach dem anderen zu untersuchen, und grundhäftig zu prüfen, sofort über den erhobenen Befund die Relation gemeinschaftlich gefertigt dem Landes- oder Armee-General-Commando gehörig instruirt zu überreichen.

XIII. Hauptstück.

Von der Uebersetzung.

§. 188.

Wenn Leute zur Uebersetzung zu obligaten Fourier-Schützen oder zu Privat-Dienern dem Brigadiere vorgestellt werden, so hat sich derselbe mit Beyziehung des Kriegs-Commissariats zu überzeugen, ob der erstere ein der Real-Invalidität sich nähernder Mann, und der letztere ein wirklicher Halb-Invalid seye, damit keine Mannschaft hierzu übersezt wird, die noch die vollkommene Angemessenheit zu Feldkriegsdiensten hat.

Wovon sich der Brigadier vor der Uebersetzung eines Mannes zum obligaten Fourier-Schützen oder Privat-Diener zu überzeugen hat.

Diese Leute müssen auch ledig, von guter Conduite seyn, und freywillig diese Uebersetzung wünschen, worauf der Brigadier gleichfalls zu sehen hat.

Welche Eigenschaften ein übersezt werdender Mann haben muß.

§. 189.

Wenn Uebersetzungen einer Zahl Mannschaft von einem Regimente zu einem anderen angeordnet werden, welches besonders in Fällen zu geschehen pflegt, wo ein Regiment vor dem Feinde viel gelitten hat, und schnell ergänzt werden muß, so haben die Brigadiere desjenigen Regimentes, von welchem die Mannschaft abzugeben ist, im Einverständnisse mit den respecirenden Kriegs-Commissären, darauf zu sehen und strenge zu halten, das hierzu nicht übel conduirte, oder die unansehnlichsten Leute ausgewählt werden, sondern diese Abgabe von dem letzten Zuwachse nach der Ordnung, wie die Zuwachs-Documente solche enthalten, ohne einiger Auswahl und ohne Zurückbehaltung der darunter befindlichen ansehnlichen Leute, erfolge.

Beobachtungen bey Uebersetzungen v. einem Regimente zu dem anderen.

XIV. Hauptstück.

Von den Arrestanten.

§. 190.

Wovon sich die Generalität b. der Visitation der Arreste zu überzeugen hat.

Ob das Arrestanten-Aufsichts-Personale seiner Bestimmung entspricht, seiner Schuldigkeit streng nachkommt, und die Arrestanten dabey doch auch anständig behandelt, davon hat sich die Generalität bey der Visitation öfters die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 191.

Auf die gutellinterbringung der Arrestanten, dann, daß selbe die gehörige Nahrung zur rechten Zeit genußbar erhalten, darauf hat die Generalität zu sehen.

Dieselbe hat sich auch in der Kenntniß zu erhalten, ob der Arrestant gut untergebracht sey, nicht zum Nachtheile des Dienstes allzu lange in Arrest gehalten, sondern bald möglichst abgeurtheilt werde, seine gehörige Nahrung zur rechten Zeit genußbar überkomme, im reinlichen Zustande gefunden werde, seine Geld-, Natural- und Material-Gebühren richtig erhalte, die Betten mit frischem Stroh gefüllt werden, und die Heizung der Arrestanten-Behältnisse in den Wintermonathen nach dem Grade der Kälte geschehe. Die dabey allensfalls entdeckten Gebrechen sind von der Generalität immer gleich abzustellen.

XV. Hauptstück.

Von dem Sanitäts - Wesen.

§. 192.

Dem Staate liegt sehr viel daran, daß der Mann gesund und zum Dienste lange tauglich bleibe. Die Generalität hat darum bey der Untersuchung der Truppen in den Casernen ununterbrochen auf die Erhaltung des Gesundheitszustandes hinzuwirken, und alles darum in Zeiten zu entfernen, was demselben im entferntesten schädlich werden könnte.

Auf die Erhaltung des Gesundheitszustandes d. Truppen hat die Generalität bey den Untersuchungen der Casernen zu sehen.

§. 193.

Für unbedeutende Krankheiten werden ohnehin gleich die zweckmäßigen Mittel vorgekehrt, wie eine Krankheit aber bedeutender wird, so soll der Mann gleich in das Regiments-, Corps- oder Garnisons-Spital zur Heilung abgeschickt werden.

Die Generalität hat den Truppen - Commandanten d. öftere ärztliche Untersuchungen d. Mannschaft anzuempfehlen.

Diese Vorsicht, so wie die öftere Visitation der Mannschaft kann die Generalität den Truppen - Commandanten nicht oft genug empfehlen.

§. 194.

Es soll zwar bey der Wahl eines Officiers zum Commandanten eines Regiments- oder Corps-Spitals schon darauf gesehen werden, daß solche einen Mann treffe, dem das Wohl der Kranken besonders am Herzen liegt; allein es muß die Sorgfalt der Generalität doch auch dahin gehen, sich bey Besichtigung des Spitals auch zu überzeugen, in wie fern er seiner Bestimmung entspricht, und die zweckmäßige Aufsicht über die Krankenanstalt führe, sofort die Rechte und das Ge-

Worauf die Sorgfalt d. Generalität bey d. Untersuchungen eines Regiments od. Corps-Spitals in Ansehung des hierbey als Commandanten angestellten Officiers gerichtet seyn soll.

deihen des Kranken handhabe, dann alles bewirke und zur Ausführung bringe, was zur Herstellung der Krieger beyträgt.

§. 195.

Die Generalität hat ihr Augenmerk auf die Heilung der Kranken, u. daß solche nicht zu früh reconvalescirt werden, zu richten.

So hat die Generalität auch ihr Augenmerk auf die Heilung der Kranken und auf ihre nicht zu frühe Reconvalescirtung zu richten, damit der Mann bey seinem Eintreffen bey seiner Compagnie oder Escadron gleich wieder in den Dienst eintreten kann.

§. 196.

Von der Führung der Spitalwirthschaft hat die Generalität genaue Einsicht zu nehmen.

Auch von der Führung der Oekonomie hat dieselbe genaue Einsicht zu nehmen, ob sie zweckmäßig, und mit Berücksichtigung der möglichsten Wirthschaft, ohne Nachtheil des Mannes geschehe.

§. 197.

Die Generalität hat sich von der Qualität der Victualien, Getränke u. Medicamente, so wie v. der Kost zu verschiedenen Zeiten zu überzeugen,

Von der Qualität der Victualien, Getränke und Medicamente, so wie von der Kost selbst hat sich die Generalität zu verschiedenen ungewissen Zeiten zu überzeugen, damit sie daraus auch zur Beruhigung gelange, daß der Krieger gut genähret und gepfleget, und auf keine Art verkürzet werde.

§. 198.

Wobon sich die Generalität durch unvermuthete Nachsicht weiter im Spitale weiters überzeugen soll.

So soll sich dieselbe durch unvermuthete Nachsicht weiter auch überzeugen, ob das ärztliche Aufsichts- und Wart-Personale ihren Obliegenheiten streng nachkomme, und daher alles geschehe, was das Wohl und die baldige Heilung des Kranken fordert.

§. 199.

Beobachtung für die Generalität bey entdeckten Gebrechen.

Sollten was immer für Gebrechen hierbey sowohl, als bey der Reinigung der Krankenzimmer, Montur und Bett-Fournituren, bey Vertilgung der angestechten Montur und Bett-Fournituren und bey Transportirung der Kranken, wobey ohnehin eine besondere Sorgfalt zur Verminderung der Leiden des Kranken empfohlen ist, entdeckt werden, so muß gleich

auf den Grund gesehen, und die Schuldigen müssen zur verdienten Strafe gezogen werden, damit das Uebel nicht weiter greife.

§. 200.

In Fällen, wo den Cavallerie-Officieren die Ob-
sorge über kranke Pferde übertragen wird, hat die
Generalität auch öfter nachzusehen, ob für gute, tro-
ckene Stallungen, für deren Reinhaltung, für die
Anwendung der zweckmäßigen Heilmittel, für die
richtige Fütterung mit qualitätmäßiger Fourage, für
die Tränkung zur gehörigen Zeit und für die öftere
Bewegung dieser Pferde gesorgt werde.

§. 201.

Auch soll dieselbe ihre Aufmerksamkeit darauf rich-
ten, in wie ferne das Aufsichts- und Wart-Perso-
nale seiner Bestimmung in allen Theilen entspricht,
und ihren Pflichten nachkomme, weil die Sorgfalt
für die Pflege zur Heilung der Kranken Pferde vie-
les beynimmt.

Worüber die Generas-
lität in Ansehung der
kranke Pferde zu war-
chen hat.

Daß das Aufsichts-
und Wart-Personale
seiner Pflichten nachkom-
me, darauf hat die Ge-
neralität zu sehen.

XVI. Hauptstück.

Von den Militär = Arbeiten.

§. 202.

Die Generalität hat hinzuwirk. daß d. Mannschaft in freyen Stunden zu einem nicht zu beschwerlichen Arbeitsverdienste zugelassen werde.

Es sollen zwar schon die Regiments- und Corps-Commandanten besorgt seyn, daß die Leute zur Verbesserung ihrer Subsistenz, besonders Verheirathete, wenn der Dienst darunter nicht leidet, auf Arbeit gelassen werden, aber auch die Generalität hat mitzuwirken, daß der Mann in freyen Stunden zu einem nicht zu beschwerlichen Arbeitsverdienste zugelassen werde.

§. 203.

Auf was die Generalität bey der auf Arbeit commandirten Mannschaft sehen muß.

Wenn zu öffentlichen Staats- und Militär = Anstalten Mannschaft auf Arbeit commandirt wird, so hat der Brigadier darauf zu halten, daß sich diese Leute in einem guten Monturs = Zustande befinden, und darin auch erhalten werden, und nicht aus dem Stande der Beurlaubten, sondern so viel möglich aus dem dienstleistenden Stande gewählt werden.

§. 204.

Auf die gute Conduite, dann Gesundheitsstände der zu öffentlichen Staatsanstalten auf Arbeit commandirt. Mannschaft ist besonders zu sehen.

Die Generalität hat auch darauf zu sehen, daß zu öffentlichen Staatsanstalten nur besonders gut conduisirte, gesunde und starke, und der Arbeit besonders kundige Leute ausgewählet werden, und daß der Mann bey Privat = Arbeiten einen solchen Lohn erhalte, damit er sein gutes Auskommen finde, Kräfte behalte, und der Arbeit nicht unterliege.

XVII. Hauptstück.

Von der Beurlaubung.

§. 205.

Die Generalität hat im Allgemeinen zur Beurlaubung der Stabs- und Ober-Officiere nur dann einzurathen, wenn dem Dienste kein Nachtheil zugehet, und die Nothwendigkeit durch legale Zeugnisse oder sonstige Urkunden erwiesen ist.

Wenn die Generalität zur Beurlaubung der Stabs und Ober-Officiere einzurathen hat.

§. 206.

Sobald die Beurlaubung der Mannschaft angeordnet wird, um so wohl dem Lande die nöthigen arbeitenden Hände zu verschaffen, als auch, um das allerhöchste Aerarium zu schonen, hat die Generalität solche auf alle mögliche Art zu befördern, und die dagegen obwaltenden Hindernisse zu beseitigen, auch jene anzuzeigen, welche sich eine absichtliche Hemmung zu Schulden kommen lassen, damit sie nach Umständen zum Ersatze des daraus entstandenen größeren Aufwandes verhalten werden können.

Beobachtung der Generalität bey angeordneter Beurlaubung der Mannschaft.

§. 207.

Dieselbe soll auch darauf halten, daß der Mann zum Urlaube nicht gezwungen, und in einem brauchbaren Monturs-Zustande, zur Vermeidung jedes widrigen Eindruckes, in seine Heimath auf Urlaub gesetzt werde.

Der Mann darf zum Urlaube nicht gezwungen, und muß in einem brauchbaren Monturs-Zustande auf Urlaub gesetzt werden.

§. 208.

Da nur vertraute Mannschaft beurlaubt werden soll, so hat die Generalität, besonders bey Beurlaubungen in das Ausland, auf diese Eigenschaft dessen ungeachtet zu sehen, wenn sie auch die vorgeschriebene Urlaubs-Cautio erlegen könnte.

Die Generalität muß darauf halten, daß nur vertraute Mannschaft beurlaubt werde.

XVIII. Hauptstück.

Von den Heirathen.

§. 209.

Beobachtung für die
Generalität bey Bereh-
lichungen.

Niemand darf sich ohne Bewilligung verehelichen, es bleibt daher auch die Sorge der Generalität, hierauf, und so auch auf die weitere Beschränkung zu wachen, daß der vorgeschriebene Stand der Verheiratheten, wenn nicht besondere Vortheile dem betreffenden Individuum daraus erwachsen, niemals überschritten werde.

§. 210.

Die Generalität hat
keine Heirath der Stabs-
und Ober-Officiere voll-
ziehen zu lassen, bis nicht
die Bestätigung über d.
richtig erlegte Heiraths-
Caution vorliegt.

Die Richtigkeit der Heiraths-Caution von den Stabs- und Ober-Officieren wird von dem Hofkriegsrathe anerkannt, die Generalität, wenn sie in die Kenntniß gelangt, hat daher keine Heirath eher vollziehen zu lassen, bis die Bestätigung hierüber von dieser Hofstelle erfolgt ist.

§. 211.

Die Generalität muß
bey der Mannschaft dar-
auf sehen, daß die Ehen
erster Classe nicht über-
schritten werden.

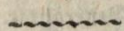
Auch hat die Generalität darauf zu sehen, daß bey der Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die Ehen der ersten Classe nicht überschritten werden, es wäre dann, einen Capitulanten, an welchem dem Dienste gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren Diensten zu gewinnen, oder einen Recruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, in welchen

Fällen allein die Ueberschreitung dieser Ehen zuge-
standen ist.

§. 212.

Uebrigens darf aus den Ehen der zweyten Classe
niemand eher in jene der ersten übersezt werden,
als bis ein Abgang bey den Ehen der ersten Classe
eingetreten ist.

Wann die Uebersetzung
einer Ehe zweyter in die
erste Classe Statt findet.



XIX. Hauptstück.

Von den Bildungsanstalten.

§. 213.

Das Gedeihen der Regimente-Knaben-Erziehungshäuser gehört zur ununterbrochenen Aufmerksamkeit der Generalität.

Da die Absicht des Staates dahin gehet, aus den Erziehungs-Knaben brave, vertraute und tüchtige Unter-Officiere für die Armee zu bilden, so gehört das Gedeihen dieser Anstalt zur ununterbrochenen Aufmerksamkeit der Generalität.

§. 214.

Wovon sich die Generalität bey der Visitation eines Erziehungs-hauses zu überzeugen hat.

Dieselbe hat sich daher bey der Visitation dieses Institutes zu überzeugen, ob der Commandant, die Lehrer, der Führer und die Wärter ihrer Bestimmung ganz entsprechen.

§. 215.

Beobachtung für die Generalität in Ansehung des Gebäudes, der Conservation der Requisitionen, dann der Munterkeit d. Knaben.

Auf die Erhaltung des Gebäudes, welches übrigens geräumig und trocken seyn soll, dann auf die Conservation der Requisitionen, des Bettzeuges und Erhaltung der Keintlichkeit und Munterkeit der Knaben, durch mäßige Heizung der Lehrzimmer, hat die Generalität bey jeder Gelegenheit zu sehen.

§. 216.

Von der vorschriftmäßigen und guten Bekleidung, dann der den Knaben zuträglichen Nahrung, muß sich die Generalität öfters überzeugen.

Die vorschriftmäßige und gute Kleidung, so wie die gute Nahrung der Knaben, welche der Gesundheit der Zöglinge zuträglich, ihrem Wachstume beförderlich, und zugleich ihrem künftigen Stande mit der nothwendigen Rücksicht auf ihr Alter angemessen seyn soll, ist auch ein Gegenstand, wovon

sich die Generalität öfters die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

§. 217.

In wie ferne der dem Knaben erteilt werden-
de Unterricht dem Zwecke dieses Institutes entspricht,
und ob auf die öftere Bewegung der Knaben, und
auf die Uebung der größeren Knaben in Waffen, im
Fechten und Schwimmen gesehen wird, darauf wird
die Generalität ihr Augenmerk zu richten haben.

Daß der Unterricht
der Knaben dem Zwecke
des Instituts entspreche,
und öfters Uebungen der
größeren Knaben in
Waffen, im Fechten und
Schwimmen vorgenom-
men werden, muß ein
Hauptaugenmerk der
Generalität seyn.

§. 218.

Aber auch in den Oekonomie-Zweig soll die
Generalität, vorzüglich aber der Brigadier, eindrin-
gen, und das Beste der Knaben mit der Wirthschaft
des Aerariums stets zu vereinigen suchen.

Die Generalität hat
in den Oekonomie-Zweig
der Erziehungshäuser
einzudringen.

§. 219.

Uebrigens hat die Generalität solche Knaben,
welche derselben wegen ihrer guten Aufführung und
Geschicklichkeit, und wegen ihrem besonderen Fleiß
vorgeführt werden, zu beloben, und in denselben
Eifer und Ehrgefühl zu erwecken.

Wie die Generalität
in den Knaben Eifer
und Ehrgefühl erwecken
soll.

XX. Hauptstück.

Von den Kriegsgefangenen.

§. 220.

Von Aufstellung einer Rationirungs-Commission.

Zur Auswechslung der Kriegsgefangenen besteht in Kriegszeiten eine eigene Rationirungs-Commission, die aus einem Generale und einem Kriegs-Commissär besteht.

§. 221.

Wie die Eingaben der Regimenter über die in Kriegsgefangenschaft gerathenen Stabs- u. Ober-Officiere, dann d. Mannschaft an die Rationirungs-Commissionen zu gelangen haben.

Die Regimenter haben ohnehin die Befehlung, über unsere in die Kriegsgefangenschaft gerathene Stabs- und Ober-Officiere, dann über die Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, alle Monathe die Eingabe an das Armeegeneral-Commando einzubefördern, von welchen solche mittelst einem Totale der Rationirungs-Commission zugestellt werden.

§. 222.

Was diese Eingabe enthalten muß.

In dieser Eingabe müssen:

- a) die im vorigen Monathe verbliebenen Stabs- und Ober-Officiere, dann Mannschaft hargenweise summarisch ausgewiesen werden.
- b) Der Zuwachs an solchen Stabs- und Ober-Officieren, dann Mannschaft aber ist hargenweise nahmentlich mit Bemerkung des Tages und des Ortes der Gefangennehmung ersichtlich zu machen.
- c) Beym Abgange ist auch hargenweise nahmentlich auszudrücken, wer sich selbst racionirt hat, wer ausgeliefert, wer als nicht streitend

ausgeliefert worden, wer gestorben ist, und wer fremde Dienste genommen, und wer sich im feindlichen Gebiete angesiedelt hat.

- d) So bald nun hiernach die Summa des Abganges gebildet ist, so zeigt sich sonach, was mit letztem eines jeden Monathes in feindlicher Gefangenschaft geblieben ist.

§. 223.

Die Rancionirungs-Commission überkommt aber auch vom Armee-General-Commando alle Monathe die Ausweise über die feindlichen, in unserer Gefangenschaft befindlichen Kriegsgefangenen, damit, wenn die gegenseitigen commandirenden Generale über die wechselseitige Auswechslung übereinkommen, solche dann ohne Verzug und weitere Umfrage durch Decharge-Briefe und eigene Tableaux, welche die Rancionirungs-Commission verfaßt, vor sich gehen kann.

Woher die Rancionirungs-Commission die Ausweise der in unserer Gefangenschaft befindlichen Kriegsgefangenen erhält.

§. 224.

Die Kriegsgefangenen Militär-Individuen rancioniren sich:

Auf welche Art sich die Kriegsgefangenen Militär-Individuen rancioniren können.

- a) entweder selbst, oder werden
- b) als nicht Streitende entlassen, oder
- c) durch Waffen befrehet, bevor sie den Eid abgelegt, oder die Officiere das Ehrenwort abgegeben haben, oder
- d) ausgeliefert, oder
- e) auf Parole entlassen, oder endlich
- f) ausgewechselt.

Die drey ersten Classen dürfen nicht ausgewechselt werden, und können gleich wieder vor dem Feinde dienen.

Die ausgelieferten Kriegsgefangenen und auf Parole entlassenen Stabs- und Ober-Officiere, wer-

den immer nur auf künftige Auswechselfung zurück gegeben oder entlassen, und die letzte Classe förmlich ausgewechselt.

§. 225.

Wie die Auswechselfung vor sich zu gehen hat.

Die Auswechselfung der Stabs- und Ober-Officiere geschieht von der Rancionirungs-Commission, nahmentlich mittelst Decharge-Briefen, jene der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts aber nur summarisch mittelst Auswechselfungs-Tableaux.

§. 226.

Nach vollendeter Auswechselfung hat die Rancionirungs-Commission das Armeegeneral-Commando davon in d. Kenntniß zu sehen.

So wie nun eine Auswechselfung vor sich gegangen ist, hat die Rancionirungs-Commission das Armeegeneral-Commando, und dieses die Regimente immer gleich davon in die Kenntniß zu setzen.

XXI. Hauptstück.

Von den Passirungen.

§. 227.

Jeder Verlust, er mag sich an Montur, Rüstung, Feuegewehr, Munition, Naturalien, Service, Fleisch und Gelder ergeben, soll durch den Brigadier und den ihm zur Seite stehenden Feld-Kriegs-Commissär erhoben werden.

Was zu geschehen hat, wenn sich ein Verlust an was immer ergibt.

§. 228.

Wie sich der Brigadier jedoch in Passirungs-Angelegenheiten überhaupt zu benehmen hat, dieses besteht in Folgendem, nämlich: es muß, so oft das Aerorium an was immer für einem Gute einen Schaden erleidet, der eigentliche Schadenbetrag, dann die Art und Weise, wie sich der Verlust ergeben hat, und durch wen solcher entstanden ist, mit Verlässigkeit erhoben werden.

Wie sich der Brigadier in Passirungs-Angelegenheiten zu benehmen hat.

§. 229.

Findet der Brigadier zu diesem Zwecke eine Untersuchungs-Commission nothwendig, und sind dabey Personen zu vernehmen, so ist einem jeden, der in dieser Absicht vernommen wird, die Erinnerung zu machen, daß er seine Aussage der Wahrheit gemäß abzulegen verpflichtet sey, um solche erforderlichen Falles mit einem Eide bekräftigen zu können, indem er sich durch eine wissentliche Unwahrheit selbst verantwortlich machen würde.

Beobachtung für den Brigadier, wenn über einen Passirungs-Gegenstand eine Untersuchungs-Commission anzuordnen nothwendig wird.

§. 230.

Wann der Brigadier ein eidliches Zeugenverhör einzuleiten hat.

Eine eidliche Abhörung der Zeugen, und das weitere gerichtliche Verfahren hat der Brigadier nur dann einzuleiten, wenn der Schaden durch eine in den Strafgesetzen zum Kriegsrechte bestimmte Handlung oder Unterlassung herbey geführt wurde, oder wenn der Ersatz im ordentlichen Rechtswege eingeklagt wird.

§. 231.

Was bey der Prüfung der Passierungs-Acten genau zu erwägen ist.

Bey der Prüfung der Passierungs-Acten hat der Brigadier mit dem respicirenden Kriegs-Commissär genau zu erwägen, was zur Bestimmung des eigentlichen Schadenbetrages noch weiter zu erheben und einzuleiten sey, dann ob und wem dabey eine Schuld mit Grund bemessen werden könne, und auf welchem Wege dem Aerarium am ehesten und sichersten zur Entschädigung zu verhelfen sey.

§. 232.

Wann der Fall einer eigentlichen Passierung vorhanden ist.

Zeiget es sich nach Erwägung aller Umstände, daß der Schadenersatz niemanden aufgebürdet werden könne, so ist der Fall einer eigentlichen Passierung vorhanden, und der Brigadier kann mit dem Respicirenden dazu einrathen.

§. 233.

Wer den Schadenersatz zu tragen hat, wenn eine Passierung nicht Statt finden kann.

Findet hingegen der Brigadier, daß der Schaden aus einem solchen Verschulden entstanden, daß nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit auf die Passierung nicht eingerathen werden kann, so ist der Schuldtragende, und wenn deren noch mehrere wären, so sind alle zum Ersatze des Schadens, in so weit er aus einem gemeinschaftlichen Verschulden entstanden wäre, in solidum zu verhalten, und ihnen zugleich die Gründe, aus welchen sie zu haften haben, bekannt zu machen.

§. 234.

Die Passirungen können die Brigadiere mit dem respicirenden Kriegs-Commissär über alle auf den Marschen, oder sonst per casum fortuitum bey einzelner Mannschaft zu Grunde gegangene Monturs-Sorten ertheilen, nur müssen sie sich vorher genau überzeugen, daß der Verlust ohne jemandes Verschulden geschehen sey, weil sonst der hieran Schuldtragende zum Ersatze dieser Sorten verhalten würde.

Worüber die Brigadiere gleich selbst die Passirung ertheilen können.

§. 235.

Bey der Passirungs-Ertheilung, oder bey dem Einrathen hat der Brigadier übrigens immer beyzurücken, und zwar bey den Monturs-Sorten, daß die Sorten, wenn der Empfang in die zweyte Hälfte der Kategorie fällt, à Conto der künftigen Kategorie fürzuschreiben seyen.

Was der Brigadier bey der Passirungs-Ertheilung von Montur oder bey dem Einrathen beyzurücken hat.

§. 236.

Bey der Ertheilung der Passirung über die Mäntel ist stets zu bestimmen, in wie fern dieselben zur Ausbesserung anderer derley schadhafte Sorten beyzubehalten, oder bey dem Empfange der neuen an die Monturs-Commissionen abzuführen seyen, um den unnöthigen Mitführungen, Verschleppung oder sonstigen Mißbräuchen vorzubeugen.

Was bey der Passirungs-Ertheilung über Mäntel zu bestimmen ist.

§. 237.

Ueber die, durch Deserteure entwendeten Lederwerks- und Rüstungsforten, Feuergewehre und Munition hat der Brigadier keine Passirung zu ertheilen, weil der Abgang gleich mit den übrigen von den Deserteuren mitgenommenen Monturs-Sorten unter Zulegung der Compagnie- oder Escadrons-Eingabe in Ausgabe gestellt werden kann.

Wie die v. Deserteuren entwendeten Lederwerks- und Rüstungsforten, Feuergewehre u. Munition §. vorausgaben sind.

§. 238.

Wie die Verausgabung der vor dem Feinde in Verlust gerathen. Monturs-, Armatur-, dann Rüstungs-Sorten und Munition Statt findet.

Eben so wenig hat die Brigade eine Ausgabbedeckung über die, durch die vor dem Feinde gebliebene, oder in Kriegsgefangenschaft gerathene Mannschaft in Verlust gekommene Montur-, Armatur-, dann Rüstungs-Sorten und Munition hinaus zu geben, da alle diese Sorten auf die dießfalligen Compagnie- und Escadrons-Eingaben zu verausgaben sind.

§. 239.

Auf welche Documente die verbrannten Reitzzeuge der verdächtigen Pferde, dann die verbrannten Monturs-Sorten und Bett-Fournituren der mit epidemischen Krankheiten behaftet gewesenen Leute zu verausgaben sind.

So ist auch über die verbrannten Reitzzeuge der verdächtigen Pferde, dann über die verbrannten Monturs-Sorten und Bett-Fournituren der mit epidemischen Krankheiten behaftet gewesenen Leute von der Brigade eine Passierung zu ertheilen nicht nöthig, weil alle diese Sorten auf die dießfalls vorgeschriebenen legalen Zeugnisse verausgabert werden können.

§. 240.

Ueber die Monturs- u. Rüstungs-Sorten, welche die Regimente a. die in Feldspitäler gelangte Mannschaft in Ausgabe bringet, findet eine Verausgab-Passierung von Seiten der Brigade nicht Statt.

Selbst über jene Monturs- und Rüstungs-Sorten, welche die Regimente auf die in Feldspitäler gelangte Mannschaft in Ausgabe bringen, hat der Brigadier keine Verausgab-Passierung zu ertheilen, indem die Ausgabe durch die von den Spitalern bestätigte Uebernahme-Listen ohnehin gedeckt ist.

§. 241.

Wer den Schadenersatz zu leisten hat, wenn die Transport-Mannschaft ein oder anderes Monturs- oder Rüstungsstück verkauft, oder sich hat entwenden lassen.

Wenn während des Marsches bey einem Transporte die zu transportirende Mannschaft ein oder das andere Monturs- oder Rüstungsstück verkauft hätte, oder sich solches hätte entfremden lassen, so hat der Brigadier hierüber gleichfalls keine Passierung zu ertheilen, weil es die Pflicht der transportführenden Ober- und Unter-Officiers ist, darauf zu sehen und zu halten, daß die untergebene Mannschaft weder etwas verkaufe, noch sich entwende.

den lasse, daher denn auch der Transports-Commandant immer den Schadenersatz zu leisten hat.

§. 242.

Die per casum fortuitum zu Grunde gegangenen Monturs- und Rüstungs-Sorten können auf die Untersuchungs-Protocolle und Zeugnisse, daß der angezeigte Fall richtig sey, und wegen des Schadens niemanden etwas zur Last falle, in Ausgabe gebracht werden, ohne daß der Brigadier hierüber die Passierung erteilt.

Worauf die per casum fortuitos zu Grunde gegangene Monturs- und Rüstungs-Sorten zu verausgaben sind.

Ueber das durch eine Feuersbrunst zu Grunde gegangene ärarische Gut aber muß immer auch die ortsobrigkeitliche Bestätigung beigebracht werden, daß das Militär an der Entstehung des Feuers keine Schuld trägt, bey dessen Löschen sich thätig verwendete, und das ärarische Gut wirklich durch das Feuer, oder wegen thätiger Verwendung bey dem Löschen ohne jemandes Verschulden zu Grunde gegangen sey.

§. 243.

Auf Märschen hingegen ist der Fall der außerordentlichen zu Grundegehung der Rüstung nicht wohl möglich, weil dasjenige, was als auf Märschen zu Grunde gegangen angesehen wird, nur die aus entfernten Provinzen zu einer Truppe einrückende Recruten betreffen kann, welche bloß mit ärarischer Montur, nicht aber auch mit Rüstung versehen sind, deren Zustand bey dem Eintreffen in loco durch den Brigadier und Kriegscommissariatischen Beamten zu untersuchen, und von demselben das davon unbrauchbar Befundene zu passieren ist.

Auf Märschen ist der Fall einer außerordentlichen zu Grundegehung der Rüstung nicht möglich.

§. 244.

Außer der jährlichen Musterung oder Revision soll keine Monturs- und Rüstungsuntersuchung Statt finden, es bleibt darum die Verausgebung der Montur auf die Bestätigung des Brigadiers und

Wenn eine Monturs- und Rüstungsuntersuchung Statt zu finden hat.

Feldkriegs-Commissärs bloß dahin beschränkt, daß solche nur bey einzelner, vom weiten Marsche einrückender Mannschaft Statt finden kann.

§. 245.

Auf welche Art die einzelnen Gesuche um die Verausgabungs- Passirung der durch die empfangenen Procenten außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüstungsforten zu vermeiden sind.

Um die einzelnen Gesuche um die Verausgabungs-Passirung der durch die empfangenen Procenten außer Gebrauch kommenden alten Lederwerks- und Rüstungsforten auf immer zu vermeiden, wird zwar nach Umständen gestattet, von diesen Sorten dasjenige, was zur Reparation schadhafter Stücke auf der Stelle nothwendig ist, dazu zu verwenden, es müssen aber die solcher Gestalt schon verbrauchten, und die etwa bis zum nächsten Procenten-Empfange weiters erforderlichen Stücke der Gattung und Anzahl nach bey der nächsten Musterung angezeigt, und in einem besonderen Ausweise, in welchem das Ganze statt der Procenten-Gebühr abgelegte Quantum, dann was zur Ablieferung verbleibt, ersichtlich gemacht ist, unter der Bestätigung des Brigadiers und des Feldkriegs-Commissärs mit dem Monturs-Musterberichte zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gebracht werden.

§. 246.

Die Brigadiere haben auf die Hintanhaltung aller übertriebenen Forderungen von Seite der Regimenter zu wachen.

Die Regimenter und Corps haben sich dabey mit Billigkeit für das Aerarium zu benehmen, und die Brigadiere auf die Hintanhaltung aller übertriebenen Forderungen, oder einer unrechtmäßigen Verwendung dieser ärarischen Sorten das genaueste Augenmerk zu richten.

§. 247.

Die während der Exercier-Zeit zu Grunde gegangenen Lederwerks- u. Rüstungsforten sind durch die Procenten-Gebühr ersetzt zu lassen.

Wenn während der Exercier-Zeit Lederwerks- und Rüstungsforten zu Grunde gehen oder abgängig werden, so hat der Brigadier solche nicht extra ordinaire zu passiren, sondern durch die Procento-Gebühr ersetzen zu lassen.

§. 248.

Ueber die bey einer Feyerlichkeit, oder bey einem Begräbniße, oder bey dem Exercieren und Scheibenschießen verwendete, oder aber vor dem Feinde verschossene Munition wird keine Passirung, sondern zur Verausgabung derselben nur die Bestätigung des Brigadiers erforderlich.

Wie die bey einer Feyerlichkeit, einem Begräbniße oder bey dem Exercieren u. Scheibenschießen verwendete, oder vor dem Feinde verschossene Munition zu verausgaben ist.

Ueber das verwendete Exercier-Pulver zur Auffrischung der zu den Wachen erforderlichen scharfen Patronen ist aber auch keine Bestätigung des Brigadiers nothwendig, sondern diese Munition wird auf das kriegscommissariatisch gefertigte Summarium verausgabet.

§. 249.

In außerordentlichen Fällen, wo bey der Cavallerie eine namhafte Anzahl von Putzzeugen ohne jemandes Verschulden zu Grunde gehet, kann nach voraus gegangener Untersuchung und richtigem Befunde auf die Passirung von dem Brigadier ingerathen, und der Schaden ab Aerario vergütet werden, wo hingegen, was einzeln oder im Kleinen hiervon verloren gehet, dasselbe die Escadrons-Commandanten von dem Pausch-Quantum beschaffen müssen.

Benahmen des Brigadiers in Fällen wo eine namhafte Anzahl von Putzzeugen ohne jemandes Verschulden z. Grunde gehet.

§. 250.

Beym Einschreiten um Passirung über zu Grunde gegangene Proviant-Wägenbestandtheile, Requisiten, dann Pack- und Pferde-Requisiten hat der Brigadier mit dem Kriegs-Commissär vorzüglich darauf zu sehen, ob die Regimenter, welche solche ansuchen, ein Pausch-Quantum zur Unterhaltung der Wägen und der Requisiten, und wie lange sie solches bezogen haben, ob dadurch ein das ausgemessene Pauschale übersteigender größerer Aufwand verursacht worden, und gehörig erwiesen sey, und in

Worauf der Brigadier beim Einschreiten über zu Grunde gegangene Proviant-Wägenbestandtheile, Requisiten, dann Pack- und Pferde-Requisiten zu sehen hat.

wie weit die mehreren Schadhastigkeiten lediglich dadurch entstanden, daß diese Wägen anderwärts und anhaltend verwendet worden sind.

Nur nach einer solchen voraus gegangenen gründlichen Erhebung kann der Brigadier zu einer Passirung einrathen.

§. 251.

Beobachtung für die Musterungs-Commission hinsichtlich der alten Monturs-Sorten.

Die alten Monturs-Sorten, welche von der abgegangenen Mannschaft bey dem Regimente sich gesammelt hatten, und wegen der im Gebrauche größten Theils ausgehaltenen Dauerzeit, und daher entstandenen gänzlichen Unbrauchbarkeit auf die vorkommenden Erfordernisse nicht verwendet werden können, müssen bey der Musterung von dem Brigadiere und Feldkriegs-Commissär genau untersucht, und ihr Zustand angezeigt werden.

§. 252.

Was die Brigade in der Passirungs- od. diefallsigen Einrathungs-Clausel auszudrücken hat.

Diese über den verschiedenartigen Verlust von den Truppen hiernach verfaßte Eingabe hat der Brigadier übrigens mit dem Kriegs-Commissär zu bestätigen, und in dem Bestätigungs-Clausel, so weit der Verlust die Befugniß des Brigadiers nach den vorne aufgestellten Grundsätzen nicht überschreitet, die Herausgabungsbedeckung, widrigen Falls das Gutachten auszudrücken, ob die Passirung hierüber zu ertheilen sey oder nicht.

XXII. Hauptst ü c.

Von den Militär-Exercier-Relationen.

§. 253.

Die Brigadiere haben während der Waffenübung nicht allein auf den Geist der Krieger und auf ihre Ausbildung hinzuwirken, sondern auch auf die Conservation und Wirthschaft ihrer Montur, Lederwerks-Sorten, Bewaffnung und der übrigen Ausrüstungs-Artikel zu sehen.

Worauf der Brigadier während der Waffenübung zu sehen hat.

§. 254.

Dieselben haben daher zu erheben, auf wie viel Wochen, und in Folge welcher Verordnungen die Waffenübung angeordnet wurde, wie viel Mann vom Urlaube eingezogen worden sind, auf welchen Stand jede Compagnie oder Escadron hätte gebracht werden sollen, und auf welchen Stand solche wirklich gesetzt wurde, wann die enge Concentrirung begonnen, und an welchem Tage mit der Waffenübung der Anfang gemacht, wann die Musterung abgehalten, die Waffenübung geschlossen wurde, und wann die Compagnien oder Escadrons in ihre vorigen Quartiere wieder eingerückt sind. Ueber den Truppenstand und die Dislocation während der Exercier-Zeit ist ein Ausweis beyzuschließen. Alle diese Erhebungen sind gleich im Kopfe der Relation umständlich auseinander zu setzen.

Was die Brigadiere hinsichtlich der Waffenübung zu erheben haben.

§. 255.

Zuerst ist der äußere Zustand der Truppen, die Beschaffenheit der Montur, Rüstung und Waffen,

§. 1. Äußerer Zustand, und Haltung.

die einzelne Abrihtung und Gewandtheit im ganzen Körper zu erheben.

Hier ist vor allem anzugeben, was von dem physischen Zustande der Mannschaft zu wissen nöthig ist, nämlich: ob Größe und Schlag der Vorschrift entsprechen; ob das Regiment seit letzter Musterung darin zu- oder abgenommen habe?

Ob das Aussehen der Mannschaft gut, gesund, die Haltung militärisch und ungezwungen sey?

Wey der Cavallerie. In welchem Zustande sich die Pferde befinden; ob sie vom vorgeschriebenen Schlage und Maße sind, und der Hufbeschlag gut sey.

§. 256.

§. 2 Ueber Beurlaubte, Recruten u. Remonten.

Ob die eingerückten Beurlaubten während der Waffenübung ordentlich gekleidet, ausgerüstet, bis zur Brauchbarkeit eingeübt, und im Dienste unterrichtet worden sind?

Wie viel von den einberufenen Beurlaubten ausgeblieben, und ob sich dießfalls gehörigen Ortes verwendet wurde?

Ueber die seit vorjähriger Musterung gestellten Recruten und Remonten ist ein Ausweis beizulegen; ob die Recruten von der vorgeschriebenen Größe und starkem Körperbaue sind?

Wey den Grenadiers. Ob der neue Zuwachs aus vollkommen dazu geeigneten Leuten bestehe?

Wey der Cavallerie. Ob der Schlag und Zustand der Remonten gut ist?

Ob sie nach Vorschrift mit gehöriger Schonung und Methode dressirt werden?

§. 257.

§. 3. Bekleidung, Rüstung, Waffen.

Ob das Regiment gut gekleidet sey?

Von welcher Qualität die zuletzt gefassten Muniturs-Stücke waren?

Ob auf deren Conservation mit Strenge gesehen, und der Mißbrauch in Tragung der Mäntel und Esako hinten gehalten werde?

Ob der Anzug des Mannes rein, nett, und die Adjustirung vorschristmäßig sey?

Besonders aber, ob die Montur nicht durch zu engen und zu kurzen Zuschnitt zur Unbequemlichkeit des Mannes, und zum Nachtheile des Aerariums befunden worden sey?

Rückfichtlich der Officiere. Ob die Uniformirung des Officiers-Corps vorschristmäßig sey, und ob eine anständige Nettigkeit und Gleichheit darin herrscht?

Endlich ist auch hier anzuzeigen:

Bey der Infanterie. Ob die Stabs-Officiere, Regiments- und Bataillons-Adjutanten gehörig beritten sind?

Bey der Cavallerie. Wie die Officiers-Dienstpferde aussehen, ob die Officiere mit der vorgeschriebenen Anzahl eigener Pferde versehen, und die Stabs-Officiere und Rittmeister vollkommen gut beritten sind?

Ferner von der Mannschaft. In welchem Zustande sich die Rüstung befindet?

Die Beschaffenheit der Gewehre, Pistolen und Säbel. Ob keine schadhaft befunden, und die Reparatur stets gleich vorgenommen werde?

Ob der Ladestock, das Bayonnet und die Ringe an dem Gewehre fest sind, und an demselben nichts vorgenommen worden sey, um die schon längst verbannte schädliche Resonanz hervor zu bringen? Ob viele Gewehre im Feuer versagt haben, und die Untersuchung geschehen sey, worin die Ursache liege, dann wie viel Feuergewehre beym Scheibenschießen und Exercieren im Feuer zersprungen sind?

Bev der Cavallerie. Die Beschaffenheit vom Sattel und Zeuge. Die Zäumung nach ihrer ganzen Wesenheit. Ob die Steigbügel gleich, und nach der Vorschrift geschnalt sind, dann ob auf die ordentliche Sattelung und feste Packung nach der Vorschrift gehalten wird?

§. 258.

§. 4. Einzelne Abri-
chtung, Scheibenschießen
und Schwimmen.

Ob die einzelne Abri-chtung zweckmäßig, und jeder Mann sowohl in den Gewehrgriffen, worunter das hurtige Laden und richtige Anschlagen ein besonderes Augenmerk verdienet, als auch im Marschiren gründlich unterrichtet sey, dann auch, ob die Glieder und Züge vollkommen gut eingeübet sind.

Bev der Cavallerie ist über das Säbel- und Lager-Exercicium besonders beyzufügen: ob der Mann alle Hiebe und Stöße geschickt und kräftig zu führen und zu pariren weiß. In Ansehung der Reiterrey ist anzuzeigen: ob der Sitz gut, und in jedem Tempo gleich fest und ruhig ist. Ob der Mann die Zügel gehörig zu führen weiß, und Meister seines Pferdes sey?

Endlich ist auch bev jedem Regimente die Anzahl und Beschaffenheit der Reitschulen, wie nicht minder wie viel Gemeine unter

ganz gute	} Reiter
mittelmäßige	
oder noch schwache	

gezählt werden, anzuzeigen.

Ueber das Scheibenschießen ist die vorgeschriebene Schuß-Tabelle beyzuschließen, und zu berichten: ob der Mann im Zielen gut abgerichtet ist, und seinen Schuß nach der Verschiedenheit der Distancen anzutragen weiß. Das etwa besonders Vorgekommene oder Beobachtete wäre ebenfalls hier zu bemerken.

In Ansehung des Schwimmens kommt anzuzeigen: ob das Regiment einigen Unterricht darin erhalten habe, wie solcher verbreitet werde, und wie viel des Schwimmens kundige Leute sich im Regimente befinden?

§. 259.

Der Brigadier bestätigt bey der Waffenübung vor allem, ob er das während der Exercier-Zeit bey dem Regimente oder Bataillon geführte Exercier-Journal eingesehen, und sich überzeugt habe, daß die im Regimente vorgeschriebenen Uebungen alle durchgegangen, und die richtigsten, und vor dem Feinde anwendbarsten Bewegungen vorzüglich geübet worden sind? Hierauf hat derselbe anzuzeigen, ob das Regiment sowohl in den Chargirungen, als im Manövriren überhaupt, besonders aber in den, vor dem Feinde meistens vorkommenden Bewegungen Gewandtheit und Präcision beweiset?

§. 6. Waffenübungen in größeren Körpern.

Ob die Abtheilungs-Commandanten, und die übrigen eingetheilten Chargen in allem gut unterrichtet sind?

Ob die Stabs-Officiere durch Geschicklichkeit vor der Fronte und schnellen Ueberblick ihre Truppe ordentlich zu führen wissen, dann auch, ob bey dem Exercieren keine Abweichungen von der Reglements-Vorschrift bemerkt worden sind, und ob das Regiment Gelegenheit und Terrain gefunden habe, ein Feld-Manöver auszuführen, und den Truppen in Aufstellung von Vorposten, Piquete &c. practischen Unterricht zu geben?

§. 260.

Wird für die Erhaltung der Moralität alle mögliche Sorge getragen; ist die Stimmung und der Wille im Regimente gut, und suchen die Stabs- und Ober-Officiere Militär-Geist und Ehrgefühl ein-

§. 6. Moralität und herrschender Geist.

zuflößen, und durch gerechte Behandlung Liebe und Achtung des Mannes zu gewinnen, oder ist eine Unzufriedenheit bemerkbar, und sind Klagen im Nahmen ganzer Compagnien oder Escadronen angebracht worden, und worüber?

§. 261.

§. 7. Mannszucht.

Wird die Mannszucht in dem nothwendigen hohen Grade gehandhabt? Herrscht Gehorsam durch alle Chargen = Stufen, oder ist solcher durch Familiarität oder Nachgiebigkeit irgendwo verloren gegangen? Sind häufige und grobe Excesse vorgekommen? Hat man von Seiten der Länderbehörden darüber Klage geführt, und wie oft?

§. 262.

§. 8. Dienst.

Wird der Dienst in allen seinen Theilen mit Ernst und Genauigkeit betrieben?

Ist die Mannschaft über ihre Schuldigkeit auf Wachen und Posten unterrichtet?

Wird alles hierin Vorgeschiedene pünctlich beobachtet?

Steht der tägliche Garnisons = Dienst und die auswärtigen Commandirungen mit der Stärke der Garnison im gehörigen Verhältnisse?

Werden die Kriegs = Artikel öfters vorgelesen, und wird die Mannschaft über ihre Obliegenheiten und Pflichten im Felde belehret und ausgefraget?

§. 263.

§. 9. Innere Ordnung des Regiments.

Ob die inneren Geschäfte des Regiments mit Ordnung und nach der Vorschrift behandelt werden?

Ob die Verwaltung der Gelder und aller Aerial = Effecten gut und richtig sind?

Ob die bey der Verwaltung der inneren Regiments = Geschäfte angestellten Individuen, als: Regiments = Auditor, Capellan und Rechnungsführer recht-

schaffene und ihrem Fache entsprechende Männer sind?

Werden alle vorgeschriebene Protocolle mit Ordnung geführt?

Sind die Reglements und alle sonstige Dienstbücher vorhanden?

Werden die hofkriegsräthlichen Rescripte und die General - Commando - Verordnungen den gesammten Stabs - Officieren zur Einsicht mitgetheilt, und die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten an die Compagnien und Escadronen gehörig erlassen?

Ist sonst keine Vernachlässigung bemerkt, endlich auch keine Willkühr oder Unbilligkeit entdeckt worden, z. B. in unerlaubter Verwendung der dienstbaren Mannschaft, in Gage - Abzügen oder Geldforderungen an die Officiere, zu welchen immer ungebührlichen Anschaffungen, und sonstigen?

§. 264.

Werden in der Gerechtigkeitspflege die gesetzlichen Vorschriften beobachtet?

§. 10. Gerechtigkeitspflege.

Hat man bey Bestrafungen keine Eigenmächtigkeit oder Mißhandlung gefunden?

Wie viele Officiers - Cassationen im Verlaufe des Jahres vorgekommen sind?

Ob sich Officiere in langwierigen Proceß verwickelt befinden, und warum die Aburtheilung verzögert wird?

§. 265.

Sind die Unter - Officiere gut conduirt, und für ihre Charge hinlänglich unterrichtet?

§. 11. Beschaffenheit und Bildung der Unter - Officiere.

Läßt sich das Regiment deren Bildung angelegen seyn?

Ob im Regimente so wohl deshalb, als wegen dem Nachwuchse für Unter - Officiers - Stellen Unter -

richterschulen bestehen, und wie viel sich zu Unter-Officieren gebildete Individuen befinden?

§. 266.

§. 12. Wissenschaftlicher Unterricht der Officiere.

In der Voraussetzung, daß die Officiere im Dienste und Exercieren vollkommen gut unterrichtet sind, fragt sich noch hier, ob auch für deren weitere Ausbildung Sorge getragen wird, nämlich:

Ob im Regimente für Officiere und Cadetten eine wissenschaftliche Lehranstalt bestehet?

Ob Fleiß und guter Wille darin herrscht, und sich günstige Resultate zeigen; endlich auch:

Ob sich die Officiere mit einer nützlichen Lectüre beschäftigen, und das Regiment eine Sammlung von guten Büchern besitzet?

§. 267.

§. 13. Weitere Schil-
derung des Officiers-
Corps.

Wie das Betragen des Officiers-Corps sonst beschaffen sey. Beweiset es bey jeder Gelegenheit Geist und gute Denkungsart?

Herrscht unter den Officieren Anstand, Höflichkeit und bescheidener Ton?

Zeigen die Officiere Liebe für den Dienst?

Sind einige darunter, die sich durch lange und öftere Urlaube, Prolongationen und allerley Vorwände denselbem zu entziehen suchen?

§. 268.

§. 14. Harmonie und
Esprit de Corps.

Ob die beyden nothwendigen Eigenschaften: Harmonie und Esprit de Corps, im Officiers-Corps vollkommen bestehen, oder ob und aus welcher Veranlassung sie gestört wurden?

Welche Mittel werden im letzteren Falle ergriffen, um solche wieder empor zu heben?

Die Einigkeit sämmtlicher Stabs-Officiere unter sich ist ins Besondere zu bemerken.

§. 269.

§. 15. Zustand der
Monturs- u. Rüstungs-
Magazine.

Ob sowohl bey dem Regiments-Stuben, als bey

den Compagnien oder Escadronen Monturs- und Rüstungs-Magazine vorhanden sind?

Wie sie beschaffen, nämlich ob sie trocken und keiner Feuersgefahr ausgesetzt sind?

Ob das Innere zur guten Aufbewahrung geeignet und dazu eingerichtet ist?

§. 270.

Was sich an Montur, Rüstung, Waffen, scharfer Munition und Feld-Requisiten in den gedachten Magazinen aufbewahrt befindet, ist in einem Ausweise ersichtlich zu machen und beizulegen.

§. 16. Quantität und Zustand der darin vorfindenen Montur, Rüstung und Waffen.

Diesen Ausweis hat das Regiments-Commando zu verfassen, und der Brigadier hat den richtigen Befund davon zu bestätigen.

Uebrigens ist in diesem Ausweise der ganze Vorrath an Montur, Rüstung und Waffen aufzunehmen, der sich über den gewöhnlichen Voco-Stand in diesen Magazinen aufbewahrt befindet, folglich muß die Aufnahme davon vor der Einrückung der Beurlaubten, oder nach deren Wiederabgehen geschehen. Endlich ist auch hier keine Rede von den kleinen Sorten und Bestandtheilen, noch weniger aber von unbrauchbaren Stücken, sondern bloß von den wesentlichsten Theilen der Montur, Rüstung und Waffen, die noch ganz brauchbar sind.

Was nun deren Zustand und sorgsame Conservation anbelangt, so hat der Brigadier hier darüber in der Kürze nach dem Befunde zu relationiren.

§. 271.

Ob das Regiment ein eigenes Spital habe, wo und auf wie viele Kranke?

§. 17. Regiments-Spital.

Ist das Gebäude, und sind die Geräthschaften in gutem Zustande?

Sind die Liegerstätten rein, und überhaupt die Kranken gut untergebracht?

Wie stark der Krankenstand am Tage der Musterung war?

Werden die Kranken gut gepflegt und beköstigt?

§. 272.

§ 18. Erziehungshaus.

Wo ist das Erziehungshaus befindlich?

Wie ist die Unterkunft beschaffen?

Wie ist das Aussehen der Knaben und ihr Anzug?

Werden sie gut genährt, in Ordnung und Sittlichkeit gehalten?

Ist der Unterricht vorschriftmäßig, und herrscht Fleiß darin?

Ob der Commandant des Erziehungshauses seiner Anstellung vollkommen entspricht?

Wie viele Zöglinge mit letzter Musterung ausgetreten, und wie viele davon zu Officieren vollkommen ausgebildet sind?

Formulare I.

Standes und Dislocations-Anweis

des N. N. Regiments oder Bataillons während der Waffenübung im Jahre N.

Bataillone oder Divisione.

Concentrungs-Stationen.

Der effective Stand ist: { Mann.
Pferde.

Hiervon sind commandirt und absent: { Mann.
Pferde.

Verbleiben in loco: { Mann.
Pferde.

Darunter befinden
sich:

nicht Ausrückende:

ausrückende Streit-
bare:

Nicht streitbare Parteyen.
Foucier, Schützen und Privat-
Diener.
Kranke.

Summa: { Mann.
Pferde.

Stabs-Officiere.
Ober-Officiere.
Unter-Officiere.
Spiel- und Zimmerleute.
Gefreyte und Gemeine.

Summa: { Mann.
Pferde.

Exercier-Platz.

Dieser ist bey N. eine Huthweide, Brachfeld u. u. ungefähr — — □ Soch groß, und gehört der Stadt, oder dem Dominium N.

Derselbe ist so beschaffen, daß man mit — Bataillons oder Divisions darauf maneuvirren kann.

Die nächsten Compagnien sind — Stunde, und die entferntesten — Stunden davon bequartiert.

Formular II.

N. N. Regiment oder Bataillon.

A u s w e i s

über nachstehende seit vorjähriger Musterung geschehene Standesveränderungen im Bataillone oder Corps.

Zugewachsen.	{	Recruten.	{ Angeworbene. Gestellte.
		Deserteurs.	{ Attrapirte. Rebertirte.
		Transferirt.	{ Von anderen Regimentern. Unvertraute von der Cavallerie und anderen Corps.
		Reangagirt.	{ Capitulanten.
		Remonten.	{ Durch eigenen Ankauf. Durch Lieferungen und sonst.

Abgegangen.	{	Gestorben.	
		Desertirt.	
		Transferirt.	{ Zu anderen Regimentern. Als unvertraut zur Infanterie.
		Entlassen.	{ Ausgediente Capitulanten. Auf steuerbare Wirthschaft. Gegen Offerte.

Mit der dießjährigen Musterung verblieben auf den complekten Stand.	{	Abgängig.	{ Mann. Pferde.
		Ueberzählig.	{ Mann. Pferde.

Unter den Recruten befinden sich:	Unter den Remonten sind:	Unter den Entlassenen waren:
-----------------------------------	--------------------------	------------------------------

Abgerichtete.
Unabgerichtete.
Zigeuner.
Juden.

Bereits rittige.
Noch unrittige.

Feldwebel.
Wachtmeister.
Corporale.
Reengagirt haben sich:

Feldwebel.
Wachtmeister.
Corporale.

Formular III.

N. N. Regiment oder Bataillon.

A u s w e i s .

Was sich bey diesem Regimente über den gewöhnlichen Loco = Stand an Montur, Rüstung und Waffen, dann an Feld = Requisiten und scharfer Munition in den Regiments = oder Compagnie = Magazinen aufbewahret befindet.

Und zwar:

An Montur.	{	Gaßo. Mantel. Röckel. Leibel. Hosen. Hemden. Paar Gattien. » Camaschen. Schuhe.
An Rüstung.	{	Complete Patronaschen. Ueberschwungriemen. Zornister. Complete Pferderüstung.
An Waffen.	{	Complete Feuegewehre. Stuken oder Carabiner. Pistolen. Säbel.

An Feld = Requisiten befinden sich im Regiments = Magazine.		An scharfer Munition im Pulver = Depot zu N. N.	
Kessel	Stücke.	Infanterie = Patronen .	Stücke.
Casserolle		Carabiner = » .	
Feldflaschen und Gzutura		Pistolen = » .	
Zelthackel			
Complete Packfattel			

Anmerkung. Jede Truppengattung hat ihre Kopf = und Fußbedeckung in den angewiesenen Rubriken zu benennen und aufzuführen. — Dieses Nähmliche versteht sich von Monturs = Sorten bey Hussaren und Uhlanen, und von den Rüstungs = sorten, die jeder Waffengattung eigenthümlich sind.

Formular IV.

N. N. Regiment oder Bataillon.

Uebersichts-Tabelle

über das bey obigem Regimente im Jahre — abgehaltene Scheibenschießen.

Scheiben.	Anzahl der	{	Schüßen.	von jedem Manne gemachte Schüsse	
			Höhe.		{ Schuh. Zoll.
			Breite.		{ Schuh. Zoll.
Auf die Distanz von 150 bis 200 Schritte.	{	Summa der Schüsse.	{ Hoch. Mittel. Tief.	Trefser.	
		Fehlschüsse.			
		Summa der Schüsse.			{ Hoch. Mittel. Tief.
Trefser.					
Auf die Distanz von 250 bis 300 Schritte.	{	Summa der Schüsse.	{ Hoch. Mittel. Tief.	Trefser.	
		Fehlschüsse.			
		Summa der Schüsse.			{ Hoch. Mittel. Tief.
Trefser.					

Anmerkung. Die Cavallerie hat die obigen Rubriken für Pistolen und Carabiner, so wie die Jäger-Bataillons für Stutzen und Carabiner separat auszufüllen.

XXIII. Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 273.

Woher die Generalität die Befehle erhält.

Die Befehle kommen der Generalität entweder vom Hofkriegsrathe oder vom General-Commando, die Berichte, Vorstellungen und Eingaben aber von den derselben zugewiesenen Truppen zu.

§. 274.

Welche Protocolle die Generalität zu unterhalten hat.

Ueber alle eingelangten Rescripte, Verordnungen, Berichte, Anzeigen und Vorstellungen müssen zwey abtheilige Protocolle unterhalten werden, wozu nach in das eine die Rescripte und Verordnungen, in das andere aber die Berichte, Anzeigen und Vorstellungen mit einem bündigen, kurzen, jedoch vollständigen Auszuge einzutragen sind.

§. 275.

Welche Rubriken diese Protocolle zu enthalten haben.

Diese Protocolle haben somit ein chronologisches Verzeichniß aller vorkommenden Stücke zu seyn, und führen folgende Rubriken:

- a) Nummer des Exhibitums.
- b) Inhalt desselben.
- c) Art und Datum der Erledigung.
- d) Kurzer Inhalt des Gegenstandes, worüber Auskünfte oder Eingaben abverlangt worden sind.
- e) Von wem solche abgefordert wurden.
- f) Nummer des Exhibitums, so das Unverlangte in sich enthält.

§. 276.

Warum an der richtigen Führung dieser Protocolle sehr viel liegt.

An der richtigen Führung dieser Protocolle liegt sehr viel, damit die rückständigen Berichte und Ein-

gaben immer zur rechten Zeit betrieben und eingesehen werden, weil sonst der Geschäftsgang sehr oft zum Nachtheile des Staates und der Parteyen in die Länge gezogen wird.

§. 277.

Alle die Militär-Ökonomie betreffenden Verordnungen, worunter alle jene verstanden sind, welche den Stand und die Gebühr betreffen, werden von dem Brigadiere dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten zur Einsichtnehmung und deren Bestätigung zugeschickt, der sie nach Durchlesung und Befehung seiner allenfalligen Bemerkungen alsdann dem Brigadiere zur weiteren Beförderung an die Truppen wieder zurückstellet.

Die das Oeconomicum betreffenden Verordnungen hat der Brigadier dem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten zur Einsichtnehmung zuzusenden.

§. 278.

Reichen die Regimenter, Bataillons und Corps aber ökonomische Berichte, Vorstellungen, Anzeigen oder Eingaben ein, so haben sie diese dem respicirenden Kriegs-Commissär zuerst zuzusenden, der sie dann nach seiner Widirung und Befehung seiner Bemerkungen erst an den Brigadier abschickt.

Beobachtung für die Brigadiere, wenn die Truppen ökonomische Berichte, Vorstellungen, Anzeigen oder Eingaben einreichen.

§. 279.

Kommen solche Gegenstände vor, welche durch die bestehenden ökonomischen Gesetze schon entschieden sind, so darf ein solcher Bericht nicht weiter befördert werden, sondern der kriegscommissariatische Beamte hat darüber einen Brigade-Befehl zu entwerfen, und dem Brigadier, so bald er denselben von dem bestehenden Gesetze überzeugt hat, zur Mitfertigung vorzulegen.

Anfragen der Regimenter über die durch die Gesetze schon entschiedenen ökonomischen Gegenstände müssen gleich von der Brigade verbeschieden werden.

§. 280.

Wären die Meinungen darüber getheilt, so hätten Beyde ihr Gutachten dem Berichte beizusetzen, der sodann zur Entscheidung durch das Divisions-Commando an das General-Commando abläuft.

Was zu aefehen hat wenn die Meinung des Brigadiers von jener des Feldkriegs-Commissars verschieden ist.

Wie sich dießfalls in Kriegszeiten bey den Divisions-Commanden zu benehmen ist.

Ueber die Eingaben ist von der Brigade ein genaues Repertorium zu unterhalten.

Wenn wegen den Eingaben Abänderungen getroffen werden, so muß solches in dem Repertorium bemerkt werden.

Auf die richtige und vorschriftmäßige Verfassung der Eingaben muß eine besondere Sorgfalt verwendet werden.

Wer die Vorschläge in den Militär-Oekonomie-Zweigen für die Truppen zu machen hat.

§. 281.

In Kriegszeiten, wo nur bey den Divisionärs Kriegs-Commissärs angestellt sind, hat dieser Vorgang auch bey den Divisions-Commanden einzutreten.

§. 282.

Was nun die Eingaben betrifft, so muß über dieselben eine sehr genaues Repertorium gehalten werden, damit solche in Zeiten betrieben und mit einem Summarium darüber, gesammelt von der ganzen Brigade und von der ganzen Division, an das Landes oder Armee-General-Commando zur vorgeschriebenen Zeit eingesendet werden können.

§. 283.

Sollten Abänderungen wegen den Eingaben getroffen werden, so müssen solche in dem Eingaben-Repertorium immer gleich bemerkt, und solches hernach auf der Stelle rectificirt werden, um dadurch die Einsendung solcher Eingaben, die nicht mehr gefordert werden, zu vermeiden.

§. 284.

Eine besondere Sorgfalt muß auch auf die richtige und vorschriftmäßige Verfassung derselben verwendet werden, damit das vorgeschriebene Formular genau eingehalten, und alle Eingaben darnach gestellt werden, indem sonst Eingaben einlangen, von denen bey der Zusammenstellung der abgesehene Gebrauch nicht gemacht werden kann, und dieselben sodann mit Zeitverlust zur Abänderung wieder zurück geschickt werden müssen.

§. 285.

Werden übrigens für die Truppen Vorschläge in den verschiedenen Oekonomie-Zweigen gemacht, so hat die Generalität sie stets im Einvernehmen mit den respicirenden Kriegs-Commissärs zu machen, und von denselben auch die Berichte mitfertigen zu lassen.

§. 286.

Bei diesen müssen jedoch alle Umstände genau erhoben, und umständlich erörtert, nach Umständen sich auch mit den in loco befindlichen Civil- Behörden einvernommen werden, damit der Gegenstand vollkommen erschöpft an die höhere Behörde gelange, weil diese sonst keinen Schluß fassen kann, und die Zeit durch neuere nähere Erhebungen nur verlohren geht, wodurch oft auch große Nachtheile erwachsen, die in der Folge oft auch nicht mehr verbessert werden können.

Der vorgeschlagen werdende Gegenstand muß vollkommen erschöpft an die höhere Behörde gelangen.

XXIV. Hauptstück.

Von den Regiments-, Bataillons- und Corps- Uebergaben.

§. 287.

In wessen Gegenwart die Regiments-, Bataillons- oder Corps-Uebergaben vor sich zu gehen haben.

Diese haben immer in Gegenwart eines Brigadiers und des respicirenden Feldkriegs-Commissärs vor sich zu gehen, zu welchem Behufe der Brigadier sich alle hierzu erforderlichen Behelfe am Tage der Uebergabe vorlegen zu lassen hat.

§. 288.

Wie der Stand eines Regiments oder Corps am Tage der Uebergabe auszuweisen ist.

Den Stand eines Regiments oder Corps hat sich derselbe, wie er am Tage der Uebergabe ausfällt, unter Docirung der auf Commando, auf Urlaub oder sonst Abwesenden, und unter Bemerkung der Bequartierungs-Orte auszuweisen zu lassen.

§. 289.

Der Brigadier hat sich von der Uebergabe der Rangs- und Conduite-Listen an den Uebernehmer zu überzeugen.

So hat sich der Brigadier auch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Uebergeber dem Uebernehmer die Rangs- und Conduite-Listen behändiget habe.

§. 290.

Dem Brigadier ist ein Ausweis über die vorhandenen Dienst- u. Exercier-Reglements vorzulegen.

Die Dienst- und Exercier-Reglements müssen theils bey den Compagnien und Escadronen, theils bey dem Stabe vorhanden seyn, die Commandanten der erstern haben dem Uebernehmer schriftlich ihre Existenz zu bestätigen, über jene bey dem Stabe, die der Uebergeber dem Uebernehmer einzuhandigen hat, ist dem Brigadiere der Ausweis gleichfalls zu übergeben.

§. 291.

Ueber die Schriften des Capellans, welche in dem Trau-, Tauf- und Sterb-Register bestehen, und in den verschiedenen Jahrgängen auszuweisen sind, kommt ein Ausweis vorzulegen.

Ueber die geistlichen Protocolle ist der Commission ein Ausweis vorzulegen.

§. 292.

Die Schriften des Auditors bestehen in den Criminal- und Civil-Prozeß-Acten, worunter auch die Protocolle über dergleichen Prozesse gehören, dann in den Acten über Verlassenschaftsabhandlungen und Pupillar-Gegenstände, und in der Regiments- und Corps-Correspondenz.

Was der Ausweis über die Schriften des Auditors enthalten muß.

Unter seiner Obforge befindet sich ferner das eigentliche Regiments- oder Corps-Archiv, oder Corps-Geschäft und endlich das Normalien-Buch.

In dem Ausweise über die Schriften des Auditors muß auch angezeigt werden, ob und welche Judicial- und Pupillar-Depositien vorhanden sind, die in dem Ausweise über die Depositien des Regiments oder Corps auch ersichtlich seyn müssen.

§. 293.

Die Schriften des Regiments- oder Corps-Adjutanten bestehen in den Stand- und Rangirungs-Tabellen, Dienst-Register, Befehls-Protocolle, und allen den Stand und die Dislocation betreffenden Vormerkungen, über welche der Ausweis auch zu verlangen ist.

Ueber die Schriften des Regiments- oder Corps-Adjutanten ist gleichfalls ein Ausweis vorzulegen.

§. 294.

Die Schriften des Conscriptiions-Revisors machen die Ortschafts-Tabellen des Werbbezirks, die Conscriptiions-Bögen, die Populations- und Viehstandes-Summarien, dann alle übrigen dahin gehörigen Acten aus, welche ebenfalls zu consigniren sind.

Die Schriften des Conscriptiions-Revisors sind gleichfalls zu consigniren.

Wer die Monath-Acte, Rechnungen, und alle die Oekonomie betreffenden Documente verzeichnet.

§. 295.
Die gesammten Monath-Aeten, Rechnungen und alle die Regiments- oder Corps-Oekonomie betreffenden Documente verzeichnet der Rechnungsführer.

Die ärarischen Bücher sind ebenfalls zu verzeichnen.

§. 296.
Ueber die ärarischen Bücher hat sich der Brigadier gleichfalls ein Verzeichniß vorlegen zu lassen.

Die Montur, das Lederzeug und die Rüstung für den Mann und das Pferd,

§. 297.
So sind auch über die Montur, das Lederzeug und Rüstung für den Mann und das Pferd; dann

die Feuegewehre und die Munition,

§. 298.
über die Feuegewehre und Munition; und

die Feld-Requisiten,

§. 299.
über die Feld-Requisiten; weiter

die Proviant-Wägen, Feldschmieden, Pack-Requisiten, dann Stabs- und Requisiten-Wägen,

§. 300.
über die Proviant-Wägen, Feldschmieden, Pack-Requisiten, dann Stabs- und Requisiten-Wägen; endlich

die Pferdgeschirre,

§. 301.
über die Pferdgeschirre, welche theils bey den Compagnien und Escadronen auf dem Leibe der Pferde, theils in den Regiments- oder Corps-Magazinen vorrätzig, oder im Kriege unter der Aufsicht des Proviant-Meisters befindlich sind, Verzeichnisse vorzulegen.

die ärztlichen Instrumenten und Arzeney-Kästen,

§. 302.
Desgleichen ist auch der Ausweis über die ärztlichen Instrumenten- und Arzeney-Kästen, welche in der Obsorge des Regiments- oder Corps-Artes stehen, dann

die Feld-Capelle, sind ebenfalls auszuweisen.

§. 303.
über die Feld-Capelle, der Uebergabs-Commission vorzulegen.

Wenn die Casern-Geräthschaften auszuweisen sind.

§. 304.
Die Casern-Geräthschaften sind nur dort auszuweisen, wo keine eigenen Casern-Berwalter aufge-

steht sind, und die Casern-Requisiten unter der Obforge und Verrechnung des Regiments oder Corps stehen.

§. 305.

In allen diesen Ausweisen muß die Classification beygesetzt werden, was davon neu, brauchbar, reparationsmäßig und unbrauchbar sey, dann was auf das Ausmaß überzählig oder abgängig ausfalle.

Den Ausweisen ist die Classification beyzusetzen.

§. 306.

Ueber die Regiments- oder Corps-Cassa ist das Journal am Tage der Uebergabe abzuschließen, und über die bis dahin verbleibende Deposita und Activa ein Ausweis zu verfassen, sonach darüber ein Total-Cassa-Ausweis von dem Rechnungsführer zu formiren, welcher, gleich den übrigen Behelfen von dem Uebergeber und Uebernehmer, und von den die Cassa-Mitsperrenden gefertigt, dem Brigadiere zu übergeben ist.

Wie sich bey der Regiments- oder Corps-Uebergabe in Ansehung der Regiments- oder Corps-Cassa, dann der Deposita und Activa zu benehmen ist.

§. 307.

Ueber die Erziehungsknaben ist ein summarischer, jedoch classenweiser Standesausweis, dann ein Verzeichniß über die auf dem Leibe der Knaben oder im Magazine vorhandene Montur mit Unterscheidung des Neuen, Altbrauchbaren, des Auszubessernden oder Unbrauchbaren, ferner ein Verzeichniß über die Einrichtungen des Hauses, der Zimmer und Küche, und über die Vorräthe aller Art zu verfassen, und auch der Uebergabs-Commission vorzulegen.

Welche Ausweise über das eigene Regiments-Knaben-Erziehungshaus vorzulegen sind.

§. 308.

Auch über die Tapferkeits-Medaillen, welche auf ihre individuellen Besitzer auszuweisen sind, kommt das Verzeichniß zu übergeben.

Auch die Tapferkeits-Medaillen sind auszuweisen.

§. 309.

Wie sich der Brigadier mit dem Feldkriegs-Commissär bey Regiments-Übergaben zu verhalten hat.

So bald diese Behelfe zur Uebergabe abgeschlossen und in Bereitschaft sind, hat der Brigadier mit dem an der Seite stehenden Feld-Kriegs-Commissär nach der Reihenfolge dieser Gegenstände diese Uebergabe an dem bestimmten Tage vorzunehmen, und den Uebergeber so wie den Uebernehmer in ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu unterstützen, und auf deren Erfüllung fest und bestimmt zu halten, so wie auch das Aerarium zu vertreten, damit nicht in der Folge Forderungen an den einen oder andern Theil, oder an das Aerarium gemacht werden, die bey diesem feyerlichen Acte früher gar nicht zur Sprache gekommen sind.

§. 310.

Beobachtungen hinsichtlich der Pauschgelder bey einer Regiments-Übergabe.

In Ansehung jener Gegenstände, zu deren Unterhaltung oder Beyschaffung eigene Pauschgelder ausgemessen sind, und dem Regiments- oder Corps-Commandanten erfolgt werden, kommt es auf eine billige Uebereinkunft beyder Theile, und wenn sie sich nicht sollten vergleichen können, auf eine billige Erkenntniß des Brigadiers und respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs an, welche sich es werden angelegen seyn lassen, dieselben durch ihren Ausspruch zum Vergleiche zu bringen.

§. 311.

Worin diese Pauschgelder bestehen.

Diese Gegenstände sind die Feld-Requisiten, das Regiments- oder Corps-Fuhrwesen, das Regiments- oder Corps-Packwesen, und die Regiments- oder Corps-Unkosten.

§. 312.

In welchem Zustande die Feld-Requisiten übergeben werden müssen.

Die Feld-Requisiten müssen bey der Uebergabe, wenn gleich nicht ganz neu, doch vollkommen brauchbar, so wie die kupfernen Kochgeschirre wohl verzinnt seyn, daß sie noch einen Feldzug aushalten können.

§. 313.

Eben so muß das Regiments- oder Corps-Fuhrwesen und Packwesen in vollkommen brauchbarem Stande übergeben werden, damit der Uebernehmer dasselbe, wenn es in Gebrauch genommen werden muß, von den sodann erhaltenden Pauschgeldern fortan zu erhalten im Stande seyn möge.

Wie das Regiments- oder Corps-Fuhr-, dann das Packwesen am Tage der Uebergabe beschaffen seyn soll.

§. 314.

Die Pauschgelder hat der Uebernehmer in der Regel von dem Tage der an ihn geschehenen Uebergabe anzusprechen.

Von welchem Tage der Uebernehmer die Pauschgelder anzusprechen hat.

In Ansehung der an den Gegenständen selbst, für welche die Pauschgelder bestimmt sind, sich zeigenden Schadhaflichkeiten hat der Uebergeber den Uebernehmer für die zu deren Herstellung zu verwendenden Kosten besonders zu entschädigen.

§. 315.

Die Regiments- und Corps-Unkosten sind zur Bestreitung gewisser Auslagen nach abtheiligen Rubriken in der Art gewidmet, daß eine Rubrik die andere übertrage, im Ganzen aber die jährlich hierauf ausgemessene Summe nicht überschritten, sondern eine etwa ausfallende Ersparung in das folgende Jahr übertragen, oder eine ausfallende Schuld im folgenden Jahre wieder eingebracht werde.

Welche Bestimmung die Regiments- oder Corps-Unkosten-Gelder haben.

§. 316.

Da es hierbey auf eine kluge Eintheilung der Ausgaben, auf deren Beschränkung zur rechten Zeit in der einen Rubrik, wenn sie in der andern dringender sind, und überhaupt auf eine zweckmäßige Wirthschaft ankommt, zudem auch mehrere Auslagen bloß von der Willkühr desjenigen abhängen, dem die Disposition über den Fond zusteht, so kann in der Regel dem Uebernehmer eine bey der Uebergabe sich zeigende Schuld an Regiments- oder Corps-Unkosten zu übernehmen nicht aufgebürdet werden,

Dem Uebernehmer darf von dem Uebergeber eine Schuld an die Regiments- oder Corps-Unkosten-Gelder nicht zur Last gelegt werden.

wenn er sich nicht freywillig dazu herbey läßt, sondern der Uebergeber bleibt für dieselbe verantwortlich und muß sie in die Regiments- oder Corps-Cassa ersetzen.

§. 317.

Der Brigadier und Kriegs-Commissär haben beyde Theile zu einer billigen Ausgleichung in Ansehung der an den Regiments- und Kostengeldern sich zeigenden Schuld zu vermögen.

Wenn jedoch für den Uebergeber rücksichtswürdige Gründe sprechen, so kommt es auf den Betrag der Schuld, auf die Art, wie dieselbe entstanden ist, und auf die übrigen Umstände an, ob der Uebernehmer solche bey einer zweckmäßigen Wirthschaft nach und nach herein zu bringen im Stande sey.

Mit Rücksicht auf die Umstände hat der Brigadier und respicirende Feldkriegs-Commissär ein billiges Erkenntniß zu schöpfen, und zu trachten, beyde Theile zu einer billigen Uebereinkunft zu bringen.

§. 318.

Von welchem Tage die Haftung des Uebernehmers in Betreff der Rechnungsrichtigkeit anfangt.

Da die Rechnungsrichtigkeit der Regimenter und Corps monatlich gestellt und abgeschlossen wird, so hat der Uebernehmer für dieselbe vom ersten des Monathes, in welchem die Uebergabe geschieht, zu haften, sich aber für die Vorgänge seines Vorfahrers vom ersten des Monathes bis zum Tage der Uebergabe eine specielle Haftungsverbindlichkeit ertheilen zu lassen.

§. 319.

Wofür der Uebergeber eines Regiments- oder Corps zu haften hat.

Ueberhaupt haftet der Uebergeber bis zum Tage der Uebergabe für alle seine Vorgänger im Commando, und für die ganze innerliche Rechnungsrichtigkeit, mithin auch für die Verwaltung, Vollständigkeit und Brauchbarkeit aller, so wohl dem Aerarium, als dem Regimente selbst gehörigen Dienstes- und ökonomischen Objecte.

§. 320.

Was sich nun davon bey der Uebergabe abgängig oder unbrauchbar zeigt, und als solches auf eine geltende Weise nicht verrechnet werden kann, weil es entweder die Gebührs-Termine nicht erreicht hat, oder weil Pauschelder darauf ausgemessen sind, muß der Uebergeber eben so, wie alles Ungebührliche, oder über die Gebühr vom Aerarium Empfangene ersetzen, oder wenigstens hinlänglich sicher stellen, in so weit ein oder anderer dieser Fälle nicht durch eine Passierung gedeckt ist.

Der Uebergeber hat alles bey der Uebergabe sich abgängig oder unbrauchbar zeigend, entweder zu ersetzen oder wenigstens sicher zu stellen.

§. 321.

Der Uebergeber muß für alle während seines Commando's von Individuen des Regimentes oder Corps geschenehen Empfänge und Uebergenüsse aller Art, wenn sie sich auch in der Folge erst entdecken sollten, für alle Forderungen, welche eine Partey an die Regiments- oder Corps Cassa, oder an das Regiment oder Corps selbst hat, und für die Einbringung der während seines Commando's entstandenen Activen haften.

Der Uebergeber muß auch für alle während seines Commando's entstandenen Uebergenüsse und Activen haften.

§. 322.

Der Uebernehmer tritt durch die Uebernahme in die Ausübung aller Rechte eines Commandanten, aber auch in alle Verbindlichkeiten eines solchen gegen das Aerarium, und in Hinsicht der innerlichen Richtigkeit gegen das Regiment oder Corps selbst, ins Besondere auch in jene Rechte und Verbindlichkeit ein, welche zwischen ihm und dem Uebergeber besonders abgeredet worden sind.

Rechte und Verbindlichkeiten, in welche der Uebernehmer eines Regimentes oder Corps tritt.

§. 323.

So wie dem Uebernehmer derley besondere Rechte gegen den Uebergeber aus der Uebergabe selbst vorbehalten bleiben, so haftet er für seine Person für alles, was und wie er es übernommen hat, und muß

Wie sich der Uebernehmer gegen den Uebergeber für die in der Folge sich zeigenden Gebrechen sicher zu stellen hat.

XXIV. Hauptst. D. d. Regim., Bataill. u. Corps-Üeberg,
sich daher auch gegen den Uebergeber, für den Fall,
daß sich irgend ein Gebrechen, Abgang oder Un-
stand in der Folge noch zeigen könnte, durch einen
besonderen Revers sicher stellen.

§. 324.

Was wegen der alten
Regiments- Schulden
zu beobachten ist.

Was die Schulden betrifft, welche etwa schon
der Vorgänger im Commando, als von seinem
Vorgänger hinterlassen, angetroffen hat, diese war
zwar der nächste Nachfolger im Commando einzutrei-
ben, und sich dazu aller in seiner Macht befindlichen
Mittel zu bedienen verbunden, er bleibt auch, in so
weit er etwas dabey vernachlässiget oder unterlassen
hätte, dafür verantwortlich.

§. 325.

Wer für diese alten Re-
giments- Schulden zu
haften hat.

Wenn jedoch seine Bemühungen dabey ohne sein
Verschulden fruchtlos ausgefallen sind, so liegt nicht
ihm, sondern dem betreffenden Vorgänger im Com-
mando ob, diese Schulden zu ersetzen, und dem
Uebernehmer liegt es ob, sie von diesem oder des-
sen Verlassenschaft herein zu bringen.

§. 326.

Die Vereinbringung
der bey der Uebernahme
eines Regiments mit der
Regiments- oder Corps-
Cassa übernommenen
Schulden hat sich der
Uebernehmer angelegen
seyn zu lassen.

Ueberhaupt hat der Uebernehmer die Schulden,
welche er mit der Regiments- oder Corps- Cassa über-
nommen hat, ernstlich, und mit Ergreifung aller
dazu dienlichen Mittel um so eifriger einzutreiben,
weil er bey einer allenfallsigen Versumnisß dafür zu
haften hätte, und sich mit der Ausrede, daß sie nicht
während seines Commando's entstanden seyen, nicht
entschuldigen könnte.

§. 327.

Der Brigadier hat den
Uebernehmer eines Re-
giments- oder Corps als
seine Verbindlichkeiten ge-
genwärtig zu halten.

Alle diese Verbindlichkeiten hat der Brigadier
übrigens dem Uebernehmer am Tag der Uebernahme
wohl gegenwärtig zu halten, um dadurch allen Scha-
den zu entfernen, der widrigens das Aerarium, den
Uebernehmer, oder den Uebergeber treffen könnte.



XXV. Hauptstück.

Von der Musterung oder Revision.

§. 328.

Die Musterung oder Revision ist ein feyerlicher Act, durch welche mittelst den Brigadieren und respecirenden felbkriegscommissariatischen Beamten der Stand der Truppen, ihre Verpflegung und ihre verschiedenen Oekonomie = Zweige erhoben werden.

Zweck der Musterung oder Revision.

Die Vorbereitungen dazu haben die Regiments- und Corps = Commandanten mit der größten Genauigkeit und Aufmerksamkeit zu leiten, damit auf alles hingewirkt wird, die Truppen mit der möglichsten Wirtschaft in einen brauchbaren ausgerüsteten Stand zu setzen.

§. 329.

So bald also eine Musterung oder Revision von höheren Orten angeordnet wird, so hat der Brigadier mit dem respecirenden Feld = Kriegs = Commissär die Tage, mit Vermeidung der Sonn- und Feyer-tage, an welchen keine Musterung oder Revision abgehalten werden darf, zur Musterung oder Revision fest zu setzen, und den Musterungs- oder Revisions-Plan einzusenden, in welchem die zu musternden oder zu revidirenden Truppen mit Aufführung ihrer Bataillons, oder Divisions, Compagnien, oder Eskadrons unter Beysehung der Musterungs- oder Revisions- Tage, und wer sie mustert oder revidirt, auszuweisen sind.

Wer die Musterungstage bestimmt, an welchen Tagen nicht gemustert werden darf, und von der Einreichung des Musterungsplanes.

§. 330.

Der Brigadier hat sich über alles, was bey der Musterung oder Revision vorkommen kann, zuvor mit dem Respecirenden einzuvernehmen, und sich auch

Beobachtung für den Brigadier in Ansehung desjenigen, was bey der Musterung oder Revision vorkommen kann.

mit den Cathegorien der zu musternden oder revirendirenden Truppe bekannt zu machen, damit alle ungebührlichen und übertriebenen Forderungen abgewiesen, und auch den vorkommenden Beschwerden mit Grund vorgebeugt werden kann.

§. 331.

Der Brigadier hat sich gemeinschaftlich mit dem Feld-Kriegs-Commissär über die zu erhebenden Gegenstände Fragen zu entwerfen.

Viele Gegenstände, die zu erheben sind, können nur durch das Ausfragen verschiedener Individuen erforscht werden.

Die Fragen hat der Brigadier sich im Einvernehmen mit dem respicirenden Kriegs-Commissär zu entwerfen und in das Gedächtniß zurück zu führen, damit ihm am Tage der Musterung nichts entgehe, auf was er nach seiner Pflicht zu sehen hat.

§. 332.

Was zu geschehen hat, wenn sich der Brigadier und Kriegs-Commissär dem Musterungsplatze nähern.

Wenn sich der Brigadier mit dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär dem Musterungsplatze nähert, so muß das Regiment in Reih und Gliedern aufgestellt seyn, wo sodann der Commandant den Rottenzettel überreicht, und worauf alle Glieder durchgegangen, und die Montur- und Rüstungsforten bey dem Manne und Pferde in Augenschein genommen werden müssen.

§. 333.

Von Formirung eines Quarrée, Vorlesung der Kriegs-Artikel, und Ablegung des Eides.

Wenn nun die Reihen durch gegangen sind, formirt das Regiment ein Quarrée, in welchem der 18. und 38. Kriegs-Artikel laut vorgelesen, und dann nach voraus gegangener Warnung des Meinedes zur Ablegung des Eides geschritten wird, wobey sich der Brigadier zu überzeugen hat, ob alle schwören. Eben so muß auch der Eid ins Besondere von dem Rechnungs- und ärztlichen Personale, dann bey der Cavallerie von den Schmieden und sonstigen Professionisten abgenommen werden.

Wenn die Mannschaft eines Regiments aus verschiedenen Nationen besteht, die der deutschen Spra-

che zum Theil nicht ganz kundig sind, werden so wohl die vorbemerkten Kriegs-Artikel als auch der Eid in den betreffenden Sprachen nach der deutschen vorgelesen und beschworen.

§. 334.

Wenn dieses geschehen ist, so werden der Stab, und die Supernumeräre des Stabes, und nach die- Was nach Ablegung des Eides zu geschehen hat. sen die Compagnien oder Escadrons verlesen, während dessen der Kriegscommissariatische Beamte den Rahmen eines jeden auf den Ruf vorbey defilirenden Mannes, und die Beschreibung der Pferde, mit Farbe, Zeichen, Geschlecht und Alter zum Beweise der Richtigkeit mit einem Striche bezeichnet.

Ferner hat sich der feldkriegscommissariatische Beamte von der Mannschaft einer jeden Compagnie oder Escadron einige Leute zu bezeichnen, die dann zum geheimen Ausfragen bestimmt sind. Nach den Gemeinen und Befreyten folgen die Unter-, dann die Ober- und endlich die Stabs-Officiere.

§. 335.

Wenn die ganze Compagnie oder Escadron die Musterung oder Revision passirt hat, treten die Officiere einige Schritte vom Musterungs- oder Revisions-Tische zusammen, und hinter denselben stellen sich die Unter-Officiere in der Reihe gleichfalls auf.

Darauf nähert sich der Brigadier mit dem respectirenden Feld-Kriegs-Commissär denselben, und stellt folgende Fragen an sie:

Was zu geschehen hat, wenn die ganze Compagnie oder Escadron die Musterung passirt hat, und welche Fragen die Musterungs-Commission an die Ober- und Unter-Officiere einer jeden Compagnie oder Escadron zu stellen hat.

a) Ob der Mann die Löhnung und das Brot richtig und zur rechten Zeit erhält; ob das Brot immer genußbar sey, und das vorgeschriebene Gewicht habe.

b) Ob der Mann alle Naturalien, Montur, und Rüstungsforten, die ihm gebühren, richtig empfängt.

- c) Ob ihm die Stiefeln oder Schuhe ohne sein Zuthun immer in brauchbarem Stande erhalten werden.
- d) Ob ihm auch die Monturs-Sorten, ohne daß er hierzu von seiner Löhnung etwas bezutragen habe, so oft es nöthig ist, ausgebessert werden.
- e) Ob sich aller Mittel bedient werde, die diensttauglichen Capitulanten zu reengagiren.
- f) Ob zur Verhütung der Desertion alle erdenklichen Anstalten getroffen werden, und was die Ursache der Desertion sey.
- g) Ob die Beurlaubung befördert, keine Beurlaube verschwiegen, und zum Urlaub niemand gezwungen wurde.
- h) Durch wen das Feurgewehr reparirt werde, und ob der Mann dazu nichts bezutragen habe.
- i) Ob von der in Arrest gefessenen Mannschaft an den Profossen etwas entrichtet worden sey.
- k) Ob der Mann auch hinlänglichen Service erhält.
- l) Ob die Officiere ihren Gehalt mit Ende des Monats richtig erhalten, und ob mit ihnen alle Jahre abgerechnet wird.
- m) Ob der Officier zur Unterhaltung der Hautböfsten-Bande nichts von seiner Gage bezutragen verhalten werde.
- n) Ob sonst im Regimente nichts eingeführt sey, was dem Officiere oder dem Manne Kosten verursacht.
- o) Ob die Dienstpferde nicht etwa zu einem andern, als dem Dienstgebrauche verwendet werden.
- p) Ob die Fourage immer genußbar sey, und in gehörigem Maße und Gewichte aus dem Magazine oder vom Subarendator erfolgt werde?

Außer diesen Fragen können noch andere an den Mann gestellet werden, welche auf den Dienst und

die Ausrüstung des Mannes und Pferdes Bezug haben.

§. 336.

Wenn alle Compagnien oder Escadrons vorüber sind, so werden zum Ausfragen die bezeichneten drey Mann von der Compagnie oder Escadron vorgestellt, die einen Kreis formiren, in welchen der Brigadier mit dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär hinein tritt, und verschiedene der vorbemerkten Fragen an sie stellt, unter andern auch diese: ob sie oder einige ihrer Kameraden sich nicht etwa wegen übler Behandlung von Ober- oder Unter-Officieren zu beschweren haben, in welchem Falle die Sache durch den Brigadier abgeholfen werden muß.

§. 337.

Dann werden

- a) Die Rekruten.
- b) Die Arrestanten.
- c) Die reengagirten Capitulanten.
- d) Die Capitulanten, welche ausgedient haben.
- e) Die Mannschaft, welche ihre Entlassung oder Uebersetzung verlangt.
- f) Die zurück gelangten Deserteure.
- g) Jene Leute, die das *Reit-Douceur* erhalten haben.
- h) Die Mannschaft, welche als Einbringer die *Militär-Taglia*, oder das *Complott-Entdeckungsdouceur* erhielt, dann
- i) Die Remonten, und jene Pferde vorgestellt, die aus dem Dienststande zu Officiers-Pferden ausgewählt werden.

§. 338.

An diese Leute sind sonach verschiedene Fragen zu stellen, nämlich:

1. Bey den Rekruten: ob sie zur Dienstleistung gezwungen wurden oder freywillig gegangen

Wie sich die Musterungs-Commission in Ansehung der zu geheimen Ausfragen bestimmten drey Mann zu benehmen hat.

Was nach Entlassung der zu geheimen Ausfragen bestimmt gewesenen drey Mann vom Musterplatze zu geschehen hat.

Welche Fragen an dieselben zu stellen sind.

sind, und ob sie das vorgeschriebene Handgeld erhalten haben.

9. Bey den Arrestanten, warum und wie lange sie im Arreste sind.

3. Ob die Keengagirten ihr Keengagirungs-Geld erhalten haben.

4. Die ausgedienten Capitulanten sind zur Keengagirung zu bereden.

5. Die Entlassungs- und Transferirungs-Gesuche sind zu prüfen, ob die Mannschaft solche gesetzmäßig ansprechen kann.

6. Warum die Deserteure entwichen sind. Ihre allenfalligen Ursachen sind gleich zu untersuchen, und wäre eine starke Desertion eingetrisen, so müßte mit aller Sorgfalt und Strenge der Grund ihrer Entweichung erhoben werden.

7. Ob die Leute das Reit-Douceur ohne Abzug erhalten haben.

8. Ob die Deserteurs-Einbringer ihre Taglia und die Complotts-Entdecker ihr Douceur empfangen haben.

9. Ob die Remonten das Maß haben, ohne Gebrechen, stark und von schönem Schlage sind.

10. Ob die zu Officiers-Pferden bestimmten Dienst-Pferde ihrer künftigen Bestimmung entsprechen.

§. 339.

Die Musterungs-Commission hat die vorgestellten Halb- und Real-Invaliden nach Befund zu classificiren.

Hierauf hat sich der Brigadier die Halb- und Real-Invaliden, dann die untauglichen Pferde mit den vorgeschriebenen Listen vorstellen zu lassen, und mit den respectirenden Kriegs-Commissär nach Befund zu classificiren.

§. 340.

Von der Untersuchung der Monturs-, Lederwerks-, Armatur- und Rüstungsforten heym Manne oder Pferde am Leibe, dann in den Compagnie- und Escadrons-Magazinen.

Dann wird zur Untersuchung der heym Manne oder Pferde am Leibe, oder in den Compagnie- und Escadrons-Magazinen befindlichen unbrauchbaren Monturs-, Lederwerks-, Rüstungs- und Armatur-Magazinen.

Sorten nach dem Inhalte der darüber Compagnie- oder Escadronsweise verfaßten Total-Consignationen geschritten. Es ist auch jedes Stück genau anzusehen und zu classificiren, ob es brauchbar, oder vom Compagnie- oder Escadrons-Pausch-Quantum noch herzustellen, oder ob es ganz unbrauchbar sey.

§. 341.

Nach diesem wird zur Untersuchung der Proviand-Wagen, der Feld-Requisiten, der Feld-Capellen, der Medicamenten- und Instrumenten-Kästen und des Regiments- oder Corps-Magazins geschritten, wobei sich auf gleiche Art benommen wird.

§. 342.

Wenn dieses geschehen ist, wird die Scontrirung der Regiments- oder Corps-Cassa vorgenommen, das Cassa-Journal abgeschlossen, und die hiernach ausfallende Barschaft ganz und genau überzählt.

§. 343.

Ferner ist zu erheben, ob die Correspondenz, und sonstige Dienstbücher mit Ordnung geführt werden, dann sind auch die Protocolle des Regiments-Capellans über die Heirathen, Taufen, und Sterbefälle einzusehen, endlich die vorhandenen Dienstbücher und Reglements nach den darüber verfaßten Inventarien zu besichtigen.

§. 344.

So bald die Musterung oder Revision mit dem Regiment oder Corps beendigt ist, wird der Zustand ihrer Casernen und ihr Bettenbelag untersucht, und dann zur Musterung oder Revision des Regiments- oder Corps-Spitals geschritten.

§. 345.

Zuerst wird die commandirte Mannschaft verlesen, von derselben auch der Eid abgenommen, ihr Monturs- und Rüstungszustand untersucht, dann werden an sie gleichfalls verschiedene Fragen gestellt.

Wie die Musterungs-Commission bey der Untersuchung der Proviand-Wagen, Feld-Requisiten, Feld-Capellen, Medicamenten- und Instrumenten-Kästen, dann des Regiments- oder Corps-Magazins vorgehen hat.

Von Scontrirung der Regiments- oder Corps-Cassa.

Ob die Correspondenz und Dienstbücher, dann Reglements und geistlichen Protocolle richtig geführt werden, ist zu erheben.

Nach beendigter Musterung od. Revision ist der Bequartierungs-Stand der Truppen zu untersuchen, und dann zur Musterung oder Revision des Regiments- oder Corps-Spitals zu schreiten.

Der im Spital commandirten Mannschaft ist der Eid abzunehmen, ihr Monturs- und Rüstungszustand zu untersuchen.

Was die Musterungs-
Commission in d. Krank-
enzimmern zu beobach-
ten hat.

§. 346.
Dann verfügt sich die Musterungs- oder Revi-
sions-Commission in die Krankenzimmer, wo jeder
Mann verlesen, und in Geheim ausgefragt wird,
ob er mit den Speisen, die ihm abgereicht werden,
zufrieden sey: Ob die Krankenwärter ihrer Pflicht
unverdroffen nachkommen, und ob die Kranken gut
behandelt werden.

Die Speisen in der
Küche sind zu untersu-
chen, dann die Victua-
lien-Vorräthe, Spitals-
Requisiten, die Mon-
turs- und Rüstungsfor-
ten zu inventiren.

§. 347.
Hiernach wird zur Untersuchung der Speisen in
der Küche, zur Inventirung der Victualien-Vor-
räthe, der Spitals-Requisiten, und der Monturs-
und Rüstungsforten geschritten.

Eben so ist auch die Spitals-Apotheke zu unter-
suchen, ob die Medicamenten von guter Qualität,
gut zubereitet und genußbar sind, und ob die da-
dabey angestellten Individuen ihrer Pflicht genau nach-
kommen.

Von der Verfassung
der Musterungs- oder
Revisions-Relation.

§. 348.
Wenn nun alle diese Gegenstände gründlich er-
hoben und erörtert worden sind, so verfaßt der
respicirende Feld-Kriegs-Commissär in vier Theilen
die Relation darüber, die der Brigadier sodann, wenn
er damit einverstanden ist, und keine weiteren Bemer-
kungen darüber zu machen findet, nebst den sonstigen
Behelfen, gleichfalls mitzufertigen hat.

XXVI. Hauptstück.

Von den Excessen.

§. 349.

Um bey dem Militär-Stande die gebührende Achtung aufrecht zu erhalten, hat der Brigadier diejenigen Officiere, welche ihn durch excessive Handlungen entehren, und friedliche Bürger mißhandeln, nach aller Strenge bestrafen zu lassen, und auch jene Stabs-Officiere dafür anzusehen, welche bey dergleichen Anlässen Schwäche und unzeitige Schonung äußern.

Beobachtung für die Brigadiere in Ansehung jener Officiere, die den Militär-Stand durch excessive Handlungen entehren.

§. 350.

Der Brigadier hat daher stets dahin zu wirken, daß die unterstehenden Truppen mit dem Provinciale im guten Einverständnisse leben, jeden Excess vermeiden, und dem Landmanne zu einer begründeten Beschwerde keinen Anlaß geben.

Daß die Truppen mit dem Provinciale im guten Einverständnisse leben, darauf hat der Brigadier zu sehen.

§. 351.

Das Militär hat sich auch von allen Excessen während dem Marsche, und vor jeder übler Behandlung des Worspannstellers zu enthalten, daher der Brigadier, wenn er mit einer Truppe marschirt, für die Handhabung der strengsten Disciplin auch verantwortlich bleibt.

Wenn der Brigadier mit einer Truppe marschirt, ist er für die Handhabung der strengsten Disciplin verantwortlich.

XXVII. Hauptstück.

Von der Superarbitrirung.

§. 352.

Was unter der Superarbitrirung eines Militär-Individuums verstanden wird.

Die Superarbitrirung ist eine Untersuchung und Classification der Untauglichkeit eines Militär-Individuums entweder zu allen Feldkriegs- und Garnisons-Diensten, oder nur zu den ersteren allein.

§. 353.

Von den Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commissionen.

Es bestehen deswegen eigene Commissionen, welche Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commissionen genannt werden.

§. 354.

Aus welchen Gliedern die Arbitrirungs-Commission besteht.

Die Arbitrirungs-Commission besteht aus einem General-Major als Brigadier, einem feldkriegs-commissariatischen Beamten und einem Regiments-Arzte.

§. 355.

Aus welchen Gliedern die Superarbitrirungs-Commission besteht.

Die Superarbitrirungs-Commission aber besteht aus dem commandirenden Generale, dem Landes-Ober-Kriegs-Commissär und dem dirigirenden Stabsarzte.

§. 356.

Dem Superarbitrium hat das Arbitrium vorher zu gehen.

Dem Superarbitrium hat stets das Arbitrium vorher zu gehen, und dieses ist von dem Brigadier, dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär und dem betreffenden Regiments-Arzte vorzunehmen, weil diese von dem Vergangenen allein die nöthigen Kenntnisse haben, folglich die höhere Stelle, nämlich das General-Commando, bey welchem das Superarbitrium vorgenommen wird, von dem Zustande des

zu superarbitrirenden Mannes. in die nähere Kenntniß setzen können.

§. 357.

Kein Superarbitrium darf ohne das voraus gegangene Arbitrium abgehalten und für gültig angesehen werden, weil das Superarbitrium nur die Bestätigung oder Controlle des Arbitriums ist, und weil bey einigen Krankheiten eine längere Beobachtung zur Anerkennung ihrer Richtigkeit erfordert wird, wovon der Brigadier nur durch die Regimenter und Corps in die Kenntniß kommen kann.

Warum das Arbitrium dem Superarbitrio vorgehen muß.

§. 358.

Es gibt demnach wirkliche und zeitliche Invaliden. Wirkliche Real-Invaliden sind jene, welche vermöge aufhabender und unheilbarer Krankheiten und Gebrechen zu Militär-Diensten untauglich sind.

Von der Classification der Invaliden.

Halb-Invaliden dagegen sind jene, die noch zu leichteren Diensten die Angemessenheit haben:

Ein ganzer Invalide ist jener, der vermöge seinen unheilbaren Krankheiten und Gebrechen zu gar keinen Militär-Diensten mehr tauglich ist.

Zeitliche Invaliden sind jene, welche vermöge ihren aufhabenden langwierigen, aber noch nicht ganz unheilbar erklärten Krankheiten und Gebrechen zu Militär-Diensten untauglich sind.

§. 359.

Als zeitlicher Invalide kann keiner angesehen werden, an dem nicht vorher eine bestimmte Zeit lang alle mögliche Versuche zu seiner Heilung gemacht worden sind.

Wer als zeitlicher Invalide nicht angesehen werden kann.

Bleibt nach dieser Zeit doch noch eine Hoffnung zu seiner Heilung, so mag ihm entweder neuerdings eine bestimmte Zeit dazu gegönnt, oder wenn der Länge wegen der Dienst darunter litte, derselbe als zeitlicher Invalide erklärt werden.

§. 360.

Eintheilung der zeitlichen Invaliden.

Auch zeitliche Invaliden sollen in halbe und ganze untergetheilt werden. Ist die langwierige, aber noch heilbar scheinende Krankheit von der Art, daß der damit Behaftete gar keine Dienste verrichten kann, so soll er als ein zeitlicher ganzer, widrigen Falls aber als ein zeitlich halber Invalide angesehen und darnach behandelt werden.

§. 361.

Beobachtung für einen zeitlichen Invaliden.

Ueber jeden zeitlichen Invaliden sollen von einer bestimmten Zeit zur andern die Zeugnisse seines Arztes von dem Fortgange der Cur und der wachsenden oder verschwindenden Hoffnung zur Genesung an das General-Commando des Bezirkes, in welchem er sich aufhält, eingesendet werden.

Geneset er ganz, so kann er nach vorgenommenem Superarbitrium wieder zur Dienstleistung angestellt werden; verschwindet die Hoffnung dazu ganz, so soll er nach wieder vorgenommenem Superarbitrium als wirklicher Invalide erklärt werden, in welchem Falle sodann das Superarbitrium für sein Urtheil verantwortlich bleibt.

§. 362.

Zu welchen Diensten ein von seiner Krankheit wieder hergestellter zeitlicher Invalide zu verwenden ist.

Wenn ein zeitlicher Invalide von seiner Krankheit wieder hergestellt wird, so kann er zu jenen Diensten verwendet werden, zu welchen er noch tauglich ist.

Wird dieses alles genau beobachtet, und die Superarbitrations-Commission für die Richtigkeit desselben salvo regressu verantwortlich gemacht, so muß alle Speculation, sich dem allerhöchsten Herrndienste auf Kosten des Aerariums zu entziehen, aufhören.

§. 363.

Wenn jemand als Invalide anerkannt wird, der es nicht ist, so soll das Superarbitrium alle deshalb aufgelaufenen Unkosten salvo regressu ersetzen, welchen es ebenfalls an dem Arbitrium zu nehmen hätte.

Dieses Arbitrium mag sich sodann an jenen schadlos halten, der schuldig ist.

Die Schuld wird meistens auf die Feldärzte fallen, welche sich daher davor zu hütthen und sich deswegen genau an die Vorschrift zu halten haben, in deren Handhabung der Brigadier sie zu unterstützen hat.

Wer den Unkosten-Ersatz zu leisten hat, wenn jemand unrecht als Invalide erklärt würde.

§. 364.

Jeder arbitrirende Ober- oder Regiments- Arzt hat daher in seinem Zeugnisse genau zu bestimmen, mit welcher Krankheit oder mit welchen Gebrechen der zu Superarbitrirende behaftet sey, und sodann vor allem abzuschließen, daß er heilbar oder unheilbar sey.

Was jeder arbitrirende Regiments- oder Oberarzt in seinem Zeugnisse genau bestimmen muß.

§. 365.

Erkennt er es für unheilbar, so gibt er sein Gutachten, ob der zu Superarbitrirende deswegen ein ganzer oder halber Invalide sey.

Das Urtheil fällt sodann die ganze Arbitrirungs-Commission, die auch bestimmt, zu was für Diensten der Halb-Invalide tauglich sey.

Welches Gutachten der arbitrirende Arzt zu geben hat, wenn er die Krankheit des zu Invalidirenden für unheilbar erkennt.

§. 366.

Erkennt er die Krankheit oder das Gebrechen noch für heilbar, so muß er zugleich angeben, ob an dem Kranken schon alle Versuche zur Heilung gemacht worden sind, oder nicht.

Im letzteren Falle ist der Kranke von seinem Invaliden-Gesuche ab und zum Heilungsversuche mit einer bestimmten Zeit (einem halben Jahre) zu verweisen, und im ersteren Falle muß der Arzt

Beobachtung für den Arzt, wenn er die Krankheit oder das Gebrechen des zu Invalidirenden noch für heilbar erkennt.

bestimmen, welche Zeit allenfalls noch zur Heilung nothwendig sey.

§. 367.

Worauf der superarbitrirende Stabsarzt zu sehen hat.

Findet die Arbitrirungs-Commission, daß diese Verlängerungszeit dem Kranken ohne Nachtheil des Dienstes gegönnt werden könne, so mag sie ihm solche zugestehen, widrigen Falls aber ihn sogleich als zeitlichen ganzen, oder Halb-Invaliden erklären, und ihn auf die Befolgung der deswegen bestehenden Vorschrift verweisen.

Der superarbitrirende Feldstabsarzt hat vor Al-lem darauf zu sehen, ob der arbitrirende Feldarzt die deswegen bestehende Vorschrift befolgt, und sodann, ob er richtig geurtheilt habe.

§. 368.

Wenn an den Vorschriften nichts mangelt und der Stabsarzt mit dem gefälltem Urtheile d. arbitrirten Feldarztes überein stimmt, so hat er solches zu bezeugen.

Fehlt nichts an Erfüllung der Vorschrift, und stimmt er mit dem gefällten Urtheile überein, so darf er nur solches bezeugen, widrigen Falls aber der Superarbitrirungs-Commission anzeigen, was noch an Erfüllung der Vorschrift mangelt, und in welchen Stücken er nicht mit dem arbitrirenden Feldarzte überein stimmt, welche sodann das noch Mangelnde nachhohlen, und über die Differenz der Urtheile das Nöthige veranlassen wird.

§. 369.

Beobachtung f. die Superarbitrirungs-Commission bey getheilten ärztlichen Meinungen.

Da diese Differenz nur bloß in ärztlichen Meinungen bestehen kann, welche sich nicht selten kreuzen, oder gar begegnen, aber auch nach wechselseitiger Mittheilung oft vereinigen, und auf einen Zweck hinleiten lassen, so soll die Superarbitrirungs-Commission zuvörderst das differente Urtheil des superarbitrirenden Arztes dem arbitrirenden Feldarzte zur Berichtigung seiner Meinung zusenden; erkennt er seinen Irrthum, und tritt er der Meinung des superarbitrirenden Arztes bey, so soll sich

das Superarbitrium darnach benehmen, widrigen Falls aber, und zwar, wenn er auf seinem ersten Urtheile bestände, entweder nach der Meinung des superarbitrirenden Stabsarztes, wofür er verantwortlich bleibt, abschließen, oder das Ganze dem Hofkriegsrathe zur endlichen Berichtigung unterlegen.

§. 370.

Die Invalidität der Stabs-Officiere haben die Brigadiere und Divisionäre, jene der Hauptleute, Ober-Officiere, und Stabsparteyen, die Stabs-Officiere des nämlichen Regiments, dann in Betreff der Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sämtliche Compagnie- und Escadrons-Officiere durch ihre eigenhändige Fertigung der Eingaben zu bestätigen, und für alle innerliche Defecte zu haften.

Wer die Invalidität der Stabs- Ober- Officiere und Mannschaft zu bestätigen hat.

§. 371.

Für alle Gebrechen, die durch äußerliche Kennzeichen zu merken und sichtbar sind, ist der Regiments- Arzt verantwortlich.

Für welche Gebrechen der Regimentsarzt verantwortlich bleibt.

Wer also in der Untersuchung einer Fahrlässigkeit sich schuldig macht, muß die dem Aerarium aufgelaufenen Unkosten ersetzen.

§. 372.

Die Arbitrations-Commissionen haben vorzüglich auf die vollständige Richtigkeit des von dem Regimente angelegten, auf legale Documente sich gründenden Nationalis der stufenweisen Dienstleistung, und der Conduite der Officiere, welche arbitriert werden, zu sehen, die Defecte genau zu erheben und zu bestätigen, und sonach die Classe, in welche der Arbitrierte gehört, allemahl ausdrücklich zu bestimmen, damit die Superarbitrirungs-Commission hiernach ihren Schluß fassen kann.

Worauf die Arbitrations-Commissionen vorzüglich sehen sollen.

Den Brigadieren und Stabs-Officiereu liegt bey der Classification die genaueste Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften ob.

Was zu beobachten kommt, wenn die Arbitrations-Commission sich nicht selbst von den Gebrechen des arbitrirten Militärs Individuums überzeugen kann.

Welches Zeugniß der Regiments-Commandant und die übrigen Stabs-Officiere in dem Falle auszustellen haben, wenn die Arbitrations-Commission ihr Gutachten bloß auf ein Zeugniß des behandelnden Arztes fassen kann.

§. 373.

Da jedes Regiment, und rücksichtlich der Stabs-Officiere desselben, größten Theils auch der Brigadier über physische und moralische Eigenschaften eines arbitrirten Ober-Officiers, und über dessen Angemessenheit als Halb-Invaliden zu anderweitigen Diensten, das competenteste Urtheil zu fällen im Stande sind, so wird denselben bey deren Classification die genaueste Beachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 374.

Der Fall, daß die Arbitrations-Commission sich nicht immer selbst von den Gebrechen des arbitrirten überzeugen, sondern dieselben zuweilen nur aus eigener Angabe des Untersuchten annehmen kann, scheint sich zwar nicht oft ergeben zu können, da ein solcher, bey welchem dieser Fall eintreten dürfte, eigentlich weder dem Arbitrium, noch dem Superarbitrium vorgestellt werden sollte, indessen liegt es doch nicht ganz in dem Gebiete der Unmöglichkeit, die Gebrechen, die nur durch lange und fortgesetzte ärztliche Beobachtung entdeckt werden können, durch legale ärztliche Zeugnisse zu bestätigen, der damit Behaftete muß jedoch der Ordnung und Förmlichkeit wegen dem Arbitrium und Superarbitrium vorgestellt werden, welche nun aus eigener Erhebung kein ganz bestimmtes Urtheil fällen, sondern dasselbe nur auf die beygebrachten ärztlichen Zeugnisse fassen können.

§. 375.

Bei einem solchem Falle muß nebst den Zeugnissen des Regiments- oder desjenigen Arztes, welcher diesen Officier in seinem kranken Zustande behandelt hat, ein Zeugniß beygebracht und der Arbitrations-Liste zugelegt werden, in welchem der Regiments-Commandant mit allen Stabs-Officiereu, die sich selten

außer dem Falle befinden, den Gesundheitszustand ihrer Officiere leicht zu erforschen, und denen es obliegt, über die Moralität, Fähigkeiten und Verdienste ihrer Untergebenen eben so Schilderungen zu machen, als über ihre physischen Eigenschaften richtige Notizen zu liefern, bey Ehre und Pflicht zu bestätigen haben, daß der Officier durch so und so lange Zeit mit dem angegebenen Zustande krank darnieder gelegen sey; daß ihn dieser oder jener Arzt darin behandelt habe, daß, so viel ihnen wissentlich sey, dieser Arzt alle Heilmittel vergebens angewendet habe, und daß er, rücksichtlich seiner Fähigkeit und Moralität, zu diesem oder jenem geeignet sey.

§. 376.

Eine solche Bestätigung muß wahr seyn, und trägt zur Classification vorzüglich bey, deswegen die Stabs-Officiere für die Richtigkeit derselben streng verantwortlich sind.

Für die Richtigkeit dieses Zeugnisses sind die Stabs-Officiere verantwortlich.

§. 377.

Wenn die Stabs-Officiere des Regiments aber in ihren Zeugnissen sagen, daß ihnen von dem Krankheitszustande des betreffenden Officiers nichts Gründliches bekannt ist, dann muß die Arbitrirungs-Commission ihre Vorsicht verdoppeln, und der Angabe keinen, oder nur auf den Fall einen Glauben beymessen, wenn das äußere Ansehen oder sonst untrügliche Kennzeichen eine begründete Bestätigung geben, welches jedoch von dem arbitrirenden Arzte ausführlich zu bemerken ist, und wornach derley Officiere nur als zeitliche Invaliden classificirt werden können.

Wenn die Arbitrirungs-Commission ihre Vorsicht verdoppeln muß.

§. 378.

Wenn der Brigadier entweder Officiere oder Mannschaft arbitriert, so müssen erstere durch einen Stabs-, letztere durch einen Ober-Officier und den Regimentsarzt, dem Arbitrium vorgeführt werden.

Durch wen Officiere und Mannschaft dem Arbitrio vorzuführen sind.

§. 379.

Was bey der Vorstellung zu geschehen hat.

Bey der Vorstellung wird demnach der Officier oder Mann verlesen, über seine Gebrechen befragt, welche von dem Regiments-Arzte untersucht werden, und wenn sich solche bestätigen, ist solcher dann zu classificiren.

§. 380.

Die Officiere werden mittelst Conscription, die Unter-Officiere und Mannschaft aber mittelst Superarbitrirungs-Listen dem Superarbitrio vorgestellt.

Wenn nun bey den Officieren von sämtlichen Stabs-Officieren, bey der Mannschaft aber von dem Regiments- oder Corps-Commandanten die unterfertigte Conscriptiions- oder Superarbitrirungs-Liste mit der Clausel des Arztes, und von der Arbitrirungs-Commission mit dem coram nobis, und der eigenhändigen Fertigung der Brigade versehen ist, so sind solche mit dieser Liste dem Superarbitrium vorzustellen.

§. 381.

Zu welchen Diensten ein als halb invalid erkannter Officier oder Mann zu classificiren ist.

Findet der Brigadier den Officier oder Mann halb invalid, so wird er entweder

- a) zum Gränz-Cordon,
- b) zur Monturs-Deconomie-Commission,
- c) zum Garnisons-Bataillon,
- d) zum Fuhrwesen,
- e) zum Beschälwesen,
- f) zur Polizey-Wache,
- g) zum Krankenwärter in die Militär-Spitäler,
- h) zur Trabanten-Leib-Garde oder Hofburgwache und
- i) zur Ungarischen Kronwache classificirt.

Welche Eigenschaften die zum Gränz-Cordon, zur Polizey-Wache oder zur Monturs-Commission classificierten halbinvaliden Leute, dann die zur Pensionirung angetragenen Officiere, so wie die zur Entlassung oder Invaliden-Berforderung classificierten Leute haben müssen.

Zum Gränz-Cordon und zur Polizey-Wache muß der Mann gut zu Fuß, zur Monturs-Commission gut auf der Brust, und bey den übrigen Anstellungen noch zu leichten Diensten zu verwenden seyn, und durchgehends eine gute Conduite besitzen, beym Fuhr- und Beschälwesen aber auch ein guter Pferdewärter seyn.

Die realinvaliden Ober-Officiere, welche zur Pensionirung, und die realinvaliden Mannschaft, die zur Entlassung mit oder ohne Dienst-Gratiale oder zur Versorgung im Invaliden-Hause angetragen werden, müssen schon so gebrechlich seyn, daß sie weder zu Feldkriegs- noch zu Garnisons-Diensten angemessen sind.

§. 382.

Was endlich die Superarbitrirung der Pferde betrifft, so ist dazu von der Brigade immer auch ein Schmid bezuziehen, und es dürfen keine anderen Pferde zum Abschaffen angetragen werden, als die mit nachstehenden Gebrechen behaftet sind, nämlich mit Rog, Koller, Würmer, Schäben und stinkenden offenen Schäden, wenn sie erweislich unheilbar sind, mit Brüchen und Gliedschwämmen, wenn sie sehr groß sind, mit Schwund und Spath, wenn die Pferde darum krumm sind, dann mit Dampf im höchsten Grade, oder Kreuzlahm, ganz blind und ganz steif sind. Die mit anderweiten Gebrechen behafteten Pferde sind zur Abgabe an das Fuhrwesen, oder zur Beybehaltung zu leichteren Diensten im Regimente oder Corps zu classificiren.

Betrifft die Classification der Pferde.

 XXVIII. Hauptstück.

Von der Auflösung der Regimenter, Bataillons und Corps.

§. 383.

Von der Bestimmung des Auflösungstages eines Regiments- oder Corps.

Wenn die Auflösung eines Regiments, Bataillons, oder Corps anbefohlen wird, so hat der Brigadier im Einvernehmen mit dem respicirenden Kriegskommissariatischen Beamten den Tag zur Auflösung, mit Vermeidung der Sonn- und Feiertage mit dem zu bestimmen, daß bis dahin die Auflösungs-Acten in Bereitschaft gesetzt werden.

§. 384.

Mit welcher Bemerkung die vorhandenen Monturs- Lederwerks-, u. Rüstungsforten ausgewiesen werden müssen.

Die vorhandenen Monturs-, Lederzeugs- und Rüstungsforten müssen mit der Bemerkung ausgewiesen werden, welche Sorten der Mannschaft beybelassen, und welche an die nächste Monturs-Commission abgeführt worden sind.

§. 385.

Was die Auflösungs-Commission in Ansehung der Monturs-Richtigkeit zu erheben hat.

Die Auflösungs-Commission soll auch erheben, wie weit das Regiment, Bataillon oder Corps mit der Monturs-Richtigkeit gelangt sey, woher der allenfallsige Abgang an diesen Sorten bey der Vergleichung der Monturs-Ausweis-Tabelle entstanden und was wegen deren Berichtigung eingeleitet worden sey.

§. 386.

Die Feld-Requisiten u. Fouragier-Zeuge müssen deutlich auseinander gesetzt werden.

So müssen auch die Feld-Requisiten und Fouragier-Zeuge deutlich aus einander gesetzt werden, und

die Dissolvirungs-Commission hat darauf zu halten, daß die beschädigten in brauchbaren Stand gesetzt, und die abgängigen auf das Ausmaß dem Aerarium ersetzt, oder durch Passierung gedeckt werden.

§. 387.

Wohin die Feld = Capellen = Sorten abgeführt wurden, ist gleichfalls zu erheben, so wie auch zu erheben ist.

Wohin die Feld = Capellen = Sorten abgeführt wurden ist zu erheben, in gleichem

§. 388.

In wie weit die Extra = Gelder nach dem bewilligten Pausch-Quantum gefaßt und verwendet wurden, dann ob eine Ungebühr und auf welche Art erwachsen, und von wem dieselbe zu ersetzen sey.

in wie weit die Extra = Gelder nach dem bewilligten Pausch-Quantum gefaßt und verwendet wurden.

§. 389.

Die Dissolvirungs-Commission hat auch ein Hauptaugenmerk auf die gründliche Erörterung des Standes zu richten, um dessen Auflösung genau ausweisen zu lassen.

Die Dissolvirungs-Commission hat sich die Auflösung des Standes genau ausweisen zu lassen.

§. 390.

Wohin die von andern Regimentern zugewachsenen oder sonstigen effectiven Officiere und Parteyen übersezt worden sind, dieses muß mit dem genau erörtert werden, in welcher Charge sie herüber gekommen sind, und in welcher sie zurücktreten.

Wegen Uebersetzung der von andern Regimentern zugewachsenen und sonstigen effectiven Officiere und Parteyen.

§. 391.

Wie allenfalls die Ober = Officiere und Stabs-Parteyen abgefertigt worden sind, und ob bey einigen besondere Rücksichten eintreten, davon hat sich die Auflösungs-Commission die Ueberzeugung zu verschaffen, auch die Reverse derselben abzuverlangen, daß sie weder an das Aerarium, noch das Aerarium an sie, eine Forderung zu machen habe.

Die Auflösungs-Commission hat sich zu überzeugen, wie die Ober-Officiere und Stabs-Parteyen abgefertigt worden sind, sie hat sich auch die Reverse der Officiere vorlegen zu lassen.

§. 392.

Es hat die Dissolvirungs-Commission sich gleichfalls alle Mühe zu geben, die ausgedienten Aus-

Die Auflösungs-Commission hat sich alle Mühe zu geben die Ausländer zu engagiren.

Inländer zu engagiren, und sich dann vorlegen zu lassen, zu welchen Regimentern sie assentirt wurden.

So kommt auch zu erheben, ob sich nicht Inländer für Ausländer bey der Assentirung ausgegeben haben, und wie viel derley Inländer zu den betreffenden und welchen Werbbezirks-Regimentern transferirt wurden.

§. 393.

In welcher Zahl die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und zu welchen Regimentern übersetzt wurde, ist zu erheben.

Dieselbe hat auch zu erörtern, in welcher Zahl die übrige Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und zu welchen Regimentern übersetzt wurde, und ob sie zu den Regimentern, die ihren Geburtsörtern am nächsten sind, eingetheilt sey.

§. 394.

Ueber die in der Kriegsgefangenschaft befindlichen Officiere u. Mannschaft muß sich die Disfolvrungs-Commission die Aufklärung geben lassen.

Wie viel Ober-Officiere und Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sich in der Kriegsgefangenschaft befinden, und in wie weit man von deren Rückkehr in der Kenntniß stehe, darüber ist sich die Aufklärung vorlegen zu lassen.

§. 395.

Was die Auflösungs-Commission rücksichtlich der Abfertigung der Mannschaft zu erheben hat.

Auf welche Art die Abfertigung der Inländer- und Ausländermannschaft vor sich gegangen ist, und ob die Entlassenen in ihre Geburtsörter schon abgeschickt wurden, diß hat der Brigadier mit dem respicirenden Kriegs-Commissär ebenfalls zu erheben.

§. 396.

Es ist zu erheben, welche Anzahl Desertireur zu andern und welchen Regimentern übersetzt wurde.

Eben so auch den Umstand, welche Anzahl von selbst gemeldeten und eingebrachten Desertireuren zu andern und zu welchen Regimentern übersetzt worden ist.

§. 397.

Was die Auflösungs-Commission in Betreff der Transferirung der zu Werbbezirks-Regimentern gehörigen Inländer zu andern und welchen Regimentern erheben soll.

Die Auflösungs-Commission hat auch die Erörterung einzuholen, wie viel zu Werbbezirks-Regimentern gehörige Inländer zu andern und zu welchen Regimentern transferirt wurden.

§. 398.

Was für Arrestanten am Tage der Auflösung vorhanden waren, in welchen Stockhäusern sie sich befinden, und wohin sie eingetheilt worden sind, muß gleichfalls erhoben werden, damit sie bey ihrer Aburtheilung zu ihren betreffenden Regimentern abgeschickt werden.

Was in Ansehung der Arrestanten zu erheben ist.

§. 399.

Die bey der Reduction vorhandenen Kranken, in welchen Feld- und Garnisons-Spitalern sich solche befinden, und wohin sie eingetheilt worden sind, hat sich die Dissolvirungs-Commission ausweisen zu lassen, damit solche bey ihrer Reconvalescirung an ihre neue Bestimmung abgehen gemacht werden.

Die bey der Reduction vorhandenen Kranken sind auszuweisen.

§. 400.

Ueber die halbinvaliden Ober-Officiere und Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist die Consignation abzuverlangen, und derselben die Classification beyzusetzen, zu welcher leichteren Dienstleistung sie classificirt, und zu welchen Branchen sie übersezt worden sind.

Was in Betreff der halbinvaliden Ober-Officiere und Mannschaft einzuleiten ist.

§. 401.

Wenn realinvaliden Ober-Officiere und Mannschaft vorhanden sind, so muß erhoben werden, wie sie versorgt wurden.

Was wegen den realinvaliden Ober-Officieren und Mannschaft erhoben werden muß.

§. 402.

Was nun die Pferde bey der Cavallerie betrifft, so soll die Auskunft eingeholt werden, welche Dienstpferde zu andern Regimentern übersezt, an das Fuhrwesen abgegeben, an den Meistbiethenden verkauft, oder an den Landmann unentgeltlich übergeben worden sind.

Was in Ansehung der Pferde zu erheben ist.

§. 403.

Ueber die Dienst- und Exercier-Reglements kommt der Ausweis mit dem abzuverlangen, wo das allenfalls Abgängige oder Ueberzählige herrührt, welches sich auch auf alle übrigen Gegenstände bezieht.

Die Dienst und Exercier-Reglements sind auszuweisen.

Wie die Protocolle und Bücher des Feld-Capellans ausgewiesen werden müssen.

§. 404.
Was für Protocolle und Bücher des Regiments-Capellans bey der Auflösung noch vorhanden sind, dieses hat das reducirt werdende Regiment jahrgangsweise auszuweisen, wobey sich zu überzeugen ist, ob solche in guter Ordnung fortgeführt worden sind.

In was das Archiv und die Schriften des Auditors bestehen, hat sich die Auflösungs-Commission jahrgangsweise auszuweisen zu lassen.

§. 405.
In was das Archiv und die Schriften des Regiments-Auditors bestehen, hat sich die Auflösungs-Commission nach der Reihe der Jahre ebenfalls auszuweisen zu lassen. Wenn noch unabgehandelte Verlassenschaften vorkommen, so sind die Verlassenschaftsgelder mit Aufführung der Erblasser, und der Münzgatungen, in welchen die Verlassenschaftsgelder bestehen, sich ebenfalls auszuweisen zu lassen.

Die vorhandenen Schriften des Regiments-Adjutanten und Conscriptions-Revisors sind jahrgangsweise auszuweisen zu lassen.

§. 406.
Die vorhandenen Schriften des Regiments-Adjutanten und Conscriptions-Revisors hat sich der Brigadier auch jahrgangsweise mit dem auszuweisen zu lassen, in welcher Ordnung sie fortgeführt wurden.

Was bey den Rechnungs-Acten und Protocollen der Rechnungs-Kanzelley erörtert werden muß.

§. 407.
Bey den Rechnungs-Acten und Protocollen der Rechnungs-Kanzelley, die vom Regiment jahrgangsweise specificirt werden müssen, soll auch bey einem allenfälligen Abgange erörtert werden, bey welcher Gelegenheit die abgängigen Acten in Verlust gerathen sind, und was wegen ihrer Ergänzung veranlaßt worden sey.

Den Ausweis über die taktischen ärztlichen u. andern wissenschaftlichen Bücher hat das Regiment gleichfalls vorzulegen.

§. 408.
Der Ausweis über die taktischen, ärztlichen und andern wissenschaftlichen Bücher hat das Regiment gleichfalls vorzulegen.

Was bey der Ausweisung der Feueergewehre und deren Zugehör zu beobachten ist.

§. 409.
Bey Ausweisung der Feueergewehre und deren Zugehör hat das Regiment ebenfalls das Abgängige

und Ueberzählige mit dem aufzuführen, ob dem Aerarium das Abgängige ersetzt und das Ueberzählige in ein und welches Zeughaus abgeführt worden sey.

§. 410.

So hat sich der Brigadier auch den Ausweis über die Munition geben zu lassen, damit sie, wenn es noch nicht geschehen wäre, noch ins Zeughaus abgeliefert werde.

Der Brigadier hat sich über die Munition einen Ausweis geben zu lassen.

§. 411.

Ob und wohin die Proviant-Wagen, Feldschmieden und Pferdgeschirre abgeführt wurden, davon muß sich die Auflösungs-Commission überzeugen.

Ob und wohin die Proviant-Wagen, Feldschmieden und Pferdgeschirre abgeführt wurden, davon hat sich die Auflösungs-Commission zu überzeugen.

Sollte sich ein Abgang zeigen, der durch keine Werausgabungsbewilligung gedeckt ist, so wäre auf die Entschädigung des Aerariums zu dringen, und die Anzeige einzuhohlen, auf welche Art diese Entschädigung sicher gestellt worden sey.

§. 412.

Ueber den Stabswagen, dann Packpferd-Requisiten und Rüstungen kommt der Ausweis einzuhohlen, und auf die Aufklärung zu dringen, wo die abgängigen und überzähligen herrühren, dann wie und bis wann das Aerarium für den Abgang entschädiget werde.

Welche Aufklärung in Ansehung des Stabswagens, der Packpferde-Requisiten und Rüstungen zu fordern ist.

§. 413.

In welchem Zustande sich die chirurgischen Instrumenten- und Arzeney-Kästen, die Spitalsgeräthe und Einrichtungen, und die Regiments-Casern-Requisiten befinden, wohin die vorrätthigen abgeführt, oder ob und wann die abgängigen ersetzt worden sind, darüber hat der Brigadier die abtheiligen Ausweise auch abzufordern.

Dem Brigadiere sind die Ausweise der abgeführten chirurgischen Instrumenten- und Arzeney-Kästen, der Spitalsgeräthe und Einrichtungen, dann der Casern-Geräthe vorzulegen.

§. 414.

Ueber die bey der Reduction vorhandenen Cassa = Truhen, Kancelley = Geräthe, Sigille, gedruckte Pässe u. Scheine hat sich die Dissolvirungs = Commission den Ausweis vorlegen zu lassen.

Was bey der Reduction an Cassa = Truhen, Kancelley = Geräthschaften, Sigillen, verschiedenen gedruckten Pässen und Scheinen vorhanden ist, darüber hat sich die Dissolvirungs = Commission den Ausweis vorlegen zu lassen.

§. 415.

Was der Ausweis über die mit Tapferkeits = Medaillen beehrten Leute enthalten muß.

Der Ausweis über die Tapferkeits = Münzen muß sowohl jene Leute enthalten, welche mit ihren Medaillen zu andern Regimentern übersezt worden sind, als die mit Beybehaltung ihrer Denkmünzen in Civil = Staatsdienste getreten oder entlassen worden sind.

§. 416.

Welche Ueberzeugung sich die Brigade in Betreff der Rechnungs = richtigkeit zu verschaffen hat.

Wie weit das Regiment mit der Rechnungs = richtigkeit gekommen sey, und wenn Rechnungs = rückstände bestehen, wer daran Schuld trägt, wie weit der Total = Ausweis gestellt sey, welche Schuld an Geld, Naturalien und Service das Regiment ausgewiesen habe, und wie der Regiments = Commandant diese Schuld zu tilgen gedenke, davon muß sich die Brigade die Ueberzeugung verschaffen.

§. 417.

Was wegen der Cassa = Barschaft erhoben werden muß.

Was nach der Cassa = Untersuchung für eine Barschaft sich vorgefunden habe, und ob, dann wann, und wohin solche abgeführt worden sey, dieses muß umständlich erhoben werden.

§. 418.

Wie die Verwendung der Recrutirungs = und Remontirungs = Gelder ausgewiesen werden soll.

Ueber die Verwendung der Recrutirungs = und Remontirungs = Gelder ist ein Ausweis mit dem abzufordern, ob sich eine Schuld oder Ersparung ergeben habe, und wie die Schuld entstanden sey.

§. 419.

Die Regiments = Unkosten und Spitalsersparungen sind auszuweisen.

So ist sich auch über die Regiments = Unkosten und Spitalsersparungen der Ausweis vorlegen zu lassen, und wenn sich eine Schuld an Regiments =

Unkosten zeigt, durch welche Rubriken solche entstanden sey, und wie das Regiments-Commando das Aerarium zu entschädigen gedенke.

Bei den Spitalsersparungen aber ist zu erwtern, ob und welche Ersparung gemacht wurde, wohin solche nutznießlich angelegt worden sey, und ob die Obligationen abgeführt wurden.

In so weit Medicamanten-Gelder verwendet wurden, muß vom Regimente ausgewiesen werden, ob die Berechnungen zur Hofkriegsbuchhaltungs-Liquidation einbefördert worden seyen,

§. 420.

Ueber die bestehenden Deposita und Activa hat das Regiment endlich den Ausweis zu verfassen, und sich auszuweisen, ob die Aerarial-Deposita zur Kriegs-Cassa abgeführt und die Particular-Deposita an den Eigenthümer hinaus bezahlt worden seyen, dann in wie weit die Particular-Activa von den Parteyen ganz oder zum Theil nur herein gebracht sind.

Endlich muß auch der Haftungs-Revers des Commandanten wegen noch allenfalls vorkommenden Ungebühren beygebracht werden.

Ueber die am Tage der Auflösung bestehenden Deposita und Activa ist ein Ausweis zu verfassen.